

ABWÄGUNG ZUR ÖFFENTLICHKEIT

zum Teilfächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich



Stadt Nideggen

Juli 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Stadt Nideggen
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 22-016

INHALT

1	BÜRGERINITIATIVE „WINDRÄDER RUND UM BERG“	1
1.1	Mit Schreiben ohne Datum	1
1.1.1	Umzingelung von Berg	1
1.1.2	Höhenbegrenzung	2
1.1.3	Bestehende Windenergieanlagen	4
1.1.4	Abschaltung von Windenergieanlagen	4
1.1.5	Finanzielle Bürgerbeteiligung	4
1.1.6	Flächengröße	5
1.1.7	Außenbereichssatzung Thuir	5
1.1.8	Zusammenstellung	5
2	JÜRGEN BOSSACK ANWALTSKANZLEI	6
2.1	Mit Schreiben vom 09.04.2023	6
2.1.1	Verweis auf Anlage	6
2.2	Mit Schreiben vom 20.04.2023	6
2.2.1	Verweis auf Anlage	6
2.3	Mit Schreiben vom 09.04.2023	6
2.3.1	Vollmacht	6
2.3.2	Einordnung der Stellungnahme	7
2.3.3	Verzicht auf die Potenzialfläche 5	7
2.3.4	Grundsätzliches	7
2.3.5	Zurückstellung von Baugesuchen	8
2.3.6	Einordnung der weiteren Ausführungen	9
2.3.7	Natur- und Artenschutz/Arten im Einzelnen	10
2.3.8	Bundesweite Regelungen	18
2.3.9	Natur- und Artenschutz/Arten im Einzelnen	24
2.3.10	Denkmalschutz, optisch bedrängende Wirkung, Abstände zu Außenbereichssatzungen	31
2.3.11	Ergebnis	40
2.3.12	Anlage 2: Stellungnahme NABU vom 02.03.2018	40
2.3.13	Anlage 3: Gutachten LVR vom 03.04.2008	47
2.3.14	Anlage 4: Gutachterliche Stellungnahme zur Burg Gödersheim vom 10.11.2016	57
2.3.15	Anlage 5: Zuwendungsbescheid vom 10.09.2021	68
2.4	Mit Schreiben vom 12.05.2023	76

2.4.1	Artenschutzgutachten zu BlmSch-Verfahren	76
3	ÖFFENTLICHKEIT 3	77
3.1	Mit Schreiben vom 16.04.2023	77
3.1.1	Standortplanung	77
3.1.2	Kraniche.....	78
3.1.3	Anlagentyp	79
3.1.4	Abschaltung bei Schattenschlag	79
4	ÖFFENTLICHKEIT 4	80
4.1	Mit Schreiben vom 18.04.2023	80
4.2	Verweis auf eine andere Stellungnahme.....	80
4.2.1	Allgemeine Ablehnung von WEA.....	80
4.2.2	Immissionsschutz	82
4.2.3	Widerspruch gegen die gesamte Planung	83
5	ÖFFENTLICHKEIT 5	83
5.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	83
5.1.1	Verweis auf Anlage.....	83
5.1.2	Datenschutz.....	83
5.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	83
5.2.1	Weiche Untersuchungskriterien.....	83
5.2.2	Landschaftsschutzgebiet	84
5.2.3	Flächenauswahl	85
5.2.4	Aufstellung von Bebauungsplänen.....	85
5.2.5	Artenschutz	87
5.2.6	Kalamitätsflächen	90
5.2.7	Sicherheit	90
6	WINDPARK 2 SCHMIDT/NORDEIFEL GMBH & CO KG	91
6.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	91
6.1.1	Verweis auf Anlage.....	91
6.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	91
6.2.1	Anlage bei Schmidt und Klaus.....	91
7	UMWELTGERECHTE KRAFTANLAGEN GMBH & CO. KG.....	93
7.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	93
7.1.1	Verweis auf Anlage.....	93

7.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	93
7.2.1	Abstände zu Wohnen im Außenbereich, optisch bedrängende Wirkung.....	93
7.2.2	Substanzieller Raum.....	95
7.2.3	Weiches Tabukriterium Wald.....	97
7.2.4	Kalamitätsflächen.....	98
7.2.5	Nadelwald.....	99
7.2.6	Waldfläche südlich von Berg.....	100
7.2.7	Netzanbindung.....	102
7.2.8	Richtfunk.....	102
7.2.9	Denkmalschutz.....	103
7.2.10	Windhöffigkeit.....	103
7.2.11	Flächensicherung.....	103
7.2.12	Fazit.....	104
7.2.13	Potenzialfläche 12.....	104
7.2.14	Potenzialflächen 3 und 4.....	106
7.2.15	Potenzialfläche 2.....	110
7.2.16	Gesamtfazit.....	113
8	LENZ UND JOHLEN RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT MBB.....	114
8.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	114
8.1.1	Verweis auf Anlage.....	114
8.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	114
8.2.1	Anliegen.....	114
8.2.2	Planerische Ausgangssituation.....	115
8.2.3	Abwägungsfehler.....	116
8.2.4	Anforderungen an die Methodik der Standortuntersuchung.....	117
8.2.5	Außenbereichssatzung Klaus.....	119
8.2.6	Harte Abstände zu Wohnen im Außenbereich.....	122
8.2.7	DVOR-Nörvenich.....	124
8.2.8	FNP-Reserven.....	124
8.2.9	Flächenabgrenzung.....	125
8.2.10	Tabukriterium Wald.....	126
8.2.11	Mindestgröße.....	126
8.2.12	Substanzieller Raum.....	127
8.2.13	Zusammenfassung.....	128

9	ENERGIEKONTOR AG	129
9.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	129
9.1.1	Verweis auf Anlage.....	129
9.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	130
9.2.1	Bewertungskriterien	130
9.2.2	Rotor-in-Regelung.....	130
9.2.3	Flächensicherung und allgemeine Flächeneignung	131
9.2.4	Potenzialflächen 5, 12 und 13.....	131
9.2.5	Flächenbeitragswerte und substanzieller Raum.....	132
9.2.6	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	133
10	REA GMBH MANAGEMENT.....	134
10.1	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	134
10.1.1	Verweis auf Anlage.....	134
10.2	Mit Schreiben vom 27.04.2023.....	134
10.2.1	Potenzialflächen 5 und 12.....	134
10.2.2	Potenzialfläche 13.....	135
10.2.3	Potenzialflächen 2 a und 4.....	135
10.2.4	Kalamitätsflächen	136
10.2.5	Abstand zu Siedlungsbereichen, Rotor-in-Regelung	136
10.2.6	Flächenbeitragswerte	137
10.2.7	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	137

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BÜRGERINITIATIVE „WINDRÄDER RUND UM BERG“		
1.1 Mit Schreiben ohne Datum		
1.1.1 Umzingelung von Berg		
<p>Wir Unterzeichner (s. Anlage) äußern uns gem. § 3 BauGB und führen folgende Einwendungen und Anregungen auf, die bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollen/ müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ortschaft Berg-Thuir ist auf Basis der zu Grunde liegenden Standortuntersuchung der Firma VDH direkt von den empfohlenen Potentialflächen 2 (nördlich von Berg), 3 (westlich von Berg), 4 (südwestlich von Berg), 5 und 12 (südlich von Berg) betroffen, die einen Halbkreis um Berg-Thuir bilden. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windräder (Berg 2, Nideggen 5, Thum 2) würde der Ort komplett mit Windrädern eingekreist. Dies ist den Bürgern/-innen von Berg-Thuir nicht zumutbar. Von den jetzt empfohlenen Potentialflächen (263,90 ha) betreffen den Ort Berg-Thuir (225,57 ha) = 85%. Es kann nicht sein, dass Berg-Thuir die ganze Last der Stadt Nideggen für die Energiewende trägt. Eine gerechte Verteilung muss angestrebt werden (Potentialflächen in Berg, Schmidt u. Wollersheim) Wenn Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, dann zur Konzentration im direkten Anschluss an Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen stehen (Potentialflächen 2,3 oder 4). Diese Flächen bieten noch weitere Vorteile: Fläche 3 - auf Grund der Topografie werden die Windräder größtenteils durch einen Bergrücken verdeckt und stören weniger. Für die Potentialfläche 2 spricht die Höhenbegrenzung 	<p>Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>der Kreuzauer Windräder, die vermutlich auch für diese Fläche anwendbar ist. Auch bei den Flächen 3 und 4 ist eine Höhenbegrenzung angebracht, um zu vermeiden, dass vom Rurtal aus, der Blick auf die Sandsteinfelsen von den Flügeln der Windräder überlagert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> Unsere Forderung wegen der Überbelastung lautet, dass nicht alle möglichen Potentialflächen für die Windenergienutzung freigegeben werden und dadurch der Ring rund um Berg-Thuir durchbrochen wird. An dieser Stelle unsere klare Aussage, dass wir gegen eine Nutzung der Potentialflächen 5 und 12 (südlich von Berg Richtung Badewald) sind. Lassen Sie uns diesen Freiraum, der landschaftlich und touristisch geschützt werden muss. Es stehen genügend andere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung. Außerdem ist die Potentialfläche 5 von einem Trinkwasserschutzgebiet überlagert; d.h. austretende Schadstoffe können unser Trinkwasser kontaminieren. 		
<p>1.1.2 Höhenbegrenzung</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt sind wir der Meinung, dass man im Planungsverfahren Einfluss auf die Höhe der Windräder nehmen sollte. Kleinere Windräder entfalten weniger Störfaktoren. Außerdem handelt es sich bei den Flächen um Berg-Thuir um die Hauptflugzone der großen Zugvögel. 	<p>Einleitend sei darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung verbindliche Regelungen zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen nur durch Bebauungspläne getroffen werden. Auf der hier anzutreffenden Ebene der Flächennutzungsplanung wäre allein die Aufnahme von Höhendarstellungen denkbar. Sie wären im Rahmen von Genehmigungsanträgen als Belang zu berücksichtigen. Hierbei ist jedoch gleichermaßen zu beachten, dass auch Höhendarstellungen nicht pauschal und ohne konkreten Anlass, mithin ohne städtebauliche Rechtfertigung, erfolgen dürfen. Eine solche Rechtfertigung, die womöglich alle Zonen gleichermaßen betrifft, liegt hier nicht vor. Insbesondere sind artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Höhenreduzierung bereits an dieser (planerischen) Stelle rechtfertigen, nicht erkennbar. Insoweit gilt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>es zu beachten, dass artenschutzrechtliche Konflikte in Kenntnis des konkreten Standortes und der konkreten Höhen adäquat auf Genehmigungsebene gelöst werden können und zu lösen sind. Unlösbare Konflikte oder offensichtliche Einschränkungen, insbesondere artenschutzrechtlicher Natur, die eine Einschränkung möglicher Anlagen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans rechtfertigen, sind nicht erkennbar.</p> <p>Auch trifft die Annahme, dass kleinere Anlagen weniger störend wirken als große Anlagen, nicht pauschal zu. So sind größere Anlagen beispielsweise nicht zwingend immissionsstärker. Ferner sind gewisse Höhenunterschiede für das menschliche Auge nicht ohne Weiteres erkennbar. Außerdem stehen die gleichermaßen in die Abwägung einzustellenden (ertrags-)wirtschaftlichen Belange dem entgegen. So hat eine moderne Anlage einen deutlich höheren Ertrag aufzuweisen. Zur Erreichung der Klimaschutzziele würde es daher deutlich mehr kleinerer als großer Anlagen bedürfen. Eine hieraus resultierende Verbesserung für das Landschaftsbild ist nicht zu erkennen.</p> <p>Unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind große, moderne Anlagen regelmäßig ertragsreicher und damit attraktiver. Zu kleine Anlagen verhindern bei realistischer Betrachtung die Nutzungsmöglichkeiten. Die Grenzen zur Verhinderungsplanung sind hierbei schwer zu fassen.</p> <p>Zu beachten in diesem Zusammenhang sind schließlich auch die gesetzgeberische Wertung sowie die sich aus einer Höhenbegrenzung ergebenden Rechtsfolgen. So bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG, dass Flächen, die – wie es hier der Fall wäre – nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Die Fläche würde daher im Zuge der Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte rechnerisch keine Bedeutung zukommen. Auch</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	unter diesem Gesichtspunkt sind Belange, die für eine Höhenbegrenzung und damit gegen eine Anrechnung der Flächen streiten, nicht erkennbar.	
1.1.3 Bestehende Windenergieanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> Die bestehenden beiden Konzentrationszonen in denen Windräder stehen aber nicht innerhalb der heute empfohlenen Potentialflächen liegen, sollten Anrechnung finden. Schließlich sind die Windräder in Betrieb und deshalb sollte die Stadt Nideggen nicht auf eine Anrechnung der Flächen verzichten. 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Bestehende Windenergieanlagen außerhalb der zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen werden mit einem Wert von jeweils 5 ha in den Ausführungen zum substanziellen Raum berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.4 Abschaltung von Windenergieanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> Alle Betreiber von Windenergieanlagen sollten durch Auflagen verpflichtet werden, Abschaltvorrichtungen zu installieren, die störenden Schattenwurf verhindern. 	<p>Zutreffende Abschaltalgorithmen können nur unter Berücksichtigung einer konkreten Anlagenkonfiguration festgelegt werden. Eine solche ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Ferner können verbindliche Regelungen zur Abschaltung von Windenergieanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft somit das nachgelagerte Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. In diesem Verfahren ist vonseiten der Antragssteller nachzuweisen, dass die für Schattenwurf relevanten Immissions-Richtwerte eingehalten werden. Sollten diese Werte nur unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik eingehalten werden können, ist davon auszugehen, dass diesbezügliche Auflagen verbindlich in eventuelle Genehmigungen aufgenommen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.5 Finanzielle Bürgerbeteiligung		
<ul style="list-style-type: none"> Zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung ist eine finanzielle Bürgerbeteiligung an den Windrädern zu ermöglichen. Hierfür bieten sich Grundstücke der Stadt an, die z.B. in den 	Die Möglichkeit, die betroffenen Bürger finanziell an eventuellen vor Ort errichteten Windenergieanlagen zu beteiligen, wird von der Stadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Potentialflächen 3 u. 4 liegen. Mit Blick auf die angestrebte Bürgerbeteiligung ist es legitim, wenn diese Flächen vorrangig mit Windrädern bedient werden.	Nideggen begrüßt. Gleichwohl können diesbezügliche Regelungen durch den vorliegenden Flächennutzungsplan nicht getroffen werden.	
1.1.6 Flächengröße		
<ul style="list-style-type: none"> Auf Basis der Standortuntersuchung wurden diverse Potentialflächen auf Grund ihrer Größe (unter 15 ha) oder ihres Zuschnitts nicht als grundsätzlich für die Nutzung mit Windenergieanlagen geeignet identifiziert. Die Flächen 14 u. 15 (östlich von Embken) sowie 16 (nordöstlich von Embken) würden durch Kooperation mit den angrenzenden Gemeinden die nötige Größe übertreffen und den Vorteil bieten, nicht zentral im Stadtgebiet zu liegen. Außerdem ist das Drehfunkfeuer des Flugplatzes Nörvenich kein Ausschlusskriterium mehr, um Windräder zu errichten (Anlagenschutzbereich Nörvenich bereits von 15km auf 7km reduziert) 	Es ist nicht zu beanstanden, dass die Flächengröße in der Abwägung berücksichtigt wird. Das Drehfunkfeuer Nörvenich wird zur Offenlage nicht weiter als Tabukriterium bewertet.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.
1.1.7 Außenbereichssatzung Thuir		
<ul style="list-style-type: none"> Auch für den Ortsteil Thuir muss durch die in Aufstellung befindliche Außenbereichssatzung der Mindestabstand von 1000 Metern eingehalten werden. 	Die Außenbereichssatzung i. S. d. § 35 Abs. 6 BauGB für Thuir wird berücksichtigt. Jedoch wurde der Abstand zu den Außenbereichssatzungen infolge der 4. Änderung des BauGB-AG NRW und im Hinblick auf den substanziellen Raum zur Offenlage auf 800 m reduziert (vgl. hierzu auch Nr. 7.2.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.8 Zusammenstellung		
Die Unterzeichner dieser Liste unterstützen die Einwendungen und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie zur Steuerung der	Die jeweils vorgetragenen Einwendungen und Anregungen wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1.1.1 bis 1.1.7 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen“ – siehe Zusammenstellung.		
2 JÜRGEN BOSSACK ANWALTSKANZLEI		
2.1 Mit Schreiben vom 09.04.2023		
2.1.1 Verweis auf Anlage		
als Anlage überreiche ich meine heutige Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nebst den Anlagen mit der Bitte um Beachtung vorab per Mail. Das Original mit den Anlagen wird heute auf dem Postweg abgesandt.	Die vorgetragene Stellungnahme wurde mitsamt Anlagen – die im Sinne des Datenschutzes in den öffentlichen Unterlagen abgebildet werden können – in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.3 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2 Mit Schreiben vom 20.04.2023		
2.2.1 Verweis auf Anlage		
zurückkommend auf das mit Ihnen geführte freundliche Telefonat übermittle ich nochmals das Schreiben vom 9.4.2023 in unterschriebener Form und in umgewandelter Form ohne Unterschrift nebst den Anlagen als pdf-Dateien.	Die vorgetragene Stellungnahme wurde mitsamt den Anlagen – die im Sinne des Datenschutzes in den öffentlichen Unterlagen abgebildet werden können – in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.3 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.3 Mit Schreiben vom 09.04.2023		
2.3.1 Vollmacht		
unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung [REDACTED] an. Anlage: Vollmacht als Anl. 1	Im Sinne des Datenschutzes wird die Vollmacht nicht in den öffentlichen Unterlagen abgebildet. Gleichwohl werden die mit der Stellungnahme vorgetragenen abwägungsrelevanten Belange vollständig in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2.3.2 Einordnung der Stellungnahme		
<p>Hier ist bekannt, dass beim Kreis Düren bereits ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag der Firma REA GmbH Umweltinvest Düren anhängig ist. Die entsprechende anwaltliche Vertretung wurde auch dem Kreis Düren bereits angezeigt.</p> <p>Es wurde dort beantragt, die Genehmigung für Windkraftanlagen im Bereich des Anwesens meines Mandanten zu versagen.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange sind kein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Sie betreffen parallel laufende Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.3.3 Verzicht auf die Potenzialfläche 5		
<p>Ebenso wird im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie bzw. Windenergiefeldern beantragt, die Potenzialzone 5 (vom Badewald, östlich von Berg direkt parallel zu Berg bis zur Burg Gödersheim) zu streichen und die Planung insoweit nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.3.4 Grundsätzliches		
<p>A. Grundsätzliches</p> <p>Eine Ausweisung als Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie darf nur dann erfolgen, wenn die Fläche rechtlich auch als solche letztlich genutzt werden kann.</p> <p>Einer Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG stehen aber bezüglich der Fläche 5 sowohl private als auch öffentliche Belange entgegen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die zusammenfassenden Aussagen zu den Regelungen des BImSchG werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.</p> <p>Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch, aber nicht abschließend ist.</p>		
<p>2.3.5 Zurückstellung von Baugesuchen</p>		
<p>B. Rückstellungsantrag der Stadt Nideggen</p> <p>Es ist bekannt, dass die Stadt Nideggen als Trägerin der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einen Rückstellungsantrag nach § 15 BauGB gestellt hat.</p> <p>Entgegen der Ansicht des Kreises Düren ist dieser Rückstellungsantrag auch gerechtfertigt, nachdem sich die Planung in einem frühen Stadium befindet und noch nicht abschließend geklärt werden kann, welche tatsächlichen Konzentrationsflächen zur Ausweisung letztlich kommen.</p> <p>Es obliegt der Planungshoheit der Stadt, welche Konzentrationsflächen sich letztlich eignen und welche Flächen im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung der Windkraft zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Dies hängt im laufenden Planverfahren insbesondere davon ab, welche möglichen entgegenstehenden Belange eine Ausweisung als Konzentrationsfläche erlauben oder verbieten.</p> <p>Die Stadt hat bislang korrekterweise ein gesamträumliches Planungskonzept unterbreitet. Aus diesem gesamträumlichen Planungskonzept ist</p>	<p>Die Stadt Nideggen teilt die Auffassung, dass die bezeichneten Zurückstellungen von Bauanträgen i. S. d. § 15 Abs. 3 BauGB begründet sind. Entgegen den Aussagen des Eingebers kann aus den weiterhin vorgetragenen Belangen jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Potenzialfläche 5 für eine Ausweisung als Konzentrationszone i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht in Betracht kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>aber letztlich nicht ersichtlich, welche Flächen tatsächlich der Windkraft zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Im nachfolgenden wird beispielsweise dargelegt, dass die Potenzialfläche 5, von der mein Mandant aber auch die öffentlichen Belange besonders betroffen sind, als Konzentrationsfläche nicht infrage kommt.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Kreises Düren ist der Antrag auf Rückstellung der Stadt Nideggen deshalb gerechtfertigt</p>		
<p>2.3.6 Einordnung der weiteren Ausführungen</p>		
<p>C. Konkrete entgegenstehende Belange bezüglich der Potenzialfläche 5</p> <p>Die Potenzialfläche 5 eignet sich nicht als Standort für Windkraftanlagen, weil sowohl private als auch öffentliche Belange bereits im Planverfahren entgegenstehen.</p> <p>Die Potenzialfläche 5 war bereits Gegenstand einer rechtlichen Betrachtung gegenüber dem Kreis Düren im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Anlagen auf dieser Potenzialfläche. Auf diese Stellungnahme wird nachfolgend Bezug genommen und diese Ergebnisse auch zum Gegenstand des Vortrags im Planverfahren gemacht.</p> <p>Auf die Unterlagen im Genehmigungsverfahren wird nachfolgend Bezug genommen, weil diese Unterlagen und Gutachten detaillierter und konkreter sind, als die Unterlagen, die im Planverfahren bisher verfügbar sind.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, kommt eine Ausweisung als Potenzialfläche dann nicht in Betracht, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung von Windkraftanlagen nicht vorliegen.</p>	<p>Durch Flächennutzungspläne mit den Konzentrationswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden Flächen ausgewiesen, die durch unterschiedliche Anlagenkonfigurationen gefüllt werden können. Insofern handelt es sich bei den Anlagen, die im Wege der laufenden BlmSch-Verfahren beantragt werden, lediglich um eine beispielhafte Konfiguration. Bereits aus diesem Grund ist infrage zu stellen, ob eine auf den vom Eingebener bezeichneten Unterlagen aufbauende Argumentation geeignet ist, um die fehlende Eignung der Fläche 5 als Konzentrationszone für die Windkraft nachzuweisen.</p> <p>Hiervon unbenommen wurde die Plankonzeption dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Gemäß der Artenschutzprüfung zum vorliegenden Verfahren stehen artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung dieser Flächen nicht entgegen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2.3.7 Natur- und Artenschutz/Arten im Einzelnen		
<p>I. Naturschutz</p> <p>Es stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.</p> <p>Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.</p> <p>Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort Potenzialfläche 5 ausgeschlossen, da entgegen den Darstellungen der ausgelegten Unterlagen im Genehmigungsverfahren zum Naturschutz Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden und dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Letztlich ist zu prüfen, ob die Gutachter der Investoren eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen haben.</p> <p>Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse.</p> <p>Voran geschickt seien die Ausführungen des NABU zu diesem Thema. Anlage: Stellungnahme des NABU vom 2.3.2018 – als Anl. 2</p>	<p>Es ist korrekt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein Vollzugshindernis für einen Flächennutzungsplan mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bzw. für in einer Konzentrationszone vorgesehene WEA darstellen können. Vor diesem Hintergrund wurden artenschutzrechtliche Belange im Flächennutzungsplanverfahren fachgutachterlich untersucht. Demnach stehen artenschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen nicht entgegen.</p> <p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.3.12 der vorliegenden Tabelle). Grundsätzlich ist es richtig, dass bereits vorliegende Untersuchungen bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte hinzuzuziehen sind. Denn wenn „zu einem Vorhabensgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein [...], sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Aus hiesiger Sicht ist bereits aus den hier bis jetzt bekannten Wahrnehmungen der Gewährsleute und insbesondere meines Mandanten, aber letztlich auch aus den Ausführungen der Gutachter in der Artenschutzprüfung des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung Aachen ersichtlich, dass dem Vorhaben naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Der Artenschutzprüfung ist zu entnehmen, dass sowohl eine mangelhafte Methodik der Bestandsaufnahme, insbesondere im Bereich der Feststellung von Brutstätten sowie der Raumnutzung festzustellen ist als auch eine fehlerhafte Bewertung der aufgefundenen geschützten Arten sowie eine fehlerhafte Anwendung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse.</p> <p>Die Gutachter der Windkraftbetreiber im Genehmigungsverfahren bewerten die Betroffenheit der festgestellten Arten letztlich aber unzutreffend.</p>	<p><i>Jahre sein</i>“ (vgl. NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“ (MKULNV 2013 b: Nr. 6.5).</p> <p>Jedoch ist die beigefügte Stellungnahme auf den 02.03.2018 datiert und bezieht sich auf eine umfangreiche Erhebung aus dem Jahr 2013 bzw. Einzelsichtungen des Raufußbussards – einer nicht als WEA-sensibel eingeordneten Art – aus den Jahren 2017 und 2018. Bereits mit der Stellungnahme vom 02.03.2018 weist der NABU selbst darauf hin, dass die Erhebungen aus dem Jahr 2013 für sich allein betrachtet nicht mehr aussagekräftig sind.</p> <p>Insofern kann die beigefügte Stellungnahme bei weiteren Bewertungen grundsätzlich hinzugezogen werden. Isoliert betrachtet entfaltet sie jedoch keine hinreichende Aussagekraft für einen Nachweis über die Nichtvollziehbarkeit einer Planung in der Fläche 5.</p> <p>Aus den bereits genannten Gründen sind die vom Eingeber vorgetragenen Erkenntnisse bei der Bewertung der Vollziehbarkeit der Planung nicht maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Artenschutzprüfung zum Flächennutzungsplanverfahren ist von einer Vollziehbarkeit der Planung auszugehen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es wird festgestellt, dass die Arten wie beispielsweise Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Uhu, Baumfalke, Wanderfalke, Mäusebussard und Wespenbussard im engeren und erweiterten Prüfbereich vorhanden sind und insbesondere dort Brutstätten aufgefunden bzw. Flüge beobachtet wurden.</p> <p>Dies allein würde genügen, den Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu bejahen.</p> <p>Danach wird dann in unzutreffender Weise versucht, die selbst getroffenen Feststellungen so auszulegen, dass ein Betrieb der Windkraftanlagen möglich erscheint.</p> <p>II. Methodik</p> <p>Abgesehen von dem oben genannten Formmangel sind aufgrund mangelnder Methodik die dargebotenen Berichte, Abhandlungen bzw. Gutachten der Antragstellerin zur konkreten naturschutzrechtlichen Bewertung unvollständig und im Ergebnis abzulehnen.</p> <p>Zu verweisen ist insbesondere auf den Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV).</p> <p>Die Gutachter des Büros Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Prell geben folgende Termine an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horstkartierung im Umkreis bis 1,5 km im März 2021. • 8 Geländetage von März bis Juli 2021 zur Erfassung der Brutvögel im Umkreis von 500 Metern um die Projektfläche sowie 3 weitere Termine zur Erfassung der Eulenvögel. 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • 4 Geländetage zur Erfassung von Vorkommen windkraftsensibler Großvogelarten. • 10 Termine zur Erfassung der Raumnutzung des Rotmilans. <p>Bereits hier ist fraglich, ob anlässlich dieser durchgeführten Horstkartierungen tatsächlich die gesamte Fläche (erweiterte Prüfbereiche) begangen wurde. Dies muss bestritten werden, weil dieses riesige Gebiet unmöglich in dieser kurzen Zeit vollständig überprüft werden konnte.</p> <p>Ferner wurden für die Großvogelarten lediglich 4 Geländetage angesetzt. Zur Horstsuche führt der Gutachter aus, dass am 15.3.2021 und 16.3.2021 eine Suche nach Greif- und Vogelhorsten in einem Bereich von 1500 m um die geplanten Windenergieanlagen durchgeführt wurde. Dies soll angeblich flächendeckend erfolgt sein. Es finden sich aber keine Hinweise darauf, dass der Gutachter auch den für Großvögel relevanten Bereich bis zu 4000 m untersucht hat. Dies blieb offensichtlich vollkommen aus. Bezüglich des Schwarzstorchs ist bereits ein enger Prüfbereich von 3000 m angezeigt.</p> <p>Auf Seite 8 des Gutachtens wird sodann unter der Rubrik „Raumnutzungsanalyse Rotmilan“ angegeben, dass an 6 Terminen nach Brutvorkommen windkraftsensibler Großvögel gesucht wurde. Dies widerspricht dem obigen Vortrag. Dies aber als richtig unterstellt, bleibt es bei der fehlenden ordnungsgemäßen Methodik des Suchvorgangs</p> <p>Dementsprechend liegt bereits hier ein erheblicher methodischer Mangel vor.</p> <p>Zur Methodik der Raumnutzungsanalyse führt der Gutachter aus, dass an 10 Tagen jeweils 4 Stunden lang „überwacht wurde“. Es soll von 3-4 verschiedenen Beobachtungspunkten mit guter Sicht auf das Projektgebiet und den Horstbereich beobachtet worden sein. Der Gutachter führt</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>ferner aus, dass „je nach Beobachtung eine Anpassung des Standortes an das Raumnutzungsverhalten des Rotmilans durchgeführt“ wurde.</p> <p>Als Standard gilt eine ununterbrochene Beobachtungszeit von mindestens 6 Stunden pro Beobachtungspunkt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, durch wen diese Beobachtungspunkte besetzt waren.</p> <p>Es ist auch nicht konkret nachgewiesen, dass eine Synchronbeobachtung erfolgt ist und dass die Gutachter untereinander in ständiger Verbindung standen.</p> <p>Es ist vielmehr davon auszugehen, dass jeweils nur ein einziger Beobachtungspunkt besetzt war und keine Synchronbeobachtungen stattfanden.</p> <p>Rotmilane, Schwarzmilane, Schwarzstörche, Uhus suchen Nahrungsgebiete bis zu 10.000 m vom Horst entfernt auf. Dies hat zur Folge, dass die Vögel oftmals stundenlang vom Horst entfernt sind. Es muss schon dem Zufall überlassen bleiben, dass innerhalb der Beobachtungszeit von weniger als 6 Stunden eine entsprechende Frequenz der Überquerung festgestellt wird. Die Beobachtungen der Gutachter im hiesigen Verfahren sind dementsprechend alles andere als repräsentativ und folglich unverwertbar.</p> <p>Allein die Behauptung, die Einsicht in den Beobachtungsraum sei gegeben, genügt für ein ordnungsgemäßes Gutachten nicht.</p> <p>Notwendig ist vielmehr eine Beschreibung der Beobachtungspunkte und Nachweis der Einsicht in den Raum durch entsprechende Lichtbilder.</p> <p>Auch ist nicht bekannt, wie die Beobachtungspunkte besetzt waren. Offensichtlich hat der Gutachter selbst alleine diese Beobachtungen von verschiedenen Punkten aus nacheinander festgestellt.</p> <p>Dies ist insgesamt methodisch falsch.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ein Rückgriff auf vorhandene Daten wie Messtischblätter kann zwar unterstützend durch Gutachter herangezogen werden.</p> <p>Dies allein gibt aber keinen Aufschluss über die tatsächliche Präsenz geschützter Arten. Vielmehr sind diese Daten davon abhängig, ob und wie viele Beobachter Erkenntnisse sammeln und auch tatsächlich melden. Geschieht dies nicht, enthalten die Messtischblätter auch keine Hinweise. Messtischblätter gelten dementsprechend nicht als belastbare Grundlage zur Beurteilung naturschutzrechtlicher Belange.</p> <p>Gerade bei den am stärksten betroffenen Arten Rotmilan, Mäusebussard und Wespenbussard ist deshalb auch eine Überprüfung über den engen Prüfradius hinaus zwingend angesagt. Dies wurde aber unterlassen.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei Rotmilanen zudem um Flächenjäger mit einem Aktionsradius bis zu 10.000 m um den Horst.</p> <p>Dementsprechend lassen sich Rotmilane auch nicht auf sogenannte Ablenkflächen bannen. Rotmilane lassen sich auch nicht auf ein „Hauptabitat“ beschränken, sondern werden großflächig die gesamte Gegend auf der Suche nach geeigneten Jagdgebieten überstreichen.</p> <p>Die Signifikanzschwelle lässt sich deshalb weder durch Habitatpotenzialanalysen noch durch Ablenkflächen absenken.</p> <p>III. Einzelne Arten</p> <p>1. Rotmilan</p> <p>Trotz der mangelnden Methodik stellt der Gutachter aber bezüglich des Rotmilans folgendes fest:</p> <p><i>Der Rotmilan brütete 2021 in einem Horst in einem Feldgehölz mit einem Abstand von nur ca. 900 m zur nächsten geplanten WEA. Bei dem Horst handelt es sich um einen Brutplatz der im Jahr 2020 vom Schwarzmilan und im Jahr 2019 vom Rotmilan besetzt war. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurde nachgewiesen, dass der Rotmilan das Projektgebiet</i></p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><i>und insbesondere den Bereich rund um den Horstwald als auch südlich daran, sehr häufig und regelmäßig befliegt. Auch der Raum nördlich des Neffelbaches wurde regelmäßig zur Nahrungssuche überflogen.</i></p> <p>Darüber hinaus findet sich der Rotmilan und auch die weiteren betroffenen Arten in nahen Schutzgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal (ca. 830 m): Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard • FFH Gebiet Ruraue von Heimbach bis Obermaubach (ca. 1,8 km): Rotmilan, Schwarzmilan. • VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal (ca. 830 m): Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard <p>Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Betrachtung und Untersuchung des Rotmilanvorkommens im erweiterten Prüfbereich nicht vorgenommen worden.</p> <p>Angesichts der zutreffenden Erkenntnisse aus der Raumnutzungsanalyse müssen im näheren und weiteren Bereich weitere Rotmilanhorste und Rotmilanreviere vorhanden sein. Anders ist die hohe Frequenz des Rotmilans, die selbst der Gutachter trotz mangelhafter Raumnutzungsanalyse festgestellt hat, nicht zu erklären.</p> <p>Festzuhalten ist schließlich, dass selbst nach Erkenntnissen des hiesigen Gutachters eine starke Raumnutzung des Rotmilans im Bereich der Windkraftanlagen vorliegt und auch vom Gutachter grundsätzlich ein signifikantes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.</p> <p>Somit kommt der Gutachter - um die Genehmigungsfähigkeit der Windkraftanlagen festzustellen - zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG trotzdem Windkraftanlagen genehmigt werden können.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Vorgeschlagen werden Abschaltmaßnahmen für landwirtschaftliche Arbeiten, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt aus durchgeführt werden.</p> <p>Diese Maßnahmen sind absolut unzureichend.</p> <p>Der Gutachter gibt selbst an, dass im Bereich der Windkraftanlagen das gesamte Gebiet vom Rotmilan intensiv genutzt wird, gleich ob Feldarbeiten durchgeführt werden oder nicht.</p> <p>Im Bereich zwischen 1000 und 1500 m um den Horst finden ca. 80 % der Flugbewegungen des Rotmilans statt. Dies ist, wie bereits oben ausgeführt, völlig unabhängig, ob hier Arbeiten an Wiesen und Feldern durchgeführt werden oder nicht.</p> <p>Eine Reduktion des Tötungsrisikos findet hierdurch nicht statt.</p> <p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch Abschaltmaßnahmen in einem größeren Radius angesichts der Nähe des Horstes zu den Windkraftanlagen absolut untauglich sind. Gleiches gilt für eventuelle Ablenkflächen, die angesichts der örtlichen Situation ebenso unbehelflich sind.</p> <p>Rein vorsorglich wird bezüglich der neu geschaffenen Gesetzeslage des § 45b BNatSchG auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Um nach Möglichkeit jeden artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belang auszuschalten, hat der gegenwärtige Gesetzgeber die Neuregelungen in § 45b Abs. 1-5 BNatSchG geschaffen.</p> <p>Voran geschickt sei, dass es unter anderem verboten ist, das Risiko der Tötung oder Verletzung europäischer Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie der Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) signifikant zu erhöhen. Es kommt also bei der Frage, ob ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko signifikant erhöht wird, darauf an, ob sich dieses Risiko durch das jeweilige Vorhaben deutlich bzw.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>wesentlich erhöht. Dies war durch die Behörden und notfalls durch die Gerichte im Einzelfall festzustellen und zu prüfen.</p> <p>Diese Prüfungsmöglichkeiten sollen nach dem Willen des jetzigen Gesetzgebers durch die neuen Regelungen in § 45b Abs. 1-5 BNatSchG speziell für Windenergieanlagen nahezu ausgeschaltet werden.</p> <p>Diese Neuregelungen gelten (zunächst) nur für die Brutvogelarten. Nicht erfasst wird durch die Neuregelung (zunächst) auch nicht das Störungsverbot des § 80 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und die Prüfung des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Nr. 3 der Vorschrift.</p>		
<p>2.3.8 Bundesweite Regelungen</p>		
<p>Erfasst werden zudem nur noch jene Brutvogelarten, die in der Tabelle in Abschnitt 1 der neuen Anl. 1 zum Bundesnaturschutzgesetz enthalten sind. Diese Aufzählung ist als abschließend zu verstehen. Genannt werden nunmehr nur noch 15 Brutvogelarten:</p> <p>Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu. Nicht mehr genannt ist insbesondere der Schwarzstorch, der vielfach zur Versagung von Genehmigungen für Windkraftanlagen geführt hat. Allerdings gilt für den Schwarzstorch nach wie vor das Störungsverbot.</p> <p>Verstoß gegen Unionsrecht</p> <p>Insbesondere Art. 5a V-RL schützt sämtliche wildlebende europäische Vogelarten, die nur ausnahmsweise, also unter Einhaltung der strengen Ausnahmenvorschriften des Unionsrechts, getötet oder verletzt werden dürfen. Die Vogelschutzrichtlinie sieht eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Vogelarten nicht vor. Die Einschränkungen des § 45b Abs. 1 BNatSchG mit der oben angeführten Anl. 1 verstößt</p>	<p>Eine Bewertung, ob Regelungen des Bundesgesetzgebers gegen Unionsrecht verstoßen, ist kein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und kann durch die Stadt Nideggen auch nicht erfolgen. Die Stadt Nideggen verfügt im Übrigen über keine Normverwerfungskompetenz. Die bundesrechtlichen oder z. B. hieraus abgeleiteten landesrechtlichen Regelungen sind demnach für das vorliegende Verfahren verbindlich. Insofern ist es für das Flächennutzungsplanverfahren unerheblich, ob der vom Eingeber unterstellte Verstoß vorliegt oder nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>dementsprechend gegen Art. 5a der Vogelschutzrichtlinie und damit gegen höherrangiges, sämtliche Mitgliedstaaten gleichermaßen bindendes Recht.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass der europäische Gerichtshof in verschiedenen Entscheidungen klargestellt hat, dass es Mitgliedstaaten untersagt ist, eigenmächtig den Anwendungsbereich des Tötungs- und Verletzungsverbots zu reduzieren.</p> <p>Hiergegen verstößt eindeutig die Bundesregierung mit dem geschaffenen § 45b BNatSchG.</p> <p>Daneben missachtet der jetzige Bundesgesetzgeber mit § 45b BNatSchG den aktuellen Stand der Wissenschaft, der grundsätzlich zu berücksichtigen ist.</p> <p>Eine derartige Beschränkung der betroffenen Arten auf insgesamt nur 15 Arten verstößt gegen den Stand der Technik und damit auch gegen europäisches Recht.</p> <p>Staffelung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in Abschnitt 1 der Anl. 1 zu § 45b Abs. 1-5</p> <p>Die Anl. 1 zu § 45b enthält nicht nur eine Beschränkung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, sondern verfügt auch eine Staffelung von Abstandsvorgaben.</p> <p>Das bislang als Stand der Technik geltende sogenannte Helgoländer Papier 2 und auch die vorangegangenen Listen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten enthielten zwei Prüfbereiche und zwar den sogenannten engen Prüfbereich und den erweiterten Prüfbereich.</p> <p>Der enge Prüfbereich markierte jene Fläche, die von der jeweiligen Art stark frequentiert wurde. In der Regel war dies der Horstbereich, der je nach Art und Umfang variierte. Bei dem erweiterten Prüfbereich handelt es sich um entsprechende genutzte Fläche des Überflugs bzw. des</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Jagdhabitats. Im sogenannten engen Prüfbereich galt zunächst die Regel, dass in diesem Bereich ein signifikantes Tötungsrisiko vorliegt. Im erweiterten Prüfbereich war mittels Analyse nachzuforschen, inwieweit eine Raumnutzung vorliegt, die ebenfalls zu einem signifikanten Tötungsrisiko führen kann.</p> <p>Diese schon einschränkende Regelung wird nun durch den jetzigen Gesetzgeber massiv ausgehöhlt, nachdem diese bisherige Regelung zur Ablehnung von Genehmigungen für Windkraftanlagen zu Recht geführt hat. Unter Verfolgung windkraftorientierter ideologischer Ideen wird nun mit diesen Regelungen versucht, Windkraftanlagen auch bei Vorliegen eines signifikanten Tötungsrisikos dennoch zu genehmigen.</p> <p>Lediglich im absoluten Nahbereich soll noch von einem signifikanten Tötungsrisiko ausgegangen werden, wie beispielsweise beim Rotmilan mit lediglich noch 500 m. Dies ist allein schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Hauptaktivitäten des Rotmilans laut Erkenntnissen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten mit nahezu 80 % im Bereich von 1500 m um den Horst stattfinden. Bei den anderen Arten gilt letztlich das gleiche.</p> <p>Selbst bei dem sogenannten „zentralen Prüfbereich“, der zunächst einmal von einem signifikanten Tötungsrisiko ausgeht, werden Sonderregelungen getroffen, die wiederum zur Genehmigungsfähigkeit führen sollen. Der Gesetzgeber baut der Windenergie hier eine „goldene Brücke“ über § 45b Abs. 6 BNatSchG. Diese Maßgabe beinhaltet sogenannte Schutzmaßnahmen die in Gestalt von Abschaltungen von Windkraftanlagen bezeichnet werden. Dies war auch bislang schon möglich. Allerdings soll dies dann nicht gelten und die Anlagen in Betrieb bleiben dürfen, soweit die Abschaltung den Jahres-Energie-Ertrag um mehr als 8 % bzw. mehr als 6 % schmälern würde.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Letztendlich bedeutet dies, dass nahezu jeder Windkraftbetreiber diese Ertragsminderung geltend machen kann. Dies führt dann dazu, dass die Anlage überhaupt nicht abgeschaltet werden muss und die geschützten Arten dem Tod preisgegeben werden.</p> <p>Es ist in diesem Fall noch nicht einmal eine Habitatpotenzial-Analyse oder Raumnutzungsanalyse notwendig.</p> <p>Ausreichend ist vielmehr, dass die in der Anl. 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen genannt werden. Eine hinreichende Prüfung durch die Behörde, ob der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu einer hinreichenden Risikominimierung führt, sieht die Neuregelung an sich nicht mehr vor. Es soll in der Regel davon auszugehen sein, dass die Risikoerhöhung bei einem Einsatz der dort genannten Maßnahmen hinreichend gemindert ist.</p> <p>Auch diese Vorgehensweise, die letztlich zur massiven Schädigung der geschützten Arten führt, ist mit Unionsrecht nicht vereinbar.</p> <p>Für den Bereich zwischen Nahbereich und zentralen Prüfbereich gilt an sich, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko, der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies soll allerdings gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nur dann gelten, wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzial-Analyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann, oder nach Nr. 2 die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Eine Minderung soll insbesondere dann stattfinden, wenn Antikollisionsysteme genutzt werden oder Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet werden, attraktive Ausweich-Nahrungshabitate angelegt oder Phänologie bedingte Abschaltungen angeordnet sind. In</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>diesem Fall soll eine Minderung vorliegen und das signifikante Tötungsrisikos ausgeschaltet werden.</p> <p>45b Abs. 8 BNatSchG</p> <p>Diese Vorschrift des § 45b Abs. 8 BNatSchG schließt an die Ausnahmegewährung des § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Die neu geschaffene Vorschrift des § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt als reine Vorfahrtsregelung für Windkraftanlagen, die als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend bezeichnet werden.</p> <p>Diese Vorschrift ist unionsrechtswidrig.</p> <p>Der europäische Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen zu § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG, der die Grundlage des neu geschaffenen § 45b Abs. 8 BNatSchG bildet, verworfen. Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie akzeptiert nicht den im deutschen Recht vorgesehenen Zugriffsgrund des „öffentlichen Interesses“. Umso mehr ist davon auszugehen, dass die gesteigerte Form des „überragenden öffentlichen Interesses“ und „der öffentlichen Sicherheit durch Windkraftanlagen“ vom europäischen Gerichtshof nicht akzeptiert werden wird.</p> <p>Mitgliedstaaten ist es grundsätzlich verwehrt, eigenmächtig weitere Ausnahmegründe zu schaffen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sind zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung strikt an die Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs gebunden.</p> <p>Dies hat im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt</p> <p>Es bleibt dementsprechend bei den abschließenden Ausnahmegründen in Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Gleiches gilt letztlich für den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in Bezug auf Windkraftanlagen.</p> <p>Die Vogelschutzrichtlinie sieht zwar die öffentliche Sicherheit als Ausnahmegrund vor. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird aber</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>nicht durch eine Einzelanlage oder einen einzelnen Windpark infrage gestellt.</p> <p>Des Weiteren wird durch diese neue gesetzliche Regelung des „überragenden öffentlichen Interesses“ und der „öffentlichen Sicherheit“ jedwede Abwägungsentscheidung, die nach Art. 20a GG vorgeschrieben ist, bereits im Vorfeld abgewürdigt.</p> <p>§ 45b Abs. 8 BNatSchG nimmt zudem in Nr. 4 und Nr. 5 wieder Bezug auf den Erhaltungszustand der Population.</p> <p>Es wird immer wieder seitens der jetzigen Bundesregierung und damaligen Opposition sowie der Windindustrie versucht, diesen Populationsgedanken in die Gesetzgebung einzuführen.</p> <p>Der europäische Gerichtshof hat wiederholt derartige Bestrebungen abgelehnt und darauf hingewiesen, dass es ausschließlich auf den Schutz des Individuums ankommt. Nunmehr wird erneut der Versuch unternommen, diese Populationsgefährdung zu thematisieren. Es ist davon auszugehen, dass der europäische Gerichtshof dies wiederholt auch wieder ablehnen wird.</p> <p>Weiter schaltet § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG eine Einzelfallprüfung und Ermessensentscheidung der Behörde aus, weil dieser zwingend vorschreibt, dass eine Ausnahme zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Unter Berücksichtigung der nicht unionskonformen Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt auch diese Verpflichtungsnorm als unionsrechtswidrig.</p> <p>Soweit die Ausführungen zu § 45b BNatSchG.</p> <p>Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass bezüglich des Rotmilans ein entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2.3.9 Natur- und Artenschutz/Arten im Einzelnen		
<p>2. Schwarzmilan Auch eine Brut des Schwarzmilans wurde im sogenannten engen Prüfbereich angetroffen und vom Gutachter bestätigt. Gleiches gilt für die Raumnutzung. Der Gutachter führt selbst an, dass „eine Beziehung zum Projektgebiet nicht von der Hand gewiesen werden kann“.</p> <p>Kurzerhand wiegelt der Gutachter aber ein absolut vorhandenes signifikantes Tötungsrisikos mit dem Hinweis ab, dass im Fall einer Horstbesetzung durch den Schwarzmilan für diesen die gleichen Abschaltmaßnahmen gelten würden wie für den Rotmilan.</p> <p>Deshalb kann auf die Ausführungen oben zum Rotmilan Bezug genommen werden.</p> <p>3. Uhu Hierzu führt der Gutachter aus: Der Uhu ist in der Eifel stark in der Ausbreitung begriffen. Bekannte Brutplätze im Rurtal und seiner Umgebung nehmen jährlich zu. Dies ist auch durch Daten Dritter, wie den Biostationen, belegt.</p> <p>Der Gutachter gibt ferner an, dass während der Kartierungen 2021 ein singendes Uhu-Männchen südlich der Burg Gödersheim verhört wurde. Die bislang durchgeführten Untersuchungen bezüglich des Uhuvorkommens sind unzureichend und basieren auf reinen Annahmen, nicht aber auf gutachterlichen Untersuchungen.</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Zwischenzeitlich brütet ein Uhu direkt an der Burg Gödersheim. Weitere Uhu-Reviere liegen im Bereich der Potenzialfläche 5.</p>	<p>Aus den unter Nr. 2.3.7 genannten Gründen stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Der Gutachter schließt eine Raumnutzung grundsätzlich nicht aus, beruft sich aber darauf, dass unterhalb der Rotorradien genügend Platz vorhanden sei, sodass der Uhu von diesen Anlagen nicht gefährdet sei.</p> <p>Diese sogenannte Studie ist bekannt, genießt jedoch keinen wissenschaftlichen Hintergrund, der ein signifikantes Tötungsrisiko des durchaus schlaggefährdeten Uhus ausschließt.</p> <p>Es fehlt nach wie vor eine konkrete gutachterliche Prüfung.</p> <p>4. Mäusebussard</p> <p>Der Gutachter erwähnt zwar, dass der Mäusebussard als planungsrelevante Brutvogelart im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Aus den Begutachtungen ist aber zu entnehmen, dass der Gutachter hinsichtlich der Art Mäusebussard überhaupt keine Erhebungen vorgenommen hat.</p> <p>Dies ist im Rahmen des Verfahrens noch nachzuholen.</p> <p>Zu bemängeln ist, dass hinsichtlich des Mäusebussards keine konkrete Bestandsaufnahme und Raumnutzungsanalyse stattgefunden hat.</p> <p>Eine solche ist aber zu fordern.</p> <p>Dies bestätigt insbesondere die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 12.12.2018;</p> <p>OVG Lüneburg 4. Senat, Beschluss vom 12.12.2018, 4 LA 389/17, ECLI:DE:OVGNI:2018:1212.4LA389.17.00</p> <p>Diesbezüglich zitiere ich ab Rz. 15:</p> <p>„Daran gemessen ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte, wie es aus der Begründung des Bescheides vom 29. Dezember 2016 hervorgeht, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedenfalls bezüglich des Mäusebussards, der als im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 v. 3.3.1997,</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>S. 1) aufgeführte Tierart (<i>buteo buteo</i>) nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten gehört und unstreitig als Brutvogel im Umfeld der Windenergieanlagen vorkommt, angenommen und zur Senkung dieses signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Betriebszeitenbegrenzung angeordnet hat. Dabei kann dahinstehen, ob ein solches Tötungsrisiko in diesem Zeitraum – wie im o.a. Bescheid angenommen – auch für den Mäusebussard als Gastvogel und für den ebenfalls erwähnten Kiebitz als Rastvogel besteht, weil eine Gefährdung des Mäusebussards als Brutvogel ausreicht, um die angefochtene Auflage zu rechtfertigen. Weiter kommt es nicht darauf an, ob der Mäusebussard zu den allgemein schlaggefährdeten oder generell windenergieanlagenempfindlichen Arten gehört. Denn es steht für den Senat außer Frage, dass – wie es der Beklagte in seinem Bescheid und ihm folgend das Verwaltungsgericht in seinem Urteil auch ausgeführt haben – aufgrund von bodenwendenden Bearbeitungen, Mahd und Erntearbeiten gerade Greifvögel, zu denen der im Umkreis der Windenergieanlagen brütende Mäusebussard gehört, besonders angezogen werden und dementsprechend das Risiko, dass die besonders angezogenen Individuen dieser Art allein durch ihre gesteigerte Flugaktivität in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen getötet werden, erheblich steigt.“</p> <p>Weiter zu verweisen ist auf die Studie von Dirk Bernd – Windindustrie versus Artenvielfalt – (Bernd, D. 2019 Windindustrie versus Artenvielfalt. Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf Vogel- und Fledermausarten am Beispiel Odenwald und weiteren Mittelgebirgsräumen, MUNA e. V. Heppenheim, 244 Seiten).</p> <p>Der Autor führt aus, dass bisher 562 erschlagene Mäusebussarde registriert sind. Bundesweit ist jährlich mit geschätzten 25.800 durch WEA getötete Mäusebussarde zu rechnen.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Mäusebussarde lassen sich durch Umwelteinwirkungen wie beispielsweise den Bau von Windkraftanlagen nicht aus dem Revier vertreiben.</p> <p>Dies wird von den Genehmigungsbehörden regelmäßig nicht beachtet. Regelmäßig konnte somit von Seiten der Genehmigungsbehörde zur Ausnahme des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 und in einigen Fällen auch zur Ausnahme der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und das, obwohl hinreichend bekannt ist, dass Mäusebussarde an ihrem Revier festhalten und bei Zerstörung von Horsten im unmittelbaren Umfeld neue Horste errichten.</p> <p>Dieses behördliche Verhalten begründet sich auf der Annahme, dass Tierarten bzw. deren Populationen, die sich in einem ungefährdeten Zustand bzw. folglich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, absichtlich regelmäßig getötet werden dürften. Da jedoch abhängig von der Industrieanlagen-Dichte der Mäusebussard im Bestand sind und kumulative Wirkeffekte nicht berücksichtigt werden, verbieten sich populationsökologisch betrachtet bei k-Strateken wie Greifvogelarten zusätzliche anthropogen bedingte Verluste.</p> <p>Eine mögliche positive Genehmigung wird zwar im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen versucht glaubhaft zu vermitteln, doch scheitern diese reihenweise an der fehlerhaften Anwendung spezifischer Parameter und der fehlenden Berücksichtigung aller relevanten Wirkungspfade. So beziehen sich diese Prüfungen lediglich auf die vorangegangenen regelmäßig unvollständigen und mangelhaften Artenschutzprüfungen, die bekanntlich im Rahmen von WEA-Prüfungen systematische Schwächen aufweisen.</p> <p>Laut PROGRESS-Studie werden allein in den vier Hauptuntersuchungsräumen der Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und dem Schwerpunktraum Schleswig-Holstein bei 53</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Windindustrieflächen und über 17.000 Anlagen 14 % der Mäusebussard-Population geschlagen. Dies betrifft nach deren Berechnungsmodell 7 % der Brutpopulation. In der Studie heißt es hierzu: „Die Schätzung ergibt 7865 im Projektgebiet durch WEA getötete Mäusebussarde pro Jahr. Dies entspräche 14 % des Exemplarbestandes der vier norddeutschen Flächenländer. Legt man einen Anteil von 50 % nicht brütenden Vögeln zugrunde, so kollidieren jährlich 7 % der Brutpopulation.</p> <p>Analog zum Rotmilan ist davon auszugehen, dass überdurchschnittlich viele adulte Mäusebussarde als Schlagopfer betroffen sind, da diese die Jungen versorgen, Territorialflüge durchführen und an zum Teil 365 Tagen im Jahr im Brutgebiet anwesend sind. Hinzu kommen im Winter Zuzügler, sodass sich Verluste auf den Zug in unsere Rast- und Überwindungsgebiete auch auf Populationen im mitteleuropäischen bzw. nordosteuropäischen Raum auswirken. Dementsprechend ist festzuhalten, dass die zusätzliche Tötung von Mäusebussarden nicht im Rahmen des natürlichen Geschehensverluste erzeugt werden, da wie beim Rotmilan nicht die natürliche Selektion der Schwächsten erfolgt, sondern am häufigsten vitale brutfähige Tiere betroffen sind, bei deren Verlust während der Brutphase zusätzlich das Gelege oder die Jungen verloren gehen.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG scheidet nicht deshalb aus, weil der Verlust an Einzelindividuen möglicherweise durch eine „Populationsreserve“ wieder ausgeglichen werden kann;</p> <p><i>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.12.2013 - 9 A 1540/12. Z - und</i></p> <p><i>Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Anl. 2) Z. 4.4.1.</i></p> <p>Zu verweisen ist auch auf den Hinweis im „Leitfaden Niedersachsen“, wonach die Verluste nur dann als unvermeidbar anzusehen sind, wenn das</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Tötungsrisiko unter die Signifikanzgrenze trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen gebracht wird. Die „Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos“ wird vom Bundesverwaltungsgericht als „Bagatellgrenze“ verstanden; <i>Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 6.3.2014 – 9 C 6.12.</i></p> <p>Als Maßstab gilt das allgemeine Lebensrisiko bzw. die Tötungswahrscheinlichkeit eines Individuums ohne Einwirkung von Windkraftanlagen.</p> <p>Diese Bagatellgrenze wird dann aber bei weitem überschritten, wenn wie im vorliegenden Fall nachgewiesen ist, dass Greifvogelarten wie Mäusebussard und Rotmilan die Windkraftanlagen nicht als Gefahr erkennen, sondern unbeeindruckt sich den Anlagen nähern und auch durch diese hindurchfliegen.</p> <p>Die in der Praxis mitunter angewandten Minderungs- oder Verhinderungsmaßnahmen gehen fehl, weil sich der Mäusebussard im Raum um die gegenständlichen Windkraftanlagen aufhält und – wie bereits oben beschrieben – sein Revier nicht aufgibt, sondern weiter intensiv nutzt. Dies gilt insbesondere für den Bereich installierter Windkraftanlagen.</p> <p>Als hauptsächliche Begründung, den Schädigungstatbestand zu verneinen, wird angeführt, dass sich die Flugbewegungen des Wespenbussard vorwiegend in Höhen bis zu 50 m und damit unterhalb des Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen bewegen.</p> <p>Dieser These ist zu widersprechen.</p> <p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 17.3.2016 (s.o.) auch mit diesem Thema beschäftigt. Gegenstand des Urteils war zwar die Beurteilung von Rotmilanen. Auf Mäusebussarde ist jedoch diese Entscheidung 1 : 1 übertragbar:</p> <p><i>Rz. 60</i></p> <p><i>3.1.4 Der Umstand, dass die von den Mitarbeitern des Ingenieurbüros S**** über dem Gebiet des geplanten Windparks beobachteten</i></p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><i>Flugbewegungen von Rotmilanen nach Darstellung in den Gutachten vom 22. Juli 2012 eine Höhe von 60 m über Grund nicht überschritten haben, die Rotoren der streitgegenständlichen Anlagen jedoch einen Bodenabstand von 84,9 m aufweisen sollen, ist nicht geeignet, dem Befund durchgreifend entgegengesetzt zu werden, dass eine Verwirklichung dieses Vorhabens mit einem Verstoß gegen das sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergebende Tötungsverbot einherginge. Denn der Fachbeistand der Klägerin hat in der Berufungsverhandlung eingeräumt, die Flughöhe des Rotmilans sei im Lauf eines Jahres sehr verschieden; Tiere dieser Art könnten von ihrer Flughöhe her den Rotorbereich durchaus abdecken, insbesondere mit wenigen Flügelschlägen Höhen von 100 m über dem Gelände erreichen. Der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde hat dem uneingeschränkt zugestimmt. In Einklang mit diesen Bekundungen steht, dass die „Abstandsempfehlungen 2015“ (Seite 26) davon ausgehen, die Balzflüge sowie das Thermikkreisen, teilweise aber auch „Nahrungsflüge“ des Rotmilans würden sich in Höhen abspielen, in denen sich die Rotoren von Windkraftanlagen befänden; das gelte auch für repowerte (d.h. eine größere Höhe erreichende) Anlagen. Weiter bestätigt wird dieser Befund durch den Umstand, dass die von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg erstellten „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“, die der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof auszugsweise übergeben hat, auf Seite 32 festhalten, getötete Rotmilane seien mehrfach selbst unter Windkraftanlagen aufgefunden worden, deren Rotorzone einen zwischen 90 und 100 m liegenden Abstand vom Boden aufweist.</i></p> <p>5. Wespenbussard</p> <p>Der Gutachter bestätigt zumindest die Präsenz des Wespenbussards.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Diese Art wird für den betroffenen MTB-Quadranten genannt. Darüber hinaus ist der Wespenbussard für das Naturschutz- und FFH-Gebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal als Brutvogel gemeldet. Die Biostation nennt neben der Listung in den Schutzgebieten noch ein nicht weiter differenziertes Brutvorkommen bei Vlatten im Jahr 2019.</p> <p>Es wird aber unterlassen, konkrete Prüfungen diesbezüglich vorzunehmen. Vielmehr wird kurzerhand ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand schon im Rahmen der ersten Prüfung (ASP 1) ausgeschlossen.</p>		
<p>2.3.10 Denkmalschutz, optisch bedrängende Wirkung, Abstände zu Außenbereichssatzungen</p>		
<p>D. Entgegenstehende private Belange</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Dementsprechend kann er sich auf die Verletzung denkmalrechtlicher Belange seiner [REDACTED] denkmalgeschützten Gebäude (Burg und Mühle) berufen; § 35 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Auf die historische Bedeutung des Denkmal-Ensembles wird besonders hingewiesen.</p> <p>Anlage: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3.4.2008 – als Anl. 3 gutachterliche Stellungnahme zur Burg Gödersheim – als Anl. 4</p> <p>Hierbei handelt es sich insgesamt um eine Siedlung, die im Rahmen einer Außenbereichssatzung als solche festsetzbar ist. Die Voraussetzungen liegen vor.</p> <p>Damit gelten für diese Siedlung konkrete Abstandsregelungen, die vorliegend nicht eingehalten sind.</p>	<p>Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die historische Bedeutung der bezeichneten Anlagen wird von der Stadt Nideggen nicht infrage gestellt. Die beigegefügte Gutachten wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.3.13 und 2.3.14 der vorliegenden Tabelle). Sie begründen wiederum die denkmalrechtliche Bedeutung der bezeichneten Anlagen. Konkrete Aussagen über ihren Schutzanspruch im weiteren Umfeld werden hingegen nicht vorgetragen.</p> <p>Gemäß der dem Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Standortuntersuchung wird von den Grenzen von rechtsverbindlichen Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB ein Abstand von 800 m zum dem äußeren Rotorradius eingehalten. Demgegenüber hält der vom Eingebener bezeichnete Bereich einen Abstand von mindestens rund 1,4 km zu den für eine Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei korrekter Berücksichtigung, entfällt bereits aus diesem Grund eine Genehmigung der gegenständlichen Windkraftanlagen.</p> <p>Dies betrifft sowohl die planungsrechtliche Unzulässigkeit als auch die Unzulässigkeit bezüglich der Schallimmissionen und den Grundsätzen der bedrängenden Wirkung.</p> <p>Die Siedlung umfasst folgende Grundstücke:</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Die Gesamtfläche des bebauten Außenbereichs beträgt 18.855 m².</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Die Siedlung ist voll erschlossen (Strom, Wasser, Abwasser und Glasfaseranschluss).</p>	<p>Flächen ein. In diesem Zusammenhang ist es für das Ergebnis der vorliegenden Planung unerheblich, ob für den bezeichneten Bereich eine Außenbereichssatzung aufgestellt wird oder nicht.</p> <p>Die Beschreibung der vorhandenen Anlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Es handelt sich hier auch nicht um eine Gebäudeansammlung, die bereits in einem Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB dargestellt ist

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass in der Vergangenheit diesbezüglich keine entsprechende Planung erfolgt ist.

Ein bebauter Bereich im Sinn des § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB liegt vor, weil bereits eine vorhandene Bebauung vorhanden ist. Der Außenbereich kann seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässigen Vorhaben zu dienen nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Ausbau der Burg Gödesheim sowie der Gödesheimer Mühle bei weitem noch nicht abgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit weitere Wohnräume zu schaffen.

Die Mandantschaft hat enorme Geldaufwendungen aufgebracht, um die Burg Gödesheim und die Gödesheimer Mühle instandzusetzen und die Räumlichkeiten auszubauen. Dieses Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen und wird auch weiter fortgesetzt.

Anlagen:

Zuwendungsbescheid Bezirksregierung Köln vom 10.9.2021 – als Anl. 5

Insoweit ist die weitere Behandlung des Gebiets als Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr angezeigt.

Eine weitere bauliche Verdichtung durch Schaffung von Wohnraum ist deshalb gegeben.

In einem bereits am 13.7.2006 entschiedenen Fall (4 C 2/05) hat das BVerwG bereits für 5 Wohnhäuser die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung gesehen.

Das Gericht geht dementsprechend von 5 Wohneinheiten aus.

Die Aussagen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung i. S. d. § 35 Abs. 6 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Ungeachtet der Frage, ob diese zutreffen oder nicht, verkennt der Eingeber jedoch, dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung zunächst an das Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses gebunden ist.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Hierbei dient die Außenbereichssatzung der baulichen Verdichtung durch den Schluss von Baulücken (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.07.2006 – 4 C 2/05, NVwZ 2006, 1288, 1289; VGH München, Urt. v. 19.04.1999 – 14 B 98.1902, NVwZ-RR 2000, 482.). Gerade dieser Zweck wird gemäß den Ausführungen des Eingebers aber ausdrücklich nicht verfolgt. Vielmehr sollen lediglich Wohnungen im bestehenden Gebäudebestand ausgebaut werden.

Tatsächlich ist im Hinblick auf den Schluss von Baulücken darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung sogar erhebliche Konflikte mit den vom Eingeber ausführlich begründeten Belangen des Denkmalschutzes erwarten ließe. Denn der Baulückenschluss durch Errichtung neuer Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Denkmälern würde deren Charakter unweigerlich überprägen und diesem zuwiderlaufen. Dies wird auch durch die vom Eingeber beigefügten Anhänge belegt. Denn gemäß der gutachterlichen Stellungnahme zur Burg Gödesheim stechen bereits die jüngeren Bauten des 20. Jahrhunderts unangenehm ins Auge (vgl. Nr. 2.3.14 der vorliegenden Tabelle).

Im vorliegenden Fall bestehen bereits jetzt im Planbereich 7 Wohneinheiten und es können und werden noch weitere Wohneinheiten hinzukommen.

Hierzu auch OVG NRW:

Das Gesetz gibt keine Mindestzahl vorhandener Wohngebäude in dem bebauten Bereich vor. Eine solche lässt sich auch nicht aus der bereits angesprochenen Zielsetzung der Außenbereichssatzung herleiten. Diese lässt im Gegenteil durchaus zu, dass auch bereits einige wenige Wohngebäude das erforderliche städtebauliche Gewicht haben können. Mit dem Erlass einer Außenbereichssatzung soll gerade auch die bauliche Verdichtung von Weilern und sonstigen Siedlungsansätzen erleichtert werden, die noch nicht als Splittersiedlung zu qualifizieren sind, sondern erst den Ansatz zu einer solchen bilden. Anderenfalls ergäbe die gesetzliche Regelung, dass Vorhaben im Satzungsgebiet nicht entgegengehalten werden kann, dass sie zur "Entstehung" einer Splittersiedlung führen, keinen Sinn.

Vgl.: Roeser in Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl. Stand Juli 2004, § 35 RdNr. 134 m.w.N..

Zutreffend hat die obergerichtliche Rechtsprechung hieraus abgeleitet, dass Außenbereichssatzungen anders als Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nicht solche Gebilde zur Voraussetzung haben, welche "das Zeug zu Ortsteilen" haben, sondern weit dahinter zurückbleiben können.

So ausdrücklich: Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 27. Juli 2000 - 1 L 4472/99 -, BRS 63 Nr. 118.

Dementsprechend ist in der einschlägigen Kommentierung zu § 35 Abs. 6 BauGB weitgehend anerkannt, dass das Merkmal "Wohnbebauung von eigenem Gewicht" nicht durch eine absolute Mindestzahl von Wohngebäuden bestimmt wird, sondern dass jeweils auf die konkrete Situation abzustellen ist

Ungeachtet dessen ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung i. S. d. § 35 Abs. 6 BauGB allein für den vom Eingeber bezeichneten Zweck der weiteren Unterbringung von Wohneinheiten auch aus anderen Gründen nicht erforderlich. Denn gemäß § 35 Abs. 4 BauGB können die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes einem sonstigen Vorhaben im Außenbereich u. a. dann nicht entgegengehalten werden, wenn eine der hier unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllt wird. Die bereits durchgeführten umfangreichen Baumaßnahmen mit „enormen Geldaufwendungen“ sowie die vorliegenden Förderbescheide sprechen eindeutig dafür, dass diese Zugangsvoraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB bereits heute erfüllt werden.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB mit dem (erklärten) Ziel, der dortigen Wohnbebauung den Schutz der gesetzlichen Mindestabstandsregelung gegenüber Windenergieanlagen einzuräumen, wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB unzulässig sein dürfte (vgl. Newsletter Klima- und Umweltrecht Dezember 2021, Lenz und Johlen).

- vgl.: Roeser in *Berliner Kommentar zum BauGB*, 3. Aufl. Stand Juli 2004, § 35 RdNr. 134 sowie Krautzberger in *Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB*, 8. Aufl. 2002, § 35 RdNr. 119, der im Einzelfall das Merkmal auch bereits bei drei Gebäuden als gegeben ansieht -,

und dass es keinesfalls angeht, eine Größenordnung von 10 Gebäuden als Voraussetzung für eine Wohnbebauung von einigem Gewicht zu verlangen.

So ausdrücklich: Dürr in *Kohlhammer Kommentar zum BauGB*, Stand Februar 2000, § 35 RdNr. 177 unter Hinweis auf die gegenteiligen Auffassungen in der Fachliteratur; ebenso BayVGh, Urteil vom 12. August 2003 - 1 BV 02.1727 -, *BauR* 2004, 50.

Dieser Sichtweise entsprechend ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung übereinstimmend anerkannt, dass das Merkmal "Wohnbebauung von einigem Gewicht" bereits dann bejaht werden kann, wenn in dem bebauten Bereich deutlich weniger als 10 Wohnhäuser vorhanden sind.

Vgl.: *Niedersächsisches OVG*, Beschluss vom 27. Juli 2000 - 1 L 4472/99 -, *BRS* 63 Nr. 118 (nicht notwendig mehr als 3 bis 4 Gebäude); *OVG Mecklenburg-Vorpommern*, Urteil vom 5. Oktober 2000 - 3 L 306/98 -, *BRS* 64 Nr. 108 (5 Wohnhäuser können jedenfalls im ländlichen Raum von Vorpommern ausreichen); *VGh Baden-Württemberg*, Urteil vom 27. Februar 2003 - 8 S 2681/02 -, *BWGZ* 2003, 535 = *JURIS-Dokumentation* (4 Wohnhäuser sind als Wohnbebauung von einigem Gewicht anzusehen); *BayVGh*, Urteil vom 12. August 2003 - 1 BV 02.1727 -, *BauR* 2004, 50 (4 Wohnhäuser können Wohnbebauung von einigem Gewicht sein).

Die gegenteilige Wertung der Beklagten und des Vertreters des öffentlichen Interesses findet in den als Beleg angeführten Materialien zur Entstehungsgeschichte der Außenbereichssatzung keine Stütze. Das Gegenteil ist der Fall. Wie bereits dargelegt, wollte der Bundesgesetzgeber mit dem Planungsinstrument des § 4 Abs. 4 *BauGBMaßnG* (nunmehr: § 35 Abs. 6 *BauGB*) den Gemeinden gerade ein Instrument zur begrenzten Fortentwicklung auch solcher Siedlungsansätze im Außenbereich an die

Stadt Nideggen

Abwägung zur Öffentlichkeit zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

Hand geben, die als Weiler oder andere Siedlungssplitter gerade noch nicht die Qualität einer Splittersiedlung oder gar eines Ortsteils erreicht haben. Diese Zielsetzung des § 35 Abs. 6 BauGB, an der der Bundesgesetzgeber auch bei den späteren Novellierungen des BauGB – zuletzt durch das am 20. Juli 2004 in Kraft getretene EAG Bau – festgehalten hat, ist bei der Umsetzung des Bundesrechts in allen Bundesländern zu beachten. Wenn die vom Vertreter des öffentlichen Interesses dargelegten Folgewirkungen einer gesetzeskonformen Anwendung des § 35 Abs. 6 BauGB als siedlungspolitisch unerwünscht empfunden werden, bleibt es den zuständigen Gremien des Landes Nordrhein-Westfalen unbenommen, auf eine Änderung des Bundesrechts hinzuwirken.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. November 2004 – 7 A 4415/03 –, Rn. 85 – 95, juris)

Die vorhandene Bebauung weist des Weiteren auf eine „gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit“ hin.

Eine Außenbereichssatzung begründet damit nicht etwa Baurechte, sondern erleichtert nur die Zulassung bestimmter sonstiger Außenbereichsvorhaben durch eine Modifikation der Zulassungsvoraussetzungen.

Hierzu das OVG NRW:

Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB haben damit ausschließlich eine positive, die Zulässigkeit bestimmter nicht-privilegierter Vorhaben unterstützende Wirkung.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. September 2003 – 4 BN 55. 03 – JURIS-Dokumentation, wonach Außenbereichssatzungen keine negative Wirkung etwa in dem Sinne haben, dass sie die Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der dort benannten privilegierten Vorhaben ausschließen.

Diese Möglichkeit zur Begünstigung bestimmter Vorhaben in "bebauten Bereichen" des Außenbereichs ist vom Gesetzgeber geschaffen worden, um durch sie ein höheres Maß an Berücksichtigung der Vorstellungen der

Gemeinde über die Entwicklung ihres Gemeindegebiets sowie von Außenbereichsbelangen zu erreichen; andere im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB relevante Belange sollten unberührt bleiben.

Vgl.: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zum Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG), mit dem die Außenbereichssatzung erstmals festgelegt wurde, BT-Drs. 11/6636, S. 26.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. November 2004 – 7 A 4415/03 –, Rn. 57 – 60, juris)

Begrenzung

Das Gebiet der vorzunehmenden Außenbereichssatzung ist klar umschrieben und auch klar begrenzt.

Die vorhandene Bebauung muss auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten; erforderlich hierfür ist, dass die Bebauung eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt, die sie als Weiler, Splittersiedlung oder sonstigen Siedlungsansatz qualifiziert. Die vorhandene Bebauung muss nicht das Gewicht einer Splittersiedlung erreichen; auch kleinere Siedlungsansätze können die genannten Voraussetzungen erfüllen.

(BVerwG, Urteil vom 13. Juli 2006 – 4 C 2/05 –, BVerwGE 126, 233-238, Rn. 13 – juris)

bebauter Bereich

Der bebaute Bereich weist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht auf. Dies zeigen die bereits bis jetzt realisierten Nutzungen als Wohnraum oben unter Z. 1.

im Bereich der Burganlage und auch im Bereich der Gödersheimer Mühle ist die Schaffung weiteren Wohnraums geplant und auch möglich. Hierbei ist zu beachten, dass an das Vorhandensein einer Wohnbebauung „von einigem Gewicht“ deshalb nicht dieselben Anforderungen gestellt werden dürfen, wie an den ähnlichen zur Definition des Ortsteils

Stadt Nideggen

Abwägung zur Öffentlichkeit zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

verwendeten Begriff, da § 35 Abs. 6 BauGB ansonsten leerliefe. Eine Mindestzahl der Wohngebäude lässt sich insoweit nicht angeben

Ein bebauter Bereich im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB ist nur gegeben, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die vorhandene Bebauung muss auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten.

Für das erforderliche Gewicht der Wohnbebauung kommt es auf die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde oder der weiteren Umgebung nicht an.

(BVerwG, Urteil vom 13. Juli 2006 – 4 C 2/05 –, BVerwGE 126, 233-238 – juris)

Die vorhandene Wohnbebauung und auch die künftige Wohnbebauung dienen ausschließlich dem dauerhaften Wohnen.

landwirtschaftliche Nutzung

Der bebaute Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung ist absolut untergeordnet.

Der bebaute Bereich dient überwiegend der Wohnnutzung (siehe oben).

Die Mandantschaft hält lediglich eine kleine Herde der sehr selten gewordenen „Hinterwälder Kühe“. Es handelt sich hierbei nicht um eine das besagte Gebiet dominierende bzw. prägende landwirtschaftliche Nutzung.

Im Übrigen hierzu: OVG NRW:

Die Verträglichkeit des Nebeneinanders von Landwirtschaft und Wohnnutzungen im Bereich der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB war von der Antragsgegnerin nur unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 BauGB und nicht im Hinblick auf die privaten betrieblichen Belange des Antragstellers in den Blick zu nehmen. Dies gilt aus obigen Gründen auch unter

Stadt Nideggen

Abwägung zur Öffentlichkeit zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

Berücksichtigung des vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Aspekts des Eigentumsrechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Antragsteller wird durch diese rechtliche Wertung nicht rechtsschutzlos gestellt.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. April 2019 – 7 D 64/17.NE –, Rn. 29, juris)

räumlicher Geltungsbereich

Die seitens der Mandantschaft angestrebte Außenbereichssatzung erstreckt sich ausschließlich auf den bebauten Bereich.

Dieser Bereich ist genau umschrieben und geht nicht über den vorhandenen Gebäudebestand hinaus.

geordnete städtebauliche Entwicklung

Die angestrebte Satzung begründet auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Insbesondere sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Z. 7 BauGB nicht tangiert.

Es sind auch keine weiteren Gründe ersichtlich, die dem Erlass einer Außenbereichssatzung entgegenstehen.

Auf die bereits bestehende Erschließung wurde bereits oben hingewiesen.

Landschaftsschutz/Landschaftsbild

Die angestrebte Außenbereichssatzung beeinträchtigt nicht die natürliche Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB).

Das bislang schon vorhandene Bild der Burg, der Torburg sowie der Gödersheimer Mühle wird nicht verändert werden. Es handelt sich um eine einheitliche Burgsiedlung.

Damit erfolgt auch keine Beeinträchtigung der Belange des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes.

Stadt Nideggen

Abwägung zur Öffentlichkeit zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

2.3.11 Ergebnis		
<p>Ergebnis:</p> <p>Die Potenzialfläche 5 eignet sich aus den genannten entgegenstehenden Gründen nicht zur Nutzung der Windenergie und ist dementsprechend zu streichen.</p> <p>Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten</p>	<p>Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.3.12 Anlage 2: Stellungnahme NABU vom 02.03.2018		
<p>nachdem der NABU Kreisverband Düren e. V. bereits im Jahr 2013 zur geplanten Windkonzentrationszone bei Berg eine naturschutzfachliche Einschätzung abgegeben hat und wir nun erfahren, dass die damalige Planung wieder aufgenommen wird, möchten wir unsere Einschätzung noch einmal aufgreifen und vollumfänglich mitteilen.</p> <p>Es macht wenig Sinn, die alte ASP von 2013 einfach zu übernehmen. Denn es haben sich seit 2013 u.a. auch Änderungen in den Vorgaben zur ASP ergeben, so dass die alten Kartierungen nicht einfach übernommen werden können. Aus diesem Grund möchten wir mit unserer Einschätzung nochmals die Wertigkeit und Schutzwürdigkeit dieses Plangebiets betonen, sodass diese Fläche schon im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aus unserer Sicht sind die alten Kartierungen vom Planungsbüro Fehr nicht mehr aktuell beziehungsweise fehlerhaft. da im Gutachten keine Berücksichtigung der telemetrischen Ergebnisse von Wilhelm Bergerhausen zur Arealnutzung der Uhus verwendet wurden. Auch sind die damaligen Standarddatenbögen für die FFH-Gebiete nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Aufgrund des Alters der erhobenen Daten sind diese aus unserer Sicht nicht mehr zu verwenden, und müssen neu erhoben und untersucht werden. Die aktuellen Anforderungen an die Artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine neue und aktualisierte Rote Liste der Vögel in NRW muss in einer neuen Untersuchung Berücksichtigung finden. Auch</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und bei der Abwägung der vorgetragenen Belange berücksichtigt (vgl. Nr. 2.3.7 bis 2.3.9 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

die seit 2013 mehrfach erneuerten Erlasse zur Planung und Errichtung von WEAs müssen beachtet und eingearbeitet werden. Aus all diesen Gründen können die Gutachten und erhobenen Daten von 2013 aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erneut verwendet werden und müssen nach aktuellen Standards und Vorgaben neu erhoben und untersucht werden.

Nachfolgend füge ich nochmals unsere Stellungnahme von 2013 an, die wir weiterhin vollinhaltlich vertreten und beibehalten. Hinzugekommen ist eine Beobachtung einer gefährdeten Art.

Im Winter 2017/18 konnte über einen längeren Zeitraum ein Raubfußbusard in einer Naturschutzfläche bei Vlatten beobachtet werden.

Nun das Schreiben von 05.09.2013:

nachdem wir Ihre Voruntersuchung zur weiteren Windenergienutzung im Stadtgebiet Nideggen gelesen haben (Internetseite der Stadt Nideggen; Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus, 25.06.2013), möchten wir Ihnen hiermit unsere Einschätzung zur Konzentrationsfläche in Berg mitteilen. Wir haben uns im Vorfeld bei der Biologischen Station im Kreis Düren sowie bei der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen bezüglich des Planungsbereichs erkundigt und die erhaltenen Informationen eingefügt.

Der Bereich des Badewaldes östlich des Rurtals zwischen Berg im Norden, Hergarten im Süden und Vlatten im Osten ist geprägt durch die Übergangslage zwischen zwei naturräumlichen Haupteinheiten – der Westeifel (28) und Niederrheinischer Bucht (55) und bildet zugleich die Wasserscheide zwischen Rhein und Maas. Von Bedeutung sind die westlich gelegenen steilen Talräume mit den Buntsandsteinfelsen und durch rückschreitende Erosion entstandene, meist bewaldete, Kerbtäler.

Im Gebiet liegen die Quellgebiete dieser Bäche aber auch mehrerer Richtung Erft entwässernder Bäche, z.B. dem Neffelbach, die häufig noch

von einer ausgeprägt kleinstrukturierten und heckenreichen Kulturlandschaft mit größeren Grünlandanteilen geprägt sind.

Typisch für das Gebiet ist ferner die Waldrandkulisse, mit vorgelagerten, in der Ackerlandschaft gelegenen Wäldern und kleineren Hainen, die deutlich die Rureifel vom Eifel Fuß trennt.

Östlich des Gebietes gibt es am Rand der Börde überregional bedeutende Schutzgebiete mit Magerrasen- und Heckenlandschaften (Vlattener Tal, Muschelkalkkuppen) und Heiden (Drover Heide).

Entsprechend dieser naturräumlichen Gegebenheiten ist das Gebiet für verschiedene Brut-, Zug- und Gastvogelarten von Bedeutung, für die erhebliche negative Auswirkungen durch Windenergieanlagen zu erwarten sind. Besonders hervorzuheben sind Vogelarten, die großräumig agieren und für die das Gebiet eine Teilfunktion als Nahrungshabitat oder Flugkorridor hat.

Brutvögel

Es gibt das generelle Muster, dass zahlreiche an Felsen oder auf Bäumen brütende Großvogelarten, die in der offenen Landschaft und an Waldrändern jagen, genau den Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlaten als Jagdgebiet nutzen oder als Durchflugkorridor zu den weiter östlich gelegenen strukturreichen und damit nahrungsreichen Flächen (z.B. Neffelbachtal, Vlattener Tal, Muschelkalkgebiete, Ginnicker Bruch, Drover Heide). Dadurch konzentrieren sich im genannten Raum Flugbewegungen vogelschlaggefährdeter Großvogelarten.

Uhu:

Brütet mit 5 Paaren in den Buntsandsteinfelsen des Mittleren Rurtals. Aufgrund von Nahrungsanalysen, direkten Beobachtungen, telemetrischen Untersuchungen, Feder- und Gewölfunden ist bekannt, dass die Uhus des Mittleren Rurtals bevorzugt im Bereich der östlich angrenzenden Waldränder, Ackerflächen, an den Muschelkalkkuppen, im Vlattener Tal, im Ginnicker Bruch und in der Drover Heide jagen (Gesellschaft zur

Erhaltung der Eulen, Dalbeck, 2003). Der genannte Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlatten hat zweifelsfrei eine wesentliche Funktion als Nahrungsraum und Durchflugskorridor zu den weiter östlich gelegenen Jagdgebieten.

Auffällig ist der überdurchschnittlich hohe Anteil an Rebhühnern in der Jagdbeute der Uhus des Mittleren Rurtals, die nur aus den östlich des Rurtals gelegenen Acker- und Kulturlandschaften stammen können. Denn diese Art fehlt in der Rureifel. Bei Telemetriestudien konnte konkret gezeigt werden, dass Uhus des Rurtals tief in die östlich gelegenen Agrarlandschaften fliegen, um zu jagen.

Von besonderer Bedeutung ist der Fund eines Uhuweibchens im September 2002, das an einem der bereits bestehenden Windräder bei Nideggen Berg ums Leben gekommen ist.

Wanderfalke:

Seit 2011 regelmäßig an der Breidelsley, 2013 erstmals Brut (Status unbekannt). Wie die Uhus jagen auch die Wanderfalken regelmäßig in der Feldflur östlich des Mittleren Rurtals, was sicherlich mit der dort erhöhten Beutetierdichte (Vögel) zusammenhängt. Dies belegen Direktbeobachtungen in dem Gebiet und Beobachtungen an der Breidelsley 2012 und 2013.

Baumfalke:

Brütet an wechselnden Stellen im Bereich der Waldränder östlich des Mittleren Rurtals. Regelmäßige Nahrungsflüge in die Feldflur östlich des Rurtals und zu den dort gelegenen Dörfern (z.B. Vlatten, Hergarten, Berg) mit entsprechendem Beuteangebot (Kleinvögel). Nahrungstragende Vögel fliegen regelmäßig direkt zurück zu den Waldrändern, an denen sie brüten.

Rotmilan:

Regelmäßig bei der Jagd im Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlatten zu beobachten, vermutlich Brutvogel in den Hängen des Mittleren Rurtals

(Sommerbeobachtungen, auch von mausernden Weibchen). Da die Art Offenflächen mit möglichst niedriger Vegetation zur Nahrungssuche benötigen, dürften die Hauptnahrungsgebiete in den Agrarlandschaften und Grünlandflächen östlich des Rurtals bilden, da in den Bereichen offenen Landschaften westlich de Rurtals ebenfalls Rotmilane brüten.

Balzende Rotmilane sind alljährlich im Bereich des Neffelbachtals bei Gödersheim und Wollersheim zu beobachten. Leider kam es hier in den vergangenen Jahren wiederholt zu Funden vergifteter Vögel.

Schwarzmilan:

Wie Rotmilan regelmäßig bei der Jagd im Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlatten zu beobachten. Brutverdacht im Mittleren Rurtal in 2011 und 2013. Brütet am Rursee; diese Vögel fliegen zur Jagd ebenfalls regelmäßig weit in die Agrarflächen links und rechts des Rurtals hinein.

Wespenbussard:

Brotvogel im Bereich Badewald und Hetzinger Wald im Mittleren Rurtal. Wespenbussarde und von ihm ausgegrabene Wespennester sind regelmäßig im Übergangsbereich zwischen Rurtal und angrenzender Offenlandschaft und damit im Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlatten zu finden, ebenso in den Muschelkalkkuppen und im Vlattener Tal. Der Grund dürfte in der für Soziale Faltenwespen noch günstigen Struktur dieser Gebiete liegen, wodurch sie für den Wespenbussard besonders attraktiv sind.

Wiesenweihe:

Eine vermutlich ausgemähte Brut bei Nideggen Berg (Gödersheim) im Juni 2013. Wiesenweihen, die unregelmäßig im Bereich Ginnick und Vlatten brüten, fliegen zur Jagd (wie Rohrweihen auch) regelmäßig in den Bereich der Muschelkalkkuppen und bis an die Waldränder des Badewaldes.

Mäusebussard:

Entlang der gesamten Waldränder und größerer Gehölze im Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlatten auffällig häufiger Brutvogel.

Schwarzstorch:

Beobachtungen aus dem Rurtal aber auch aus den östlich angrenzenden Gebieten (Dover Heide, Juntersdorfer Teiche, Täler der Muschelkalkkuppen: Gödersheim (zuletzt Juni 2013), Muldenauer Bach.

Weitere Brutvögel in Planungsbereich:

Neuntöter, Rebhuhn, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Habicht, Kolkraube, Baumpieper, Turmfalke, Feldlerche, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Turteltaube, Waldlaubsänger, Durchzügler, Wintergäste

Kornweihe: Regelmäßiger Wintergast im Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlatten

Rohrweihe: Nahrungsgast und Durchzügler im Raum zwischen Berg, Hergarten und Vlatten. ca. 2010 Brutverdacht bei Nideggen – Berg

Merlin: zwischen Badewald und Berg im Winter in der Feldflur häufiger gesehen (auch im Jahr 2013)

Mornellregenpfeifer: Als Durchzügler und Gast im Bereich Hergarten – Vlatten – Badewald im Jahr 2011 nachgewiesen. Da nach der Art nicht systematisch gesucht wird, ist auch in den strukturell sehr ähnlichen Bereichen zwischen Badewald und Berg und im weiteren Umfeld Auch im Jahr 2013 wurden vom Ornithologen Kuhn wieder Mornellregenpfeifer rastend auf Ackerflächen in dem betreffenden Bereich gesehen.

Alleine aus den zu erwartenden Schlagopfern besonders geschützter Vogelarten ist der geplante Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich auch naturschutzfachlicher Sicht grundlegend abzulehnen.

Fledermäuse

(Angaben des AK Fledermausschutz Aachen. Düren. Euskirchen (NABU/BUND/LNU)

Im Wollerheimer Stufenländchen, zu dem auch bereits die Ortschaft Nideggen-Berg gezählt werden kann, muss in den Siedlungsbereichen aufgrund des umfangreichen Insektenvorkommen in der sehr abwechslungsreichen Landschaft mit einem guten Besatz an Fledermäusen gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass Zwergfledermäuse, eine von der Windkraft stark betroffene Art, umfangreich vertreten sind. Einzelne Zufallsbeobachtung liegen aus Berg und den Ortschaften Nideggen-Rath, Nideggen-Stadtmitte, Wollersheim und Vlatten vor. In Vlatten ist eine kopfstärke Wochenstube kartiert. Bekannt ist auch das Auftreten von Langohren, vor allem der seltenen grauen Langohren, die in schlechten Erhaltungszustand sind.

Von dem Großem Abendsegler und der Breitflügelfledermaus gibt es lokal Zufallsfunde.

Im Raum Nideggen, vor allem in den Buntsandsteinfelsen, muss mit mindestens neun Fledermausarten gerechnet werden, darunter Überwinterer, die lange Zugwege zurücklegen, wie die Rauhaufledermaus und der Große Abendsegler.

Über Zugwege, der in den Felsen überwinternden Arten, gibt es derzeit noch keine Erkenntnisse. Wanderrouten mussten bei einer artspezifischen Betrachtung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in südwestliche Richtung wandernden Großen Abendsegler über die milde Zülpicher Börde in die Buntsandsteinfelsen als Winterquartier einfliegen.

Literatur:

Dalbeck, L. (2003): Der Uhu *Bubo bubo* (L.) in Deutschland - Autökologische Analysen an einer wieder angesiedelten Population - Resümee eines Artenschutzprojekts. Shaker Verlag, Aachen: 159 S.

Wir bitten Sie hiermit schon im Vorfeld Ihrer Entscheidungen diesen Einwand zu berücksichtigen.

<p>Sollte es dennoch zu einer Offenlage dieses Gebietes kommen, werden wir u.a. diese u.E. schwerwiegende Gründe wieder zu Gehör bringen.</p>		
<p>2.3.13 Anlage 3: Gutachten LVR vom 03.04.2008</p>		
<p>Die wasserbautechnischen Anlagen der Mühlen im oberen Neffelbachtal, also die Obergraben, Ablaufgräben und Wehre, wie auf den beigelegten Grundkarten gekennzeichnet, als integrale Bestandteile der eingetragenen Baudenkmäler Gödersheimer Mühle, Rentmühle und Nicksmühle sowie der ehemaligen Wasserburg Gödersheim erfüllen die vom DSchG NW geforderten Voraussetzungen zur Einstufung als Baudenkmal gem. § 2 DSchG NW.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die fraglichen Mühlen mit ihren wasserbautechnischen Anlagen liegen unterhalb der Neffelbachquelle, die ca. 320 m über NN, östlich der Wasserscheide zwischen Rhein und Maas, entspringt. In diesem oberen Neffelbachtal ist das Wasser extrem kalkhaltig und wurde daher schon von den Römern auch als Trinkwasser geschätzt. Der Neffelbach durchfließt auf einer Länge von ca. 40 Kilometern das Wollersheimer Stufenländchen und die Zülpicher Börde, bevor er im Oberen Mittelerfttal bei Kerpen in die Erft mündet.</p> <p>Von der quellnächsten Mühle am Neffelbach, der Gödersheimer Mühle, bis zur Mündung in die Erft bei Kerpen hat es mindestens 17 Wasserburgen und 25 Wassermühlen gegeben, von denen im Jahre 1700 in einer offiziellen Aufstellung 21 namentlich erwähnt wurden. Diese Aufstellung ist allerdings nicht vollständig, da in Gödersheim und Embken nur jeweils eine Mühle genannt ist (statt der tatsächlich insgesamt sechs) und die Wollersheimer Rentmühle ganz fehlt, obwohl sie nach anderen Schriftquellen schon seit Jahrhunderten existierte.</p> <p>Das vergleichsweise starke Gefälle im oberen Sachbereich (zwischen Quelle und dem Ort Embken) erlaubte die Anlage mehrerer Mühlen und</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und bei der Abwägung der vorgetragenen Belange berücksichtigt (vgl. Nr. 2.3.10 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

einer Wasserburg in kurzen Abständen, so daß hier eine ungewöhnliche Muhlendichte zu verzeichnen ist, wie sie an anderen Bachläufen und auch am weiteren Neffelbach nicht vorkommt. Das von der Quelle bis Embken sehr enge Bachtal ist auf diese Weise durch die Mühlen und ihre Wasserbauten geprägt, d.h. man hat es hier mit einer uralten Kulturlandschaft zu tun, die durch menschliche Eingriffe auf einen bestimmten technischen Zweck hin gestaltet wurde und heute als eine „ganzheitliche historische Mühlenlandschaft“ bezeichnet werden kann. Die noch wesentlich älteren, z. T. römischen Abbauspuren von Kalkstein und Raseneisenstein treten demgegenüber in ihrer landschaftlichen Wirkung zurück, wenn auch eine sehr alte Besiedelung an mehreren Stellen nachgewiesen ist.

So sind im Umkreis der Neffelbachquelle viele römische Streufunde gemacht worden; 50 m westlich der Gödersheimer Getreidemühle und oberhalb des Osthanges an der Gödersheimer Ölmühle gibt es große römische Fundstellen. Auch die Rentmühle steht in der Nachfolge prähistorischer und römischer Siedlungstätigkeit, die sich auf die überschwemmungsfreie Zone am Nordhang gegenüber der Mühle konzentrierte. Ebenfalls auf der Hangkante nördlich der Nicksmühle sind römische Funde verzeichnet. Mühlenvorgänger aus römischer Zeit und dem Mittelalter sind unter den bestehenden Anlagen zu suchen, so daß Mühlen und Gräben auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Klassifizierung als Bodendenkmäler erfüllen. Die zum Betrieb der Mühlen unumgänglichen wasserbautechnischen Anlagen werden in römischer Zeit kaum anders ausgesehen haben und werden schon aus topographischen Gründen ganz ähnlich verlaufen sein.

Im Zusammenhang mit der Erfttaue gehört die Neffelbachaue zum ältesten Mühlengebiet Deutschlands, in dem schon für die Römerzeit Wassermühlen nachgewiesen werden konnten. Für das Neffelbachtal ist anzunehmen, daß auch hier römische Wassermühlen die Erzeugnisse der umliegenden villae rusticae verarbeitet haben.. Durch die späteren Überbauungen dürften die Spuren der Gebäude wie der Grabenanlagen

verdeckt worden sein; die römische Mühlentechnik jedenfalls war mindestens so hoch entwickelt wie die mittelalterliche.

Die landschaftlichen Gegebenheiten im oberen Neffelbachtal waren optimal geeignet für die Anlagen von Wassermühlen; die Direktverarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte der unmittelbaren Umgebung erbrachte schon zur Römerzeit wirtschaftliche Vorteile.

Die erste schriftliche Erwähnung einer Mühle in den nördlichen Rheinlanden datiert auf das Jahr 846, als Kaiser Lothar I. seinem getreuen Vasallen Rotgar eine Kapelle mit dazugehöriger Mühle im Jülichgau schenkte.

Mühlen zu betreiben war im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation dem König bzw. Kaiser vorbehalten, der dies Recht jedoch nicht selbst ausübte, sondern an seine geistlichen und weltlichen Fürsten weitergab, die ihrerseits ihre adeligen Ministerialen damit belehnten. Diese wiederum verpachteten die Mühlen an entsprechend qualifizierte Untertanen, die Müller. Meistens hatten die herrschaftlichen Mühlen den Status von Bannmühlen, was bedeutete, daß die abhängigen Bauern nur in den ihnen zugewiesenen Mühlen mahlen lassen durften. Das sicherte Pächtern wie Eigentümern ein konkurrenzfreies Einkommen und wurde streng überwacht, so daß Mühlen immer auch ein Herrschaftsinstrument waren.

Die vergleichsweise hohe Dichte an sehr alten Mühlen im oberen Neffelbachtal erklärt sich aus der regionalen Geschichte; von Embken nach Wollersheim verlief die östliche Grenze des königlichen Bannwaldes. Dieser Bann, innerhalb dessen alle Rechte, auch Jagd-, Fischerei- und eben die Mühlenrechte, ausschließlich dem König zustanden, bewirkte, daß die ersten Mühlen innerhalb des Bannbezirkes angelegt wurden, aus dessen östlichem Teil die Jülicher Grafen das Amt Wehrmeisterei formten.

Für die Gödersheimer Ölmühle, die Rentmühle und die Nicksmühle kam hinzu, daß sie zum Wollersheimer Zehnthof gehörten und mit diesem eine überlegene Produktionseinheit bildeten, die zur sicheren Versorgung ihres Eigentümers, des Kölner Stiftes St. Maria im Kapitol, beitrugen. Die Überschüsse wurden auf Rechnung des Stiftes verkauft, aber die

Müller nahmen bis zu einem Viertel des angelieferten Kornes als Mahlentgelt und betrieben darüber hinaus eine eigene Landwirtschaft, so daß sie immer zu den wohlhabendsten Landleuten der Gegend zählten.

Die urkundlich zuerst erwähnte Mühle im gesamten Neffelbachtal ist eine Mühle in Langenich bei Kerpen, die mit fünf anderen Mühlen an Neffelbach und Erft bereits im Jahre 893 im Prümer Urbar aufgeführt wird. Hier ist der Zusammenhang mit königlichem Besitz evident, denn die umfangreichen Ländereien der Abtei zu Prüm gingen auf königliche Schenkungen zurück, war doch Prüm Hauskloster des karolingischen Königshauses.

Die Gödersheimer Getreidemühle steht ausweislich ihres fränkischen Namens an einem sehr alten Siedlungsplatz und wird ebenfalls als königliche Schenkung Ober Prüm zur Burg Hengebach gekommen sein, deren hochadelige Herren in der Region die Gerichtsbarkeit ausübten und Besitz und Macht ebenfalls den karolingischen Königen verdankten. 1207 wurden sie im Erbgang Grafen von Jülich. Außerdem wachten sie als Vögte über die hiesigen Ländereien und Rechte der Abtei Prüm und später der anderen geistlichen Grundherren. Von daher muß auch die Gödersheimer Getreidemühle ursprünglich zu Prüm gehört haben und war dessen Fronhof in Wollersheim angeschlossen. Ihr langsamer, rechtlich nicht ganz einwandfreier Übergang in hengebachschen Besitz und danach zum Herzogtum Jülich entspräche mittelalterlichen Gepflogenheiten und ist nicht überliefert, aber damit könnte die Gründung der Burg Gödersheim zusammenhängen, die wohl zum Schutz der Mühle gedacht war. 1343 wurde die Burg als Sitz der Ministerialen von Gödersheim zuerst genannt und blieb immer ein landtagsfähiger jülichscher Adelssitz, der recht bald zur Unterherrschaft Binsfeld geschlagen wurde; deren Herren waren ihrerseits mit dem Jülicher Herzogshaus verwandt und ließen diese Tatsache in der Architektur ihrer Burg zu Binsfeld deutlich anklingen.

Wasserburgen des Mittelalters, vor allem an einem so wasser- und gefälereichen Bachlauf, waren stets mit einer vorgeschalteten Wassermühle

verbunden, die zum einen –rechtlich– als Bannmühle qualifiziert war, also dem Einkommen des Burgbesitzers und später der Landesherrschaft diente, und zum anderen für die Regulierung des Wasserstandes in den Burggräben unverzichtbar war. Der jeweilige Müller war verpflichtet, mit Hilfe von Teichen und Wehren für eine gleichmäßige und vor allem zuverlässige Füllung der Gräben zu sorgen, von der die Sicherheit der Burg und ihrer Bewohner abhing. Die bevorzugte gesellschaftliche Stellung eines Burgmüllers war daher nicht nur seinem überdurchschnittlichen Verdienst geschuldet, sondern auch seiner Bedeutung für die Verteidigungsfähigkeit der zugehörigen Burg.

Die Grabenanlagen der Gödersheimer Getreidemühle sind aber nicht nur Bestandteil des Denkmals Gödersheimer Getreidemühle, sondern ebenso des Denkmals Burg Gödersheim. So nutzte die Gödersheimer Getreidemühle während des ganzen Mittelalters zwar der Burg und konnte auch vom jeweiligen Burgbesitzer gepachtet werden, blieb aber immer im Eigentum des Landes- und Lehensherrn, also des Herrn von Hengebach und seiner Nachfolger, der Grafen und Herzöge von Jülich, und wurde nicht als Lehen ausgegeben. Das demonstriert ihre Bedeutung für den Haushalt und das Einkommen der Burg Hengebach (Heimbach), zu deren Grundherrschaft sie gehörte, und stellte sie rechtlich über die anderen Mühlen.

Die Gebäude der Gödersheimer Mühle sind als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Nideggen eingetragen. Ihre gut erhaltenen und funktionsfähigen Gräben und Wehre sind als unverzichtbare Bestandteile des Baudenkmals Gödersheimer Mühle nachzutragen.

Von der Gödersheimer Getreidemühle ausgehend wurden die Gräben der Burg Gödersheim gleichmäßig mit Wasser versorgt; der weiterführende Wasserlauf lief am Hang zur Gödersheimer Ölmühle und an dieser vorbei zur Rentmühle.

Da die Gödersheimer Ölmühle sich mit der Rentmühle den Obergraben teilte, aber nicht mehr an diesen angeschlossen ist, dient er nur noch der Rentmühle und ist als deren Bestandteil zu werten.

Dennoch markiert die Ölmühle noch immer den Standort einer Mühle des Stiftes St. Maria im Kapitol in Köln, das seinen hiesigen Besitz einer Schenkung der Frau Irmina aus dem Königshause der Merowinger verdankt, die um 700 lebte und schon ihre Villa in Berg bei Floisdorf im Jahre 699 dem Kloster Echternach zu Ehren des Heiligen Willibrord gestiftet hatte. Im Ort Wollersheim bestand bereits ein Hof, der sogenannte Zehnthof oder Fronhof, der jetzt samt Mühlen (auch die später so genannte Rentmühle gehörte dazu) an das Kölner Stift überging. Hof und Mühlen sind seit 1184 urkundlich nachweisbar; Gerichtsherr, Vogt und später Landesherr war der Herr von Hengebach, seit 1207 Graf, seit 1356 Herzog von Jülich.

Obwohl die Ölmühle durch Substanzverlust, Umbauten und Umnutzung keinen Denkmalwert mehr hat, muß sie noch als kulturlandschaftsprägendes Gebäude nach § 35.4.4 Bundesbaugesetzbuch eingestuft werden.

In einem Weistum des 15. Jahrhunderts, das sich auf verbrieft Rechte des 11. Jahrhundert bezieht, werden drei Mühlen im Besitz des Kölner Stiftes genannt, namentlich die Rentmühle. Für alle drei Mühlen verpflichtete sich das Stift, den Mühlenbach zu unterhalten, womit in erster Linie die Obergräben gemeint waren, aber auch die Wehre und der Nefelbach selbst, denn wenn dieser im Umstand war, ließen sich die Obergräben nicht korrekt regulieren, und es bestand die Gefahr, daß Schlamm eingetragen wurde.

So ist die Rentmühle sicher schon im 11. Jahrhundert existent gewesen und folgte einer noch älteren Anlage, so daß auch der Obergraben bis zu den Gödersheimer Mühlen bis in die Zeit der Irmina zurückgehen kann.

Genau im Jahre 1458 wird die Rentmühle also erstmals namentlich genannt, und zwar schon im Besitz der Familie Reuter aus Lübeck, der sie noch heute gehört, eine Siedlungs- und Besitzkontinuität von einmaliger Beständigkeit insbesondere bei technischen Einrichtungen. Die

Landeshoheit lag immer bei den Herzögen von Jülich bzw. deren Vorfahren und Nachkommen, seit 1614 den Kurfürsten von der Pfalz, während der Eigentümer, das Stift, die Mühle als Afterlehen ausgab. Als Lehensträger sind diverse lokale Adelsgeschlechter bekannt (Jordan von Irnich, 1467 Everhard von Blens, 1477 Gerhard von Blens, 1521 Wilhelm von Blens), von denen ihrerseits die Familie Reuter die Mühle pachtete. Die Rentmühle besaß aufgrund des hohen Gefälles immer ein sehr großes Wasserrad, das schließlich auf zehn Meter im Durchmesser anwuchs, bevor 1934 auf Turbinenantrieb umgestellt wurde. Dieser Antrieb und die zugehörigen Mahlstühle sind bis heute in Funktion.

Der Obergraben ist von der Gödersheimer Ölmühle an gut im Gelände erkennbar und wohl erhalten; er ist in die Denkmalliste der Stadt Nideggen als Bestandteil des eingetragenen Baudenkmals Rentmühle nachzutragen; seine Erhaltung und Wasserführung sind sicherzustellen.

Die Nicksmühle vor Embken gehört mit der Rentmühle und der Gödersheimer Ölmühle zu den drei Mühlen des Stiftes St. Maria im Kapitol in Köln, die in einem Weistum des 15. Jahrhunderts aufgeführt werden. Da dieses Weistum sich auf ältere Rechte des 11. Jahrhunderts bezieht, ist auch für die Nicksmühle eine Entstehung wenigstens im 11. Jahrhundert zu postulieren. Wie die vorgenannten Mühlen und Ländereien ist auch Embken aus merowingischem Königsbesitz über die Dame Irmina und ihre mit Pipin dem Mittlerem verheiratete Tochter Plektrudis an St. Maria im Kapitol gekommen, das Plektrudis gegründet hatte. Der stiftische Besitz in Embken umfaßte schließlich 25 Lehenshöfe, einer davon war diese Mühle. Von den weiteren in Embken bekannten Mühlenanlagen war die Nicksmühle die erste und älteste, denn sie lag am günstigsten, am Ausgang des oberen Neffelbachtals, wo das Gefälle des Baches und somit die zu erzielende Kraft im Mühlrad am größten war. Das acht Meter große Wasserrad zeugt bis heute von diesem Vorteil; es ist noch in Funktion und treibt das Mahlwerk zu gelegentlichen Mahlvorgängen an.

Wie bei den vorgenannten Mühlen ist auch hier der zugehörige Obergraben mit Wehr in voller Länge Bestandteil des Baudenkmals Nicksmühle und in die Denkmalliste der Stadt Nideggen nachzutragen; seine Erhaltung und Wasserführung sind sicherzustellen.

Seit der Karolingerzeit sind die Mühlen am Neffelbach also fest in das System der Grundherrschaft eingebunden, und so ist es zu verstehen, daß auf die Unterhaltung der Mühlengräben besonderer Wert gelegt wurde. Für den Betrieb der Mühlen waren diese künstlich angelegten Wasserläufe unverzichtbar, denn sie garantierten ständigen Wasserfluß und gleichbleibendes Gefälle. Am eher unregelmäßigen natürlichen Bachlauf konnte man kein Mühlrad betreiben, und Art und Qualität der Mühlengräben bestimmten die Effektivität der Mühlen selbst. Die beste Wirkung versprachen overschlächtige Wasserräder, die nur über sogenannte Obergräben betrieben werden konnten, und je höher die Gräben über dem Niveau des natürlichen Bachbettes lagen, umso größer konnten die Wasserräder ausgeführt werden und umso größer waren Kraft und Drehmoment. Die über lange Strecken hoch herangeführten Gräben der Mühlen im oberen Neffelbachtal ermöglichten geradezu riesige overschlächtige Wasserräder mit bis zu zehn Metern Durchmesser, was in weitem Umkreis nicht übertroffen wurde. Auch die später eingebauten Turbinen in der Rentmühle profitierten von dieser Wasserführung und tun das bis heute. Diese über Jahrhunderte bewahrte Effektivität der Neffelbachmühlen war Grund für ihre überdurchschnittlich lange Betriebsdauer von teilweise weit über 900 Jahren. Das ausgeklügelte System ihrer Gräben mit der geländeangepaßten Führung am Hang und sorgfältig bemessenem Gefälle ergaben einen gleichmäßigen Wasserfluß, der alle Mühlen zu jeder Jahreszeit mit den benötigten, richtig bemessenen Wassermengen versorgte. Diese Mengen lieferte der Neffelbach zuverlässig, bis im späten 20. Jahrhundert die Neffelbachquelle anderweitig übernutzt wurde.

Die Mühlen am oberen Neffelbach sind eine technische Meisterleistung, die mit ihren jahrhundertalten funktionsfähigen Grabenanlagen

herausragende Denkmäler der Kultur- und Technikgeschichte darstellen. Das Verbundsystem ihrer Gräben samt Wehranlagen und ihre sehr enge Nachbarschaft dürften weithin einzigartig sein.

Ohne die Wassergräben und eine entsprechende Wasserzufuhr würden die Mühlen ihre Funktionsfähigkeit und ihre Anschaulichkeit verlieren und in ihrem Denkmalwert erheblich beeinträchtigt. Das widerspräche dem § 1 des Denkmalschutzgesetzes, nach dem Denkmäler „zu erhalten und zu nutzen“ sind. In diesem Falle ist besonders deutlich, daß eine Erhaltung auf Dauer nur durch eine angemessene Nutzung zu gewährleisten ist, d.h. die Gräben sind ständig mit ausreichend fließendem Wasser zu betreiben, um Verschlammung, Verunkrautung und Verfall zu vermeiden und den Mühlen genügend Wasser zum Betrieb zu sichern.

Die Mühlen, ihre Gräben und Wehre sind bedeutend für die Geschichte des Menschen, denn in ihnen manifestiert sich nicht nur eine zweitausendjährige Kontinuität der technischen Nutzung natürlicher Energiequellen, sondern sie prägen als signifikante Merkmale und Kulminationspunkte eine historische Kulturlandschaft von einzigartiger Form und Erhaltung. Diesem besonderen Wert wurde andererseits Rechnung getragen durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet im Kreis Düren und als bedeutender Kulturlandschaftsbereich (BLZ) in Nordrhein-Westfalen, wie sie unter Nr. 25.07 im Jahre 2007 durch die Landschaftsverbände mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie festgeschrieben wurden. Die Tatsache, daß die hiesigen Mühlen seit mindestens 900 Jahren an Ort und Stelle bestehen und bis heute in ihrer landschaftsgebundenen Proportion als Bauwerke in Alleinlage überdauert haben, daß zudem die historischen Grabenanlagen und Wehre noch immer die Kulturlandschaft entscheidend prägen, trägt in hohem Maße zur Bedeutung und öffentlichen Akzeptanz dieser Denkmäler und ihrer Landschaft bei.

Den Ansprüchen einer geschichtsbewußten Öffentlichkeit und der nostalgischen Suche nach einer intakten historischen Kulturlandschaft mit

sinnlicher Erfahrbarkeit (Wasserläufe, Mühlräder!) kommt diese Mühlenlandschaft in nahezu idealer Weise entgegen.

Die Mühlen ihre Gräben und Wehre sind bedeutend für die Stadt Nideggen, insbesondere für die Ortslagen Embken und Wollersheim deren historische Dimension in ihnen auf herausragende Weise anschaulich dokumentiert ist. Im wasserreichen Neffelbachtal, den Mühlen und ihren wasserbautechnischen Anlagen ist der Grund für eine landwirtschaftliche Kultivierung und schließlich die römische wie frühmittelalterliche Besiedlung der engeren Region zu erkennen, die im Verbund von Produktion, Verarbeitung und Wohnen gipfelte und Erscheinung und Wertschätzung dieser kleinräumigen Kulturlandschaft ausmacht. Gerade das obere Neffelbachtal zeigt sich als klassische historische Mühlenlandschaft von hohem Anschauungswert, der sich nicht zuletzt in den wasserführenden Gräben und funktionstüchtigen Mühlenwerken ausdrückt.

Sie sind zudem bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse, da sie eine sehr alte und langwährende frühe Industrieform repräsentieren, die über Jahrhunderte weiterentwickelt wurde und für das Leben der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung war. Die Beherrschung der Wasserkraft als einer nachhaltigen und ökologisch einwandfreien Energieform in ständig verbesserter Effektivität kann kaum anschaulicher erlebt werden als anhand einer derart intakten Situation, wie sie im oberen Neffelbachtal so weitgehend original erhalten ist. Die historische Wasserführung mittels Gräben und die historische Regulierung mittels Wehren sind nach wie vor voll funktionsfähig und für jedermann verständlich. Was eine vorrangige Forderung an technische Denkmäler ist.

Für die Erhaltung der Mühlen und ihrer wasserbautechnischen Anlagen liegen wissenschaftliche Gründe vor, da sie als herausragende und zudem sehr alte Beispiele für die wissenschaftliche Forschung und Lehre herangezogen werden können, anhand derer die Ausnutzung und Beherrschung natürlicher und nachhaltiger Energievorkommen mithilfe

<p>technischer und architektonischer Einrichtungen erforscht und dargestellt werden können.</p> <p>Das gilt für die Geschichte und Entwicklung der Technik, der Architektur, aber auch der Volkskunde und der Sozialwissenschaft, denn eine derart komplexe Technik wie die einer Wassermühle und ihrer Energieversorgung bedurfte der Mitarbeit vieler Menschen aus sehr unterschiedlichen sozialen Klassen mit jeweils spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.</p>		
<p>2.3.14 Anlage 4: Gutachterliche Stellungnahme zur Burg Gödersheim vom 10.11.2016</p>		
<p>Die im oberen Neffelbachtal nahe der Neffelbachquelle gelegene Burg-ruine Gödersheim gehört in die historisch bedeutende Kategorie der rheinischen Wasserburgen und damit zur Gruppe der für das Rheinland signifikantesten historischen Profanbauten. Ihre Erhaltung und die ihrer charakteristischen landschaftlichen Umgebung ist im öffentlichen Interesse.</p> <p>Auch aus diesen Gründen ist sie samt den zugehörigen Wasserläufen und Gräben als Baudenkmal gemäß § 2 DschG NW von 1980 in die Denkmal-liste der Stadt Nideggen eingetragen. Die umgebende historische Kultur-landschaft steht unter Landschaftsschutz, Teile sogar unter Naturschutz. In ihrer Gesamtheit sind Tal, Burg und Mühle als historisches Ensemble von anerkannt einzigartiger Bedeutung für die Geschichte der BRD, von NRW und der Geschichte der Stadt Nideggen sowie bedeutend für die rheinische Siedlungsgeschichte, insbesondere für den rheinischen Bur-genbau, in dessen Entwicklungsgang die Burg Gödersheim einen wichti-gen Entwicklungsschritt repräsentiert.</p> <p>Das Gründungsdatum der Burg Gödersheim ist wie bei den weitaus meis-ten Burgen der Region und gleichzeitig fast allen Burgen im europäischen Raum nicht überliefert. Es läßt sich vielmehr aus der allgemeinen Ge-schichte der Region, aus genealogischen Zusammenhängen, aus der to-pographischen Situation und aus baugeschichtlichen Eigenarten heraus</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und bei der Abwägung der vor-ge-tragenen Belange berücksichtigt (vgl. Nr. 2.3.10 der vorliegenden Ta-belle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>

definieren und in das Gesamtbild der rheinischen Wasserburgen einfügen. Die Treffsicherheit des Verfahrens wurde seitens des Gutachters in einer mehr als vierzigjährigen Forschertätigkeit, davon 34 Jahre als wissenschaftlicher Referent und 30 Jahre als Leiter der Grundlagenforschung Burgen und Schlösser im LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, erarbeitet und vervollkommen; zahlreiche Publikationen zum Thema liegen vor.

So konnte auch die Geschichte der Burg Gödersheim lange vor ihrer urkundlichen Ersterwähnung sichtbar gemacht werden.

1.) Topographie und Anlagentypus

Die topographische Situation der Burg Gödersheim ist ein wichtiges Indiz für eine sehr frühe Gründung, d. h. in fränkischer, genauer gesagt in merowingischer Zeit (425 bis 751 n. Chr.). Die fränkischen Stämme pflegten noch keinen regelrechten Burgenbau, sondern errichteten nur gelegentlich Schutzbauten für besonders wichtige Objekte, in diesem Falle eine einsam gelegene Wassermühle, die Gödersheimer Mühle. Deren Entstehung ist in den Zeitraum zu setzen, als die Region im östlichen Ardennerwald, also an der Grenze zu Embken, aus königlichem Besitz durch Schenkung der königsverwandten Pfalzgräfin Irmina an ihre Tochter, die später als Heilige verehrte Plektrudis und Gründerin des hochadeligen Damenstiftes St. Maria im Kapitol zu Köln, überging (A. D. 700). Plektrudis sorgte als erste Äbtissin des Stiftes auch für die Gründung einer Kirche und eines Stiftshofes in Wollersheim, zu dem die ersten nachrömischen Mühlen am oberen Neffelbach gehörten. Diese Schenkung stand im Zusammenhang mit der Schenkung des benachbarten Orts Berg vor Floisdorf am 1. Juli 699, der von Irmina an den Heiligen Willibrord, Abt von Echternach und Bischof von Utrecht, übereignet wurde. Auch hier gab es von Anfang an eine Wassermühle, die Achemer Mühle, und eine kleine Burganlage oberhalb der Mühle, die an der engsten Stelle des Tales auf einem kleinen Hügel gegründet wurde. Mühle und Burgplatz des höher und hochwasserfrei gelegenen Ortes Berg sind noch heute existent;

die untergegangene Hauptkirche des Ortes war dem Heiligen Willibrord geweiht, auf den auch der Name Wollersheim zurückgeht. Willibrord soll als Beichtvater der Plektrudis diese mit dem Bau der Kirche in Wollersheim beauftragt haben und war darüber hinaus ein enger Vertrauter und Berater der merowingischen Hausmeier, die im Jahre 751 die Merowinger im Königsamt ablösten. Der erste karolingische König war Pippin III., Vater Karls des Großen, seine Frau Bertrada war Karls Mutter und Enkelin der Irmina.

Noch zu Karls Zeiten war der Ardennerwald ein Bannwald im Besitz der Königsfamilie, und der spätere Kaiser Karl pflegte hier gerne und häufig zu jagen.

Diese Bezüge bestanden bis ins 19. Jahrhundert, als im Rahmen der Säkularisation die kirchlichen Grundherrschaften aufgehoben und die Höfe und Mühlen des Stiftes St. Maria im Kapitol nach über tausend Jahren enteignet wurden – vergessen sind sie nicht, sondern noch immer ein identitätsstiftendes Merkmal der einheimischen Bevölkerung.

Ist ein personeller Bezug über einen derart langen Zeitraum schon eine Besonderheit, so kann die typologische Eigenart der Gödersheimer Siedlungsgruppe noch weit mehr über die Entstehungszeit aussagen. Die Lage an der engsten Stelle eines Bachtals mit sehr nahe an den Gebäuden aufragenden steilen Hängen spricht eindeutig für die Gründung in einer Zeit, in der die Belagerungstechnik noch kaum entwickelt war, kriegerische Auseinandersetzungen also eher in der offenen Feldschlacht ausgetragen wurden und nicht um Gebäude oder Siedlungen gekämpft wurde. Genau das war ein Charakteristikum fränkischer Kriegsführung, bei der strategisch plazierte feste Plätze wie mauerumwehrte Burgen und Städte und deren Eroberung nicht in die fränkische Vorstellungswelt paßten. Die geringe Größe der Berger und der Gödersheimer Burg, gelegen zwischen engen Talseiten, ist in fränkischer Zeit durchaus üblich, im Spätmittelalter mit seiner weit fortgeschrittenen Belagerungstechnik aber völlig undenkbar. Gegen marodierende Horden reichte die Burg

Gödersheim gerade noch aus, gegen schwere Steinschleudern auf den Hängen aber ganz sicher nicht. Kein Burgenbauherr seit dem 10./11. Jahrhundert hätte sich solche Schwachstellen geleistet, und vorher wurden so wenige Burgen gebaut, daß von einer strategischen Relevanz nicht die Rede sein konnte. Zudem waren die Burgbauten dieser frühen Zeit nach fränkischer Manier beinahe ausschließlich aus Holz, so daß eventuelle Spuren nur archäologisch nachweisbar sind. Das ist auch in Gödersheim anzunehmen, und es steht zu hoffen, daß unter den rücksichtslos platzierten Neubauten der letzten Jahrzehnte nicht alle geschichtlichen Überreste zerstört worden sind. Der zweite Grund für die topographische Lage an engster Stelle ist die Bedeutung als Talsperre, denn zweifellos war es möglich, von dieser Burg aus jede Verkehrsbewegung im Tal zu überwachen und zu unterbinden und auch die Mühle wirkungsvoll zu schützen. Daß im Gegenzug der Müller für den Zustand der Burggräben und ihre gleichmäßige Füllung verantwortlich war, verstand sich von selbst.

Eine weitere, nicht unwesentliche Datierungshilfe ist der Name Gödersheim, der in seiner Zusammensetzung aus einem verballhornten Personennamen mit der Endung -heim nicht anders als in fränkischer Zeit entstanden sein kann. Alle genannten Indizien lassen eine Datierung in das 7. bis 8. Jahrhundert als unabweislich erscheinen.

Die genannten Voraussetzungen qualifizieren das Ensemble daher auch als Bodendenkmal; erfahrungsgemäß haben sich aus den baulichen Vorgängern immer Reste im Boden erhalten.

Wenn die historisch und qualitativ unbedeutenden Bauten der Nachkriegszeit (nach 1950) einst wieder verschwunden sein werden, wäre dieser so ungewöhnlich frühe Siedlungsort wieder in seiner ganzen Einzigartigkeit erkennbar und erlebbar.

Es ist daher festzuhalten, daß Burg und Mühle, Topographie und Anlagentypus von Gödersheim zu den ganz wenigen eindeutig nachweisbaren

Anlagen dieser Art des Frühmittelalters im Rheinland gehören, die im Prinzip so unverfälscht erhalten sind.

Was heute jedoch an historischer Substanz auf den ersten Blick zu sehen ist, entstammt späteren Epochen, denn wie die weitaus meisten Burgen im Rheinland, von denen es allein im linksrheinischen Teil von NRW noch über 1000 Stück gibt, ist auch die Burg Gödersheim mehrfach erneuert und den sich ändernden Umständen angepaßt worden. Der archäologischen Feldforschung muß überlassen bleiben, nach Spuren im Boden zu suchen.

2.) Mittelalterliche Entwicklung

Zur Zeit der urkundlichen Ersterwähnung der Burg Gödersheim im Jahre 1343 haben sich die Herrschaftsverhältnisse der Region entscheidend verändert. Gödersheim gehört nun zum jülichischen Amt Heimbach und wird vom Markgrafen, dem späteren Herzog (seit 1356) von Jülich als Lehen an eine ortsadelige Familie von Gödersheim vergeben, denen der bestehende Bau zu verdanken ist. Sie starb schon im 15. Jahrhundert wieder aus und machte anderen niederadeligen Geschlechtern Platz, u. a. den von Lülsdorf (seit 1474), den von Rohe gen. Obsinnich, und schließlich von 1642 bis 1826 den von Merode-Houffalize, die allerdings einer gesellschaftlich weit höher gestellten Familie entstammen. Sie begannen ihre Laufbahn im Rheinland als Reichsministeriale und stiegen über die Jahrhunderte zu Reichsbannerherren, Freiherren, Grafen und schließlich in den Fürstenstand auf. Gödersheim wird ihnen als Sitz einer Nebenlinie gedient haben wie das benachbarte Vlaten auch.

Nachdem die alten fränkischen Ordnungen vergangen waren, gingen die großen königlichen Wälder als königliche bzw. kaiserliche Lehen an sogenannte Gaugrafen über, von denen sie schließlich an die Territorialherren wie eben die Grafen von Jülich kamen. Diese übernahmen bestehende Höfe, ehemalige Pfalzen und Burgen als Schutz und Verwaltungssitze insbesondere am Rand des großen Waldes. Die in Frage stehende Region wurde seit karolingischer Zeit von einem Waldgrafen verwaltet, dessen

Sitz um ca. 1143 von Nörvenich nach Untermaubach verlegt und ab ca. 1177 vom Grafen von Jülich mit Sitz in Nideggen usurpiert wurde. 1207 starb mit Wilhelm II. der letzte Graf von Jülich aus dem alten Stamm; es erbte die Grafschaft sein Neffe Wilhelm von Hengebach aus Heimbach. Damit fiel Gödersheim bis zum Ende des Alten Reiches unter Heimbacher Verwaltung, während die weiter östlich gelegenen Mühlen einschließlich der Orte Wollersheim und Embken beim Kölner Stift St. Maria im Kapitol blieben. Die Burg Gödersheim wurde damit zur Grenzburg am Ostrand des großen Waldes, erlangte aber wegen ihrer für rheinische Verhältnisse äußerst ungewöhnlichen, beengten Alleinlage keine größere strategische Bedeutung mehr. Das ist eine Erklärung für ihre seit ihrer Gründung relativ geringe Größe, die sie auf den frühen, aber ursprünglich sehr verbreiteten Typus des wasserumwehrten Burghauses beschränkte. Dieser Typ liegt als Ausgangsbau vielen Burgen zugrunde, ist aber nur noch höchst selten so rein erhalten wie in Gödersheim. Schon diese Tatsache verleiht Gödersheim den Status eines Alleinstellungsmerkmals.

Ebenso außergewöhnlich ist die Tatsache, daß Burg Gödersheim über ihre gesamte Existenz unter der Hoheit der Burg Hengebach blieb und nur kurzzeitig Anfang des 17. Jahrhunderts die Qualifikation eines freien bzw. landtagsfähigen Rittersitzes erlangte; dies ist ein weiterer Grund für einen in spät- und nachmittelalterlicher Zeit unterbliebenen Ausbau. Vereinfacht ausgedrückt blieb die Burg Gödersheim seit Ende des Mittelalters in ihrer baulichen und gesellschaftlichen Entwicklung stehen und verkörpert auch von daher eine altertümliche Burgenform in einzigartiger Originalität und Authentizität. Für das Rheinland ist die ungestörte Erhaltung der Burg Gödersheim von großem öffentlichen und wissenschaftlichen Interesse, was sich in der Unterschutzstellung gemäß § 2 DschG NW ausdrückt. Für die Wissenschaft ist die Burg Gödersheim ein missing Link mit vielen originalen Details in der gut tausendjährigen Geschichte der rheinischen Burgen.

Es ist aus fachlicher Sicht völlig unverständlich, wie ein derart bedeutender Bau, dessen Denkmalwürdigkeit seit über 100 Jahren unbestritten ist, mit so belanglosen und jede Einfühlung vermissen lassenden Baumaßnahmen der Moderne beeinträchtigt werden konnte.

Diese Beeinträchtigungen könnten durch Rückbau ohne Schädigung der Originalsubstanz des Burghauses geheilt werden; lediglich beim zur Wohnung ausgebauten mittelalterlichen Torhaus sind größere Verluste zu befürchten, die auf den Umbau zurückzuführen sind.

3.) Status quo seit Beginn der Neuzeit (um 1500)

Seine derzeitige Form als einfaches Burghaus mit (untergegangener) dreiflügeliger Vorburg und Torhaus verdankt die Burg Gödersheim einem fast völligen Neubau über älterem Vorgänger unter der ritterlichen Familie von Gödersheim, bevor sie von der 1481 erstmalig genannten Familie von Lülsdorf abgelöst wurde. Bauform, Proportionen und Details (Dachsteine über den Querstockfenstern, Oberflächenbearbeitung teils gebeitelt, teils scharriert) sprechen für eine Entstehung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts analog zur Burg Veynau (1340).

Während von der Vorburg nur wenige Mauerreste erhalten sind, steht das ehemalige Torhaus noch vollständig aufrecht, ist aber als weiß verputztes Einfamilienhaus der Nachkriegszeit bis zur Unkenntlichkeit verändert. Die Torbögen sind zugemauert und überputzt.

Das querrrechteckige zweigeschossige Herrenhaus besteht aus Bruchstein mit Werksteingewänden und Details wie Konsolen, Eckquaderung und Ornamenten. Die ehemaligen Eckerkertürmchen sind rudimentär erhalten. Das Satteldach mit Krüppelwalm ist seit gut 80 Jahren abgängig, der Innenausbau ausgeräumt. Gut erhalten sind die Außenmauern mit allen Spuren der Bauzeit, wie auch erhaltene Pläne die ursprüngliche Gestalt zu rekonstruieren erlauben.

Während das einzeln gelegene Burghaus um 1500 durch Wassergräben und schmale Querstockfenster in zeittypischer Weise noch einigermaßen

wehrhaft erschien, kam im Verlaufe des 16. Jahrhunderts mit dem westlich vorgelegten, nach 1945 abgerissenen Zwinger ein Festungsattribut hinzu, das mit schmalen Schießscharten und einem Zugbrückentor den neuzeitlichen Feuerwaffen Rechnung trug – die Angreifer wurden auf größeren Abstand zur Eingangsseite gehalten.

So erwarben es 1642 die Freiherren von Merode-Houffalize, die hier eine Nebenlinie installierten wie schon zuvor in der ehemals karolingischen Königspfalz zu Vlatten. Gödersheim dürfte nicht lange Wohnsitz der Merode gewesen sein, wofür das Fehlen jeglicher Modernisierung und ornamentaler Aufwertung spricht. Immerhin gehört die Hauptlinie der Familie Merode zu den ältesten, vornehmsten und reichsten Adelsgeschlechtern weit über das Rheinland hinaus, die sich mit entsprechendem Selbstbewußtsein darzustellen pflegte. Gödersheim unterhielt man wohl nur als Nebenwohnsitz in schöner Landschaft und wegen seiner Qualität als landtagsfähiger Rittersitz, der seinem jeweiligen Eigentümer Sitz und Stimme im Landtag des Herzogtums Jülich garantierte. Das galt aber nur, solange der Rittersitz sich in gutem Baustand zeigte, wie es der Codex Welsler von 1723 ausdrücklich verlangt, dem zufolge Gödersheim nicht mehr zu den landtagsfähigen Rittersitzen gehörte – die Gründe sind unbekannt.

Nachdem das Alte Reich untergegangen und die Gödersheimer Linie der Merode 1826 erloschen war, kam der ganze Gödersheimer Besitz in bürgerliche Hände und wurde parzelliert. Das hatte zur Folge, daß auch die Einstufung als landtagsfähiges preußisches Rittergut verloren ging. Die Burg fiel an 15 Erben, die Unterhaltung wurde demzufolge eingestellt und die Burg geriet in Verfall. Bauholz und Schmuckelemente wurden ausgebaut. 1910 brachen Teile des Daches ein, 1935 waren Dach und Innenausbau ganz zerstört. 1950 errichtete ein Kölner Hotelier westlich des Burghauses einen Hotelneubau, der nie in Betrieb ging; 1970 übernahm der Landschaftsverband Rheinland die gesamte Anlage als Außenstelle des Landeskrankenhauses Düren. Alle Pläne, die Burgruine zu

restaurieren und für das Heilpädagogische Heim nutzbar zu machen, scheiterten, und so wurden 1985 lediglich die Mauerkronen gesichert und ein Zaun um die Ruine gezogen, die daraufhin zuwuchs und dem Verfall überlassen wurde.

Trotz alledem bietet die dermaßen devastierte Anlage dem Kenner noch immer reichlich Anschauungsmaterial, genug, um einen einfachen adeligen Wohnsitz in der Blütezeit des deutschen Burgenbaues nicht nur virtuell wieder erstehen zu lassen. Für die rheinische Burgenforschung ist Gödersheim ein seltener Glücksfall, dessen weitere Zerstörung unbedingt aufgehalten werden sollte.

Die derzeit nach erneutem Besitzerwechsel geplante Wiederherstellung soll die originale Erscheinung wiedergewinnen, die noch vorhandene Originalsubstanz bewahren und die Burg für moderne Wohnzwecke nutzen, ohne ihren Charakter in Material und Form zu beeinträchtigen. Die verbliebenen Bauspuren im Inneren und Äußeren sind vielfältig und ausreichend, um eine fachlich anspruchsvolle Restaurierung zu gewährleisten. Den Anforderungen der Wissenschaft und der Denkmalpflege würde damit in jeder Hinsicht gefolgt.

4.)

Die landschaftliche Komponente; Ideal und Gefährdung

Eine weitere, häufig unberücksichtigte Dimension solcher historischer Adelsitze muß noch angesprochen werden: die des locus amoenus. Der Begriff stammt aus der Antike und bezeichnet einen lieblichen Ort, im heutigen Sprachgebrauch Idylle, der sich zum Bau einer besonderen Architektur anbietet, eines Tempels oder besonders eines herrschaftlichen Landsitzes. Durch die ganze Architekturgeschichte zieht sich die Suche nach dem einzigartigen und schönen Ort, in Europa vor allem bei Tempeln, kaiserlichen Villen (Hadriana bei Rom), später dann Klöstern, Kirchen und eben Burgen und Schlössern. Mit einiger Einfühlsamkeit kann man das noch heute nachvollziehen, wenn man die jüngeren Bausünden

ausblendet, so in den Klöstern Maria Laach oder Altenberg, in den Schlössern Dyck, Miel, Crottorf, Gudenau. Die Gudenau trägt den schönen Ort schon seit dem 12. Jahrhundert im Namen, in Dyck, Miel und Crottorf manifestiert sich der Traum der Bauherren in der Innenausstattung und wird in Miel und Crottorf sogar ausdrücklich formuliert: „et in arcadia ego“ in Miel und „un pezzo di paradiso e caduto del cielo in terra“ in Crottorf. Mittelalterliche Klostergründer suchten gezielt nach den passenden idyllischen Orten, wenn es nicht gerade Bettelorden, also Franziskaner oder Zisterzienser waren. Es gab ganze Landschaften, die nach diesem inneren Ideal besiedelt und geformt wurden, so das antike Tusciem der Etrusker, die heutige Toskana oder Arkadien in Griechenland. Viele andere Beispiele ließen sich finden, und die Forschung zum Thema ist noch nicht abgeschlossen.

Wissenschaftlicher Konsens ist aber mittlerweile, daß die typischen Merkmale einer solchen landschaftlichen Situation im sogenannten Kollektivgedächtnis der Menschheit seit Urzeiten verankert sind und als Vorstellung vom Paradies in nahezu jeder Religion auftauchen. Diese Vorstellung, in Literatur und bildender Kunst vielfältig ausgeführt, beruht auf dem Bild einer sanft gewellten offenen Savannenlandschaft mit Busch- und Baumgruppen, durchzogen von größeren und kleineren Wasserläufen und bestanden mit fruchttragenden Bäumen. Diese Savannenlandschaft fand sich in der Urgeschichte des Menschen im östlichen Afrika, wo sich der moderne homo sapiens entwickelt hat, bevor er sich vor ca. 50.000 Jahren in alle Welt verbreitete. Sein Bild vom Paradies nahm er mit und übertrug es in seine verschiedenen Kulturen. In Europa entstanden nach diesem Idealbild schon die antiken Gartenanlagen, die mittelalterlichen Klostersgärten und die „Paradiesgärtlein“ der Burgen, später die herrschaftlichen Schloßgärten und insbesondere die Landschaftsparks nach englischer Art. Selbst im Rheinland finden sich deutliche Hinweise auf mittelalterliche Gründungen unter derartigen Voraussetzungen, so in der Lage der Schlösser Dyck und Crottorf, Harff und

Türnich u. v. a. Die aus dieser Lage entwickelten Schloßgärten sind in Dyck und Türnich noch recht anschaulich erhalten, in Crottorf sind sie weitgehend und in Harff vollständig zerstört (Harff erst 1972). Die berühmtesten sind die Schloßparks des Fürsten Pückler in Muskau und Branitz sowie die Gartenlandschaften in Potsdam und Dessau-Wörlitz.

Auf Gödersheim übertragen bedeutet dies, daß die Wahl des Ortes nicht nur nach taktischen und strategischen Erwägungen erfolgt sein muß, sondern eben auch nach der Attraktivität der Lage. Das kann man am besten natürlich am Ort eruieren, der einem tatsächlich den Eindruck paradiesischer Ruhe und Schönheit vermittelt, was auf der abwechslungsreichen offenen Landschaft beruht. Sogar der unvermeidliche Bachlauf findet sich hier, und noch im 19. Jahrhundert wurde die unmittelbare Umgebung der Burg mit Parkbäumen wie Ginkgo Biloba, Blutbuchen, Walnußbäumen und anderen nichtheimischen Gehölzen angereichert, um die naturgegebene Schönheit zu optimieren. Dabei stechen einem, wie schon mehrfach angemerkt, die jüngeren Bauten des 20. Jahrhunderts unangenehm ins Auge, und jedes durchfahrende Fahrzeug wird als Störung empfunden.

Der Wohnplatz Gödersheim profitiert seit Jahrhunderten von dieser Lage, die auch der Hauptgrund für den derzeitigen Eigentümer der Mühle, Herrn Dr. Waldmann, war, sich hier anzusiedeln. Daß er zu diesem Zweck die historische Gödersheimer Mühle aufwendig und fachgerecht restaurierte statt einen aus dem Ensemble herausstechenden Neubau aufzuführen, zeigt sein zu dem Zeitpunkt noch höchst ungewöhnliches Verständnis für die vorgefundene Situation.

Aus diesem Verständnis heraus entstand der Wunsch, auch die jahrzehntelang vernachlässigte Burg wieder als historischen Kulminationspunkt der Landschaft wirksam zu machen, wie es seit der Antike als gegenseitige Vervollkommnung gesetzt wurde. Für die landschaftliche Situation muß die Befreiung Gödersheims von den in jeder Hinsicht unangemessenen Bauten des zwanzigsten Jahrhunderts wie eine Erleichterung wirken. Der

Arbeiten („Zusatzkosten für Antrag DS X“) gemäß anliegender geprüfter Kostenaufstellung

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 30,6 v. H.

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von [REDACTED] als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Die Positionen der eingereichten Kostenaufstellung wurde in einer gesonderten Tabelle aufgelistet und nach förderfähigen und nicht förderfähigen Aufwendungen differenziert. Siehe Anlage 7

Nebenkosten (Honorare etc) werden bis zu einer Höhe von 16 % der anrechenbaren Kosten Kostengruppe 3 gem. DIN 276 als förderfähig anerkannt.

5. Bewilligungszeitrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2021: [REDACTED]

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Forderung nach Ziff. 1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Ich bitte, den beiliegenden Vordruck „Mittelanforderung“ (siehe Anlage 3) zu benutzen. Dieser ist bis zum 31.10.2021 vorzulegen.

7. Ziele und Erfolgsindikatoren der Förderung:

Ziel ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle archäologische und paläontologische Erbe zu erhalten. Die Gewährung der Zuwendung dient dem langfristigen Erhalt des o.g. Denkmals.

Mit der vollständig abgeschlossenen denkmalgerechten Umsetzung dieser Maßnahme ist das Förderziel erreicht.

II.

Nebenbestimmungen

Die angefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (siehe Anlage 1a) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) (siehe Anlage 2) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom Datum der Bekanntgabe des Bescheids vom 27.07.2021 („vorzeitiger Maßnahmenbeginn“) bis zum 31.12.2021 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass das zu fördernde Objekt gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in die Denkmalliste eingetragen ist und eine rechtskräftige Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde gemäß § 9 DSchG NRW zur Durchführung der Maßnahme vorliegt. Die Auflagen der Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalbehörde gemäß § 9 DSchG NRW, auch in Form von Abstimmungen, die in Folge der denkmalrechtlichen Erlaubnis vorgenommen wurden und werden, sind Bestandteil dieser Bewilligung. Ihre Befolgung ist ebenfalls Bedingung für die Zuwendung. Insbesondere folgende im Ortstermin am 26.08.2021 von der Stadt Nideggen (UDB) gemeinsam mit dem LVR-ADR getroffenen Festlegungen müssen unbedingt Beachtung finden :.

Dachgestaltung

Die Gaubenfenster dürfen die Breite der Fenster im EG und OG nicht überschreiten und sollen im Ton der Schiefereindeckung gestrichen werden.

Die Gestaltung des Übergangs zwischen Dach und Giebelfassade (Bereich des Ortsgangs) ist bislang noch offen. Die abschließende denkmalpflegerische Abstimmung muss auf Grundlage einer Detaildarstellung erfolgen.

Historische Befunde

Sämtliche historischen Baubefunde, auf die im Rahmen der bauforscherischen Untersuchung durch das LVR-ADR hingewiesen wurde (Putz- und Farbreste in den Laibungen, besondere Fenstersturzsituationen), sollen nach Möglichkeit an Ort und Stelle erhalten werden. Hierfür ist die Erstellung eines konservatorischen Konzepts erforderlich.

Die bereits aufgenommenen historischen Bodenplatten im EG sind unbedingt wiederzuverwenden und – nach Abstimmung – zu verlegen und angemessen zu ergänzen.

Unbedingt vollständig erhalten werden sollen auch die bauzeitlichen Kellergewölbe.

Innenausbau

Die Gestaltung der neuen wandfesten Ausstattung wie Türen, Treppe und Kamin soll mit der Denkmalpflege abgestimmt werden.

Der Innenausbau darf nicht zulasten der historischen Kellergewölbe gehen. Es muss daher genehmigt werden, inwieweit die bestehenden Gewölbe ohne Eingriff in die historische Bausubstanz gesichert werden können und ggf. zusätzliche Lasten aufnehmen können.

3. Änderungen am Finanzierungsplan sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Soll die Maßnahme aus unvorhersehbaren Gründen nicht, nur teilweise oder verändert durchgeführt werden, so ist meine schriftliche Zustimmung erforderlich. Das gleiche gilt, wenn andere als ursprünglich vorgesehene Arbeiten oder Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt werden sollen. Arbeiten, die ohne diese Zustimmung durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
5. Kulturelle Vermittlung:

Die Zuwendung der BKM sind mit dem Ziel der aktiven Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Diversität, Inklusion und Teilhabe zu steigern. Ich bitte entsprechend auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration zu achten, z. B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Nachhaltigkeit:

Den Belangen des Nachhaltigen Bauens ist soweit möglich Rechnung zu tragen, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie zu minimieren.

7. Öffentlichkeitsarbeit:

In Publikationen (Plakate, Broschüren usw.) ist die finanzielle Beteiligung des Bundes in geeigneter Weise deutlich zu machen. Das Logo der BKM ist über die nachfolgend angegebene Homepage des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) zu finden und kann auch von der BKM auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere verweise ich auf den Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen (B 10-8111.16-7). Dieser ist ebenso auf der Homepage des BBR (www.bbr.bund.de) veröffentlicht.

Auf die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist nebenstehend zur Bundesförderung in geeigneter Weise, insbesondere auf Bautafeln, hinzuweisen. Das Logo des MHKBG ist auf der Homepage des MHKBG unter <https://www.mhkbw.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/programme-der-staedtebaufoerderung>, unter „Vorschriften für die Publizität“ zu finden.

8. Unterrichtung der BKM:

Die BKM ist rechtzeitig über wesentliche Fortschritte der Maßnahme (z. B. „erster Spatenstich“, „Richtfest“ u. ä.) zu unterrichten, um ggf. hieran teilnehmen zu können. Von maßnahmenbezogenen Presseinformationen ist die BKM zeitgleich zu unterrichten. Auch über eine Berichterstattung in den Printmedien erbittet die BKM eine Information (z. B. durch Übersendung eines Pressespiegels).

9. Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes (Bewilligungszeitraum) ist ein Gesamtbericht zur Erfolgskontrolle vorzulegen (siehe Anlage 5).

10. Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend Nr. 7 AN-Best-P in Verbindung mit Nr. 3 NBest-Bau bis zum 30.06.2022 vorzulegen. Ein weiteres Exemplar ist dem Landschaftsverbund Rheinland (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland) vorzulegen. Bestandteil des Schlussverwendungsnachweises sind u.a.

- a) Formular Verwendungsnachweis (siehe Anlage 4)
- b) eine Aufstellung der Ausgaben gegliedert nach Gewerken und Positionen der beigefügten geprüften Kostenzusammenstellung
- c) eine Bescheinigung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland), dass die Instandsetzungsarbeiten vollständig und unter Beachtung denkmalpflegerischer Grundsätze durchgeführt worden sind,
- d) Zustandsfotos vor, während und nach Abschluss der Maßnahme (denkmalfachliche Dokumentation).

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird geprüft, ob das Förderziel unter Beachtung der Grundsätze von

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erreicht wurde (Zielerreichungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle).

11. Die anteilig durch Zuwendung des Bundes sowie des Landes finanzierten Bereiche des Denkmals unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren. Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der geförderten Bereiche des Denkmals führen, können eine Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben. Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist die Fördernehmerin/der Fördernehmer daher verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn im Hinblick auf das geförderte Objekt folgende Absichten bestehen:
 1. Veräußerung
 2. grundlegende bauliche Veränderung
 3. teilweiser oder vollständiger Abbruch
 4. Nutzungsänderung
12. Dem Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO die Prüfung der zuwendungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

III.

Hinweise

Aus der hiermit gewährten Zuwendung sind teilweise staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Jedoch kann das gesamte Programm als Beihilferegelung nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 (Abl. L 215/3 vom 07.07.2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AG-VO); freigestellt werden. Danach sind sämtliche auf der Grundlage dieses Programms gewährten

Zuwendungen von der ansonsten geltenden umfassenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3 AGVO). Die Einhaltung von Art. 53 sowie der allgemeinen AGVO-Bestimmungen ist jedoch grundsätzlich sicherzustellen.

Das Programm wurde von der BKM insgesamt über das elektronische Anmeldesystem der Europäischen Kommission (SANI2) angezeigt.

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Einzelbeihilfen gewährt werden (sog. „Deggendorf“-Klausel). Wer eine entsprechende Anforderung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aus diesem Programm ausgeschlossen.
IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen), einzulegen..

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

2.4 Mit Schreiben vom 12.05.2023

2.4.1 Artenschutzgutachten zu BlmSch-Verfahren

gestern rief mich [REDACTED] von der VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz an und bat um Übersendung des Gutachtens des Herrn Dr. Prell, auf das ich mich in meiner Stellungnahme vom 9.4.2023 bezogen hatte (dort Seite 7 Mitte).

Es handelt sich dabei um ein Gutachten der Windkraftbetreiber, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde und das ich im Rahmen der Akteneinsicht einsehen konnte. Vom mir und meinem Mandanten wird diesem Gutachten entgegengetreten (Seite 7ff. meiner Stellungnahme vom 9.4.2023).

Dieses Gutachten wurde von den Antragstellern der Windenergieanlagen in Auftrag gegeben, weswegen es sich zunächst um einen Teil der Akteneinsicht handelt, den ich nicht weitergeben kann.

Darüber hinaus darf ich auch aus Urheberrechtsgründen das Gutachten nicht an Dritte weitergeben und kann deshalb dem Wunsch der Frau Jaxa nicht nachkommen.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurde beim Eingeber angefragt, auf welches Gutachten er sich bezieht. Demnach handelt es sich um ein Gutachten, das im Rahmen eines BlmSch-Verfahrens vonseiten der diesbezüglichen Antragsteller beauftragt wurde und auf zwei konkrete Windenergieanlagen abzielt. Diese Informationen werden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.3 der vorliegenden Tabelle).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 ÖFFENTLICHKEIT 3		
3.1 Mit Schreiben vom 16.04.2023		
3.1.1 Standortplanung		
<p>hiermit möchte ich und meine Familie, zum Thema Windenergie rund um den Ortsteil Berg Stellung nehmen und unsere Meinung dazu kund tun. Wir wohnen [REDACTED], also in unmittelbarer Nähe der zwei bestehenden Anlagen.</p> <p>Ob die Windenergie, die Energie der Zukunft ist sei dahingestellt und lässt sich glauben wir so einfach nicht beantworten. Im Rahmen der Energiewende sehen wir die Stadt aber im Zugzwang. Eine Ausweisung der Flächen hätte schon lange geschehen müssen, jetzt läuft die Zeit weg. Als langjähriger Nachbar der zwei bestehenden Anlagen können wir nur sagen, dass man mehr Wert bei der Errichtung der Anlagen auf die Himmelsrichtung, als auf die min. Abstände legen sollte. Die zwei im Betrieb befindlichen Anlagen stehen in Westlicher Richtung von unserem Hof. Die Entfernung beträgt vom ersten Mast (nicht Flügelspitze) gerade einmal 470m. Diese Entfernung und auch das hintere mit 750m in Westlicher Richtung ist zu gering. Wir wissen, das wir als Aussiedlungshof eine Sonderrolle spielen.</p> <p>Was wir im Grunde für alle Standorte empfehlen würden, einen eher höheren Abstand nach Osten und Westen zu wählen. Im Osten haben wir Sonnenaufgang und im Westen Sonnenuntergang, was immer einen langen Schattenschlag bedeutet und der kann echt nervig sein, wo man sich auch nicht wirklich dran gewöhnt. Und bei solch großen Rädern wird der Schattenschlag noch länger. Zum anderen ist die Hauptwindrichtung Westlicher Anströmung. Die Thumer können die Geräuschkulisse bestätigen. Da kann sich vor Ort jeder selbst ein Eindruck von verschaffen.</p>	<p>Der genaue Standort von WEA kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, im Rahmen derer dies grundsätzlich möglich wäre, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Eingebener geht richtigerweise davon aus, dass Faktoren wie die Schallausbreitung infolge der Hauptwindrichtung, der Sonnenneigung und der Topografie erheblichen Einfluss auf die von WEA ausgehenden Emissionen nehmen können. Diese sind in den fachgutachterlichen Untersuchungen zu den nachgelagerten BlmSch-Verfahren zu berücksichtigen. Sollte auf dieser Grundlage für einen bestimmten Standort bzw. hier geplante WEA festgestellt werden, dass mit einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten (Schall oder Licht) zu rechnen ist, so wären diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen und ggf. als Auflage in die BlmSch-Genehmigung aufzunehmen. Da WEA i. S. d. relevanten Bewertungsgrundlagen nur während des Betriebs als emittierend zu erachten sind, kommt als geeignete Maßnahme insbesondere ihre temporäre Abschaltung in Betracht. Auf dieser Grundlage können die Belange des Immissionsschutzes in aller Regel gewahrt werden.</p> <p>Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass ein Erfordernis für entsprechende Maßnahmen allein unter Berücksichtigung einer konkreten Anlagenkonzeption bestimmt werden kann. Diese ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht bekannt und kann durch ihn auch nicht geregelt werden. Insofern kann nach dem derzeitigen Planungsstand nicht festgestellt</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

<p>Aus diesen Gründen würde ich die Zone 4 aus der Planung nehmen. Der Schattenschlag wäre bei Sonnenuntergang über dem ganzen Ort zu spüren. Man muss auch die Ortschaften im Rurtal bedenken, wenn die Räder da bis an den, fast nicht mehr vorhandenen Wald geschoben werden, wird das für die Erdrückend werden. Man bedenke dass die Räder auf ca. 300m gebaut werden, das Rurtal aber gerade mal um die 200m Hoch ist. Den Schattenschlag bei Sonnenaufgang möchte man nicht haben, wenn man da unten Leben muss. Die zwei kleinen Räder kann man jetzt schon an verschiedenen Stellen im Rurtal sehen, dann sind die neuen fast von überall aus sichtbar.</p> <p>Südlich und Nördlich vom Ort sind sie ein mehr Optischer Schaden als eine Belästigung. Richtung Süden wird auch die Sonne die Nächsten Generationen noch hoch am Himmel stehen, was einen kurzen Schatten bedeutet. Von Norden wird es keinen Schatten geben und Nord und Südliche Winde sind nicht die Häufigsten.</p> <p>Wir möchten dies zu bedenken geben da, in dem Anschreiben der Initiative vom Ort die Südlichen ausgeschlossen werden sollten. Wir glauben das die meisten sich, da an der Optik stören lassen. Wer mal rund um Berg bei klarem Wetter schaut kann über 120 Anlagen zählen. Bei einem Mobilfunkmast scheint ja auch nur der Nutzen und nicht die Optik zu stören. Ob der gesünder ist wie der Anblick eines Windrades können wir nicht beurteilen. Wir sind aber der Meinung das die Standorte so gewählt werden sollten, das sie möglichst wenig Schattenschlag und Geräusche Richtung den einzelnen Ortschaften erzeugen.</p>	<p>werden, ob entsprechende Maßnahmen überhaupt erforderlich sind. Soweit – wie beispielsweise bei Schallimmissionen – abstrakte und pauschalierte Annahmen der Planung zugrunde gelegt werden können, ist dies erfolgt.</p> <p>Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Konzentrationszone entsprechend der Potenzialfläche 4 weiter von der Ortslage Berg ab-rückt als die bereits heute vorhandenen Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund wird an der Ausweisung der Fläche 4 festgehalten.</p>	
<p>3.1.2 Kraniche</p>		
<p>Kraniche kann man auch überall beobachten, Gebiete deswegen auszuschließen halten wir für zu einfach gedacht. Unserer Beobachtung nach fliegen die nach wie vor in über alle möglichen Standorte. Die fliegen über die Anlagen hinweg man sieht die ja auch über die Kreuzauer Anlagen hinweg nach Süden ziehen.</p>	<p>Gemäß der durchgeführten Artenschutzprüfung stehen artenschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.1.3 Anlagentyp		
<p>Einen großen Unterschied von der Geräuschkulisse her, finden wir je nach Hersteller der Räder. Die Anlagen in Schmidt finden wir, sind deutlich ruhiger als die in Kreuzau/Thum.</p>	<p>Der Anlagentyp kann – wie auch die allgemeine Anlagenplanung – nicht durch den Flächennutzungsplan gesteuert werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen, innerhalb derer jedenfalls die Anlagenstandorte festlegbar wären, wird vorliegend nicht beabsichtigt. Insofern betrifft die Standortplanung die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Anlagentypen in Angebotsbebauungsplänen nicht geregelt werden können. Solche Regelungen wären nur über die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen möglich. Die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne ist wiederum nur dann möglich, wenn konkrete Vorhaben bekannt sind, die über den Bebauungsplan abgesichert werden sollen und sich ein konkreter Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Vorhaben bereiterklärt. Diese Voraussetzungen werden vorliegend nicht erfüllt.</p> <p>Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes kann aber davon ausgegangen werden, dass diese im nachgelagerten BImSch-Verfahren bewältigt werden und der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.1.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.1.4 Abschaltung bei Schattenschlag		
<p>Außerdem müsste sichergestellt werden das die Anlagen bei Schattenschlag über Bebauung abgeschaltet werden. Die zwei bestehen Anlagen machen das nicht, was zu gewissen Stunden bei Sonnenuntergang sehr nervig sein kann, weil man gerade dann die Zeit hat den Tag im Freien ausklingen zu lassen. Deshalb bei der Standortwahl bedenken möglichst wenig davon zu erzeugen, damit die Räder nicht zu lange stehen.</p>	<p>Im Hinblick auf den Schattenschlag ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht per se ausgeschlossen ist, sondern die hierfür gültigen Immissionsrichtwerte einzuhalten sind. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) liegen die Immissionsrichtwerte bei 30 Minuten am Tag, wobei die Summe der täglichen Beschattungen einen Wert von 30 Minuten im Jahr ebenfalls nicht überschreiten darf. Hierdurch wird das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir hoffen das unsere Bedenken in den zuständigen Abteilungen in Ihrem Haus Gehör findet.</p>	<p>zulässige Maß der Beschattung erheblich eingeschränkt. Gleichwohl sind die WEA nicht bereits im Moment der ersten Beschattung abzuschalten. Ob und inwiefern WEA abzuschalten sind, bemisst sich nach der konkreten Anlagenplanung. Da diese durch den Flächennutzungsplan nicht geregelt werden kann und Bebauungspläne nicht aufgestellt werden, betrifft die Anlagenplanung das nachgelagerte BlmSch-Verfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist davon auszugehen, dass diese im nachgelagerten BlmSch-Verfahren bewältigt werden können und der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.1.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	
<p>4 ÖFFENTLICHKEIT 4</p>		
<p>4.1 Mit Schreiben vom 18.04.2023</p>		
<p>4.2 Verweis auf eine andere Stellungnahme</p>		
<p>bezugnehmend auf Ihren Vortrag zum o.a. Betreff am 18.3.23 in der Bürgerbegegnungsstätte Berg äußere ich mich wie folgt: Die Bürgerinitiative „Windräder rund um Berg“ wird Ihnen im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ noch ein ausführliches Schreiben (Unterschriftenliste) fristgerecht zukommen lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windräder rund um Berg“ ist bei der Gemeinde Nideggen eingegangen und wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2.1 Allgemeine Ablehnung von WEA</p>		
<p>Auf diese Unterschriftenliste werde ich mich nicht eintragen, da durch die Unterzeichnung signalisiert wird, dass diese Bürger im Grundsatz der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage unter Auflagen zustimmen. Da nach mir vorliegenden Informationen eine Energieversorgung selbst durch flächendeckende Wind - und Solaranlagen für Deutschland NICHT</p>	<p>Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Fassung vor der Änderung durch das Wind-an-Land-Gesetz hat der Gesetzgeber ein Rechtsinstrument geschaffen, mit dem die Privilegierung auf sogenannten Konzentrationszonen beschränkt werden kann, mithin eine Errichtung außerhalb dieser Zonen grundsätzlich unzulässig war. Gemäß den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

mit dem erforderlichen Energiebedarf zu jeder Tages- und Nachtzeit ganzjährig erfüllt werden kann. Desweiteren sind dieser Windkraftanlagen lediglich ideologische Projekte der Regierung und müssen nach Ablauf der Nutzungsdauer (ca. 20 Jahre) als Sondermüll sehr aufwendig und kostenintensiv entsorgt werden, da sie nicht recycelbar sind.

Überleitungsvorschriften des § 245 e BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für kommunale Planungen fort, wenn der Flächennutzungsplan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Die Stadt Nideggen beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. In diesem Zusammenhang dient die vorliegende Planung nicht der Errichtung von WEA, sondern der Beschränkung von deren Zulässigkeit auf einen Teil des Gemeindegebietes.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang bereits darauf, dass nach der aktuellen Gesetzeslage Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten i. S. d. Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ihre Privilegierung verlieren und bauplanungsrechtlich als sonstiges Vorhaben zu beurteilen sind, sofern das Erreichen des im WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts bzw. des regionalen oder kommunalen Teilflächenziels festgestellt wurde. Das erste Teilflächenziel ist bis zum 31.12.2027 zu erreichen. Die entsprechende Planung wird gegenwärtig durch die Bezirksregierungen für die jeweiligen Regierungsbezirke durchgeführt.

Werden nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Flächenbeitragswerte bzw. die Teilflächenziele der jeweiligen Bezirksregierung nicht erreicht, entfällt die o. g. Rechtsfolge (vgl. § 249 Abs. 7 BauGB). Windenergieanlagen sind dann im gesamten Außenbereich uneingeschränkt privilegiert. Auch die hier geplante Ausschlusswirkung könnte in diesem Fall nicht mehr entgegengehalten werden, da diese – ungeachtet des Erreichens der Flächenbeitragswerte – gleichermaßen zum 31.12.2027 kraft Gesetzes entfällt (vgl. § 245 e Abs. 1 BauGB). Im Vertrauen auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte verfolgt die gegenwärtige Planung das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen bis zum 31.12.2027 zu steuern und auf Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken, die als städtebaulich günstiger angesehen werden. Ab dem 01.01.2028 wird diese Rechtsfolge bestenfalls durch die Feststellung des Erreichens der

	<p>Flächenbeitragswerte erreicht. Die gegenwärtige Planung sollte daher im Interesse des Einwenders liegen.</p> <p>Auch wenn wie zuvor dargelegt energiepolitische Erwägungen nicht Gegenstand der Planung sind, kann objektiv festgestellt werden, dass ungeachtet der Frage, ob der deutsche Stromverbrauch allein durch WEA und Photovoltaikanlagen gedeckt werden kann, die erneuerbaren Energien einen erheblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. So lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2022 bei rund 46,2 % (Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik [AGEE-Stat]; Stand März 2023).</p> <p>Zwar können WEA zur Entstehung von Sondermüll führen, dies ist bei anderen Formen der Energiegewinnung jedoch nicht anders. Insbesondere die Entsorgung von Atommüll ist bisher ungeklärt. Weitere Möglichkeiten der Energiegewinnung führen in der Regel zu einem deutlich höheren CO₂-Ausstoß, als es bei WEA der Fall ist. Der Abbau von Stein- und Braunkohle ist sogar mit dem unwiederbringlichen Verlust ganzer Landstriche und Ortschaften verbunden. Somit kann allgemein festgehalten werden, dass die erneuerbaren Energien, hierunter die Windenergie, natürlich nicht völlig frei von Nachteilen sind. Die mit anderen Formen der Energiegewinnung verbundenen Nachteile fallen in aller Regel jedoch regelmäßig deutlich höher aus.</p>	
<p>4.2.2 Immissionsschutz</p>		
<p>Die geplante Windkraftanlage erwirkt durch Schattenschlag und /oder unvermeidbare Geräuschentwicklung tiefgreifende Einschnitte in meine, als Bewohner von Berg, gewohnte Lebensqualität.</p>	<p>Es ist richtig, dass WEA zu Emissionen in Form von Schattenwurf und Schall führen. Im Flächennutzungsplan können diesbezügliche Regelungen nicht getroffen werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Belange im nachgelagerten BlmSch-Verfahren bewältigt werden können und der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.1.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.2.3 Widerspruch gegen die gesamte Planung		
Daher widerspreche ich hiermit dem Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlage im Ortsteil Berg.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 der vorliegenden Tabelle aufgeführten Erwägungen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5 ÖFFENTLICHKEIT 5		
5.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
5.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“. Ich bitte um kurze Bestätigung über den Erhalt dieser E-Mail.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 5.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.2 Datenschutz		
Wir weisen darauf hin, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unsere personenbezogenen Daten und die Adressen veröffentlicht werden.	Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der öffentlichen Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren nicht. Private Stellungnahmen werden in den Unterlagen anonymisiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.2 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
5.2.1 Weiche Untersuchungskriterien		
<u>Kriterien</u> In der Standortuntersuchung des Büros VDH vom 17.02.2023 werden unter Punkt 1.3 im Schritt 2 „weiche Tabuzonen“ definiert: <i>„Weiche Tabuzonen sind Bereiche, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber</i>	Es ist richtig, dass die Gemeinde im Wege der Abwägung sogenannte weiche Untersuchungskriterien definieren darf. Diese Möglichkeit ist jedoch daran gebunden, dass die Kriterien einheitlich und klar abgrenzbar definiert werden. Flächen wie der Nationalpark Eifel, die besonders für die Naherholung geeignet sind und die vorgenannten Kriterien erfüllen, wurden bereits als weiche Untersuchungskriterien in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p><i>aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen.“</i></p> <p>Hierzu wird in Abs. 2.2 ebenfalls aufgeführt:</p> <p><i>„Die ‚weichen Kriterien‘ unterliegen somit der kommunalen Abwägung und der Plangeber ist hierbei nicht auf die Umsetzung von fachgesetzlichen Anforderungen beschränkt. Jedoch bedarf jeder Ausschluss einer Fläche durch ein ‚weiches Tabukriterium‘ einer städtebaulichen Begründung.“</i></p> <p>Punkt 2.2.2.4 führt an:</p> <p><i>„... Aufgrund der touristischen Bedeutung der gesamten Region wird empfohlen, die vorliegenden Freizeit- und Erholungsnutzungen als weiche Tabukriterien zu bewerten.“</i></p> <p>Für die Stadt Nideggen besteht die Möglichkeit, eigene Kriterien („weiche Kriterien“) zu entwickeln. Diese unter Punkt 2.2.2.4 aufgeführten Kriterien hätten mit Blick auf den Ortsteil Berg und der zusammenhängenden Potenzialflächen (3, 4, 5 und 12) Berücksichtigung finden können. Der Aspekt der Freizeit- und Erholungsnutzung (hier als „weiche Tabukriterien“ bewertet) wie z.B. Wander- und Radrouten könnte eine Begründung für die Durchbrechung der zusammenhängenden Flächen darstellen.</p>	<p>Standortuntersuchung berücksichtigt. Weitere maßgebliche Ausschlusskriterien i. S. d. weichen Tabukriterien sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.</p> <p>Die Berücksichtigung von Wander- und Radrouten würde allenfalls dazu führen, dass die für eine Ausweisung als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen linear durchschnitten werden. Eine maßgebliche Unterbrechung des Bandes um Berg oder der Ausschluss ganzer Potenzialflächen wäre nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang stellen die vorgenannten Belange allenfalls ein geeignetes Kriterium für die Detailuntersuchung dar.</p>	
<p>5.2.2 Landschaftsschutzgebiet</p>		
<p>Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen und den Ausführungen in der Standortanalyse handelt es sich rund um die Ortschaften im Stadtgebiet in großen Teilen um Landschaftsschutzgebiete. Diese werden nach Abs. 2.2.3 nicht als weiches Kriterium berücksichtigt. In Punkt 2.2.3.5 der Standortuntersuchung wird weiter aufgeführt, dass es kein generelles Änderungsverbot gibt, sondern <i>„ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt gilt“</i>. Weiterhin ist angegeben: <i>„Eine generelle Befreiung vom in den Landschaftsschutzgebieten</i></p>	<p>Wie bereits erwähnt können weiche Tabukriterien nur dann Anwendung finden, wenn sie einheitlich angewendet werden. In Nideggen wird nahezu der gesamte Außenbereich von Landschaftsschutzgebieten erfasst. Insofern würde ein einheitlicher Ausschluss der von Landschaftsschutzgebieten erfassten Bereiche dazu führen, dass der Windenergie kein substanzialer Raum verbliebe. Hierbei würde es sich um eine klare Verhinderungsplanung handeln. Diese wäre unwirksam.</p> <p>Zugleich lassen die Landschaftsschutzgebiete keine belastbaren Unterscheidungsmerkmale erkennen, anhand derer sich der Ausschluss von</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

<p><i>geltenden Bauverbot besteht für WEA vorliegend nicht und ist einzelfallbezogen zu prüfen.“</i></p> <p>Auch der Landschaftsschutz könnte zumindest in Teilen Berücksichtigung finden, damit nicht alle Flächen um den Ortsteil Berg durch mögliche Windkraftanlagen beeinträchtigt werden und auch hier Durchbrechungen der Potenzialflächen ermöglicht würden.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Potenzialflächen aufgrund des Ergebnisses der Artenschutzprüfung als nicht geeignet erweisen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebieten auf eine Auswahl beschränken ließe. Aus den vorgenannten Gründen wird auf eine Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabukriterien verzichtet.</p>	
<p>5.2.3 Flächenauswahl</p>		
<p>Begrüßenswert bei der Auswahl der Konzentrationszonen zum Beschluss des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ durch den Rat der Stadt Nideggen wäre, dass der Ortsteil Berg nicht in Gänze von Konzentrationszonen und somit von Windanlagen umgeben sein wird. Die Lage der möglichen Standorte, Windrichtungen, Schattenwurf, Immissionen sollen dabei Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>5.2.4 Aufstellung von Bebauungsplänen</p>		
<p>Bauleitplanung</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes dient der Festlegung bestimmter Bereiche für Windkraftanlagen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass keine weitergehenden Regelungen getroffen werden können. Daher sollte die Aufstellung von Bebauungsplänen für Windkraftanlagen auf Grundlage des § 11 BauNVO in einem weiteren Schritt in Betracht gezogen werden, um konkrete Festsetzungen zu Immissionen auf Grundlagen des BImSchG, Standorte, Ausgleich von Natur und Landschaft, Artenschutz, Höhen der Anlagen usw. treffen zu können.</p>	<p>Es ist richtig, dass in den Bebauungsplänen Regelungen getroffen werden können, die über den Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes hinausgehen. Das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren dient jedoch zunächst der Flächenauswahl. Die Möglichkeit zur Aufstellung von Bebauungsplänen bleibt hiervon unberührt und wird nicht ausgeschlossen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert sind. Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Fassung vor der Änderung durch das Wind-an-Land-Gesetz hat der Gesetzgeber ein Rechtsinstrument geschaffen, mit dem die Privilegierung auf sogenannte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Konzentrationszonen beschränkt werden kann, mithin eine Errichtung außerhalb dieser Zonen grundsätzlich unzulässig war.

Sofern die im WindBG für den jeweiligen Planungsraum definierten Flächenbeitragswerte erreicht werden, können die Konzentrationszonen in sogenannte Windenergiegebiete überführt werden. Die Privilegierung von Windenergieanlagen würde sodann auf diese Gebiete beschränkt. In NRW liegen die Ziele gemäß Anlage 1 WindBG bis 2027 bei 1,1 % und bis 2032 bei 1,8 % der Landesfläche. Konkrete Ziele für den Regierungsbezirk Köln werden aktuell von der Bezirksregierung Köln erarbeitet.

Werden nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Flächenbeitragswerte bzw. die Teilflächenziele der jeweiligen Bezirksregierung nicht erreicht, sind Windenergieanlagen fortan im gesamten Außenbereich privilegiert. Auch die hier geplante Ausschlusswirkung könnte in diesem Fall nicht mehr entgegengehalten werden, da diese – ungeachtet des Erreichens der Flächenbeitragswerte – gleichermaßen zum 31.12.2027 kraft Gesetzes entfällt (vgl. § 245 e Abs. 1 BauGB). Im Vertrauen auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte verfolgt die gegenwärtige Planung das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen bis zum 31.12.2027 zu steuern und auf Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken, die als städtebaulich günstiger angesehen werden. Ab dem 01.01.2028 wird diese Rechtsfolge bestenfalls durch die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte erreicht.

In diesem Zusammenhang ist dem Erreichen der Flächenbeitragswerte eine hohe Bedeutung beizumessen. Jedoch bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG, dass Flächen, die – wie es hier der Fall wäre – nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Der Fläche würde daher im Zuge der Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte rechnerisch keine Bedeutung zukommen. Dies spricht in jedem Fall gegen die Aufstellung von Bebauungsplänen mit einer Höhenbeschränkung.

<p>Erfolgt die Genehmigung nach § 35 BauGB innerhalb der Konzentrationszonen, sind die Informationen zu den Genehmigungsverfahren für die Öffentlichkeit nicht ersichtlich. Eine Steuerungsmöglichkeit, wie die Regelungen der Festsetzungen in einem Bebauungsplanverfahren, ist für die Stadt Nideggen jedoch in diesem Fall nicht gegeben.</p>	<p>Es ist richtig, dass die gemeindlichen Einflussmöglichkeiten auf ein BlmSch-Verfahren, das allein auf der Grundlage von § 35 BauGB durchgeführt wird, eingeschränkt sind. Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG ist entgegen den vorgetragenen Aussagen im förmlichen BlmSch-Verfahren jedoch eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.</p> <p>Im Übrigen sind die konkrete Anlagenkonfiguration sowie die Belange der Landschaft, des Immissions- und Artenschutzes im nachgelagerten BlmSch-Verfahren zu berücksichtigen. Sollte in diesem Rahmen festgestellt werden, dass die Belange nur unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bewältigt werden können, so wären diese Maßnahmen ggf. als Auflage in die BlmSch-Genehmigung aufzunehmen.</p>	
<p>5.2.5 Artenschutz</p>		
<p>Artenschutz</p> <p>Da das Ergebnis der Artenschutzprüfung zu diesem Verfahrensschritt noch nicht bekannt ist, möchten wir auf einige Arten hinweisen.</p> <p>Im Frühjahr und im Herbst ziehen Zugvögel (hier Kraniche) auf ihrer Flugroute über Berg und dem Stadtgebiet von Nideggen. Hierbei würden sie auch künftig die vorgesehenen Konzentrationszonen (mögliche Windkraftanlagen) passieren. Flughöhen sind dabei recht unterschiedlich, da sie die nahegelegenen Zülpicher und Füssenicher Seen als „Zwischenstopp“ und Lebensraum nutzen.</p>	<p>Gemäß der durchgeführten Artenschutzprüfung stehen artenschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Aufnahmen vom 16.02.2023
(private Aufnahmen vom Wohngrundstück
aus)

Rotmilane ziehen ihre Kreise vom Badewald über die Felder und die Ortsteile, hier Berg.



(private Aufnahmen vom 21.04.2023 von der Badewaldstraße zwischen Badewald und dem Ortsteil Berg)

<p>Auch konnten wir am 14.04.2023 den Ruf eines nachtaktiven Vogels im Ortsteil Berg vernehmen. Aufgrund des Ruflautes, ein anhaltendes Aufheulen, und dem Vergleich mit den Lauten auf unterschiedlichen Internetseiten, handelt es sich höchstwahrscheinlich um den Ruflaut eines Uhus.</p>		
<p>5.2.6 Kalamitätsflächen</p>		
<p>Flächen der Kalamität</p> <p>In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Nideggen vom 15.11.2022 wurde unter dem TOP 10/4.1 aufgenommen, dass Flächen der Kalamität durch das Planungsbüro VDH geprüft werden sollten.</p> <p>In der Bürgerversammlung am 08.03.2023 zur Standortuntersuchung der Potenzialflächen im Ortsteil Berg wurde mitgeteilt, dass diese Flächen als Potenzialflächen nicht geeignet sind. In der Standortuntersuchung des Büros VDH vom 17.02.2023 sind Aussagen zu diesen Flächen nicht enthalten.</p>	<p>Gemäß der Nr. 2 des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 kann davon ausgegangen werden, dass Nadelwald und Kalamitätsflächen der Nutzung mit Windenergieanlagen regelmäßig nicht entgegenstehen. Vorliegend werden diese Flächen jedoch nahezu vollständig von unterschiedlichen weichen Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen, naturschutzfachlichen Schutzgebieten sowie Vorsorgeabständen zu Gebieten mit windenergiesensiblen Arten überlagert. Auch im LEP-Erlass wird darauf hingewiesen, dass solche anderen plan- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen (u. a. immissionsschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Regelungen) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen unberührt bleiben. Da die Kalamitäten regelmäßig inmitten der jeweiligen Schutzgebiete liegen, dürfte der mit diesen verbundene Schutzzweck trotz Kalamitäten weiterhin gegeben sein. Selbst wenn dies nicht zutreffen würde, werden die Kalamitäten weiterhin von den jeweiligen Vorsorgeabständen zu den Schutzgebieten erfasst. Vor diesem Hintergrund werden Kalamitätsflächen und Nadelwald nicht von den weichen Tabus ausgenommen. Entsprechende Aussagen werden im Kapitel 2.2.5 „Wald“ der Standortuntersuchung ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.2.7 Sicherheit</p>		
<p>Sicherheit</p>	<p>Gemäß der Ziffer 5.2.3.5 des aktuellen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Berücksichtigung bei der Abwägung der Flächen sollten auch ausgewiesene Rad- und Wanderrouten finden, da es bei diesen zu direkten Beeinträchtigungen für den Mensch kommen kann z.B. durch Eisschlag.</p>	<p>(z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblatttheizung) erforderlich. Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind inzwischen problemlos technisch zu installieren. Damit können die beschriebenen Gefahren nahezu ausgeschlossen werden.</p>	
<p>6 WINDPARK 2 SCHMIDT/NORDEIFEL GMBH & CO KG</p>		
<p>6.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023</p>		
<p>6.1.1 Verweis auf Anlage</p>		
<p>als Anlage übersende ich Ihnen den Widerspruch der Gesellschaft und der [REDACTED].</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 6.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.2 Mit Schreiben vom 27.04.2023</p>		
<p>6.2.1 Anlage bei Schmidt und Klaus</p>		
<p>wie schon besprochen möchte die Gesellschaft im Ortsteil Schmidt ein Windrad bauen.</p> <p>Die Stadt Nideggen möchte einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufstellen und hat diesen öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen dazu können bis zum 27.04.2023 abgegeben werden.</p> <p>Dazu teile ich Ihnen mit, dass die Gesellschaft diesen Plan ablehnt, weil dadurch verhindert wird, dass das Windrad an der geplanten Position gebaut werden kann. Dieser Widerspruch erfolgt auch im Namen [REDACTED].</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Der Einspruch richtet sich dabei auf den Umstand, dass für den Ortsteil Schmidt nur eine sehr kleine Potentialfläche „c“ ausgewiesen wird. Durch</p>	<p>Infolge der zur Offenlage angewandten Untersuchungskriterien wurde der Zuschnitt der Fläche 1 erweitert. Hierdurch wird die Errichtung der von der Eingeberein geplanten Anlage ermöglicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

diese Ausweisung können wir nicht wie geplant ein Windrad errichten. Wir möchten, dass der Entwurf so geändert wird, dass uns der Bau des Windrades möglich ist.

Erläuterungen:

Die Ihnen bekannte Position des geplanten Windrades. (Flur 15, Parzelle 8.) ist so gewählt, dass alle erforderlichen Bestimmungen erfüllt werden. Insbesondere sind die harten und weichen Abstandsgrenzen zu Schmidt eingehalten, die Lärmbelastung für Schmidt wird nicht nennenswert erhöht und auch vom Landschaftsschutz her gesehen werden alle Anforderungen erfüllt.

Das geplante Windrad wird ein Bürgerwindrad. Die Betreiber gehen von dem Grundsatz aus, dass dieses Rad vor allem den Einwohnern Vorteile bringen soll, die von seiner Nähe betroffen sind, und bieten darum bevorzugt den Einwohnern von Nideggen die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen.

Die Grundstücksbesitzer sind auch wegen der Pachteinnahmen sehr am Bau einer Anlage interessiert.

Darüber hinaus würde ein weiteres Windrad für Schmidt eine Entzerrung für die anderen geplanten Standorte bringen und den Stadtteil Berg entlasten, wo große Potenzialflächen ausgewiesen sind.

Einziges Problem ist die harte 1000 m-Grenze zu Klaus. Diese Grenze existierte noch nicht, als das Windrad geplant wurde.

Diese Grenze gilt aber nur dann, wenn für Klaus die geplante Außenbereichssatzung verabschiedet wird, was bisher noch nicht geschehen ist. Es ist nicht korrekt, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, der auf einer Außenbereichssatzung beruht, die noch gar nicht gültig ist.

Es gibt gewichtige Argumente, die gegen eine solche Ausweisung sprechen:

Einerseits handelt es sich dort nur um vier Häuser, die unseres Wissens nicht alle als Hauptwohnsitz genutzt werden. Damit ist zumindest fraglich,

Stadt Nideggen

Abwägung zur Öffentlichkeit zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung von Windenergie im Außenbereich

<p>dass es sich hier um Wohnbebauung von einigem Gewicht handelt und die Satzung genehmigt wird.</p> <p>Andererseits ist Klaus 1,8 km von Schmidt entfernt. Im Stadtgebiet gibt es Siedlungen, in denen erheblich mehr Menschen wohnen, die näher an einer Ortschaft liegen und für die man eine Außenbereichssatzung abgelehnt hat. Dies wird als Ungleichbehandlung empfunden.</p>		
<p>7 UMWELTGERECHTE KRAFTANLAGEN GMBH & CO. KG</p>		
<p>7.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023</p>		
<p>7.1.1 Verweis auf Anlage</p>		
<p>im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft zur Ausweisung von Konzentrationszonen der Gemeinde Nideggen reicht die Niederlassung West der UKA Gruppe die angehängte Stellungnahme fristgerecht ein.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter den angegebenden Kontaktinformationen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 7.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.2 Mit Schreiben vom 27.04.2023</p>		
<p>7.2.1 Abstände zu Wohnen im Außenbereich, optisch bedrängende Wirkung</p>		
<p>unsere Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG (UKA) entwickelt bereits seit 1999 erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Seitdem konnten wir mehr als 65 Energieparks errichten und damit einen nicht unerheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen.</p>	<p>Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen nehmen wir, die UKA, wie folgt Stellung:

A. Grundsätzliche Erwägungen

1. 320m-Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich

Die Gemeinde Nideggen sieht in ihrem derzeitigen Entwurf die Möglichkeit einer Bebauung bis zu einem Bereich von 320m an die Wohnbebauung im Außenbereich vor.

Dies widerspricht dem Planungskonzept der Stadt Nideggen, die selbst eine Referenzanlage von 240m Gesamthöhe zur Grundlage ihrer Planung herangezogen hat. Bezogen auf dem Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich von 320m hätte die Referenzanlagen nur eine Gesamthöhe von 160m, welche nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Der einzuhaltende planerische Mindestabstand, welcher angesetzt werden muss, um die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ zu verhindern, muss nach gängiger Rechtsprechung mindestens die zweifache Gesamthöhe einer Anlage betragen.¹ Dies wird auch in §249 Abs. 10 BauGB geregelt.

Unterhalb dieses Abstands wird regelmäßig das Vorliegen einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage vorliegen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Es bedarf also eines Mindestabstands zu der Wohnbebauung im Außenbereich, der die zweifache Gesamthöhe einer Windenergieanlage nicht unterschreitet. Legt man - wie in der Potentialflächenanalyse geschehen - den Abstand von 320m zugrunde, wären im Umkehrschluss lediglich Anlagen mit einer Gesamthöhe von 160m in diesem Bereich zulässig.

Mit dem § 249 Abs. 10 BauGB liefert der Gesetzgeber lediglich eine Regelvermutung. Im Einzelfall können Windenergieanlagen auch deutlich näher an schutzwürdige Nutzungen heranrücken, ohne dass eine optisch bedrängende Wirkung ausgelöst wird.

Restriktive Mindestabstände ergeben sich in diesem Zusammenhang allenfalls aus den Belangen des Immissionsschutzes. Jedoch können auch sie deutlich unter den von der Eingebenerin bezeichneten Abstände liegen. Vorliegend ist von einem diesbezüglichen Abstand von 121 m auszugehen (vgl. Kapitel 2.1.1.2 „Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen“).

Moderne Windenergieanlagen der 6MW-Klasse, die für eine nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung erforderlich sind, erreichen derzeit eine Gesamthöhe von bis zu 270m.

Um eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und den von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben und der gesetzlichen Vorgabe des §249 Abs. 10 BauGB zu genügen, empfehlen wir daher lediglich die Ausweisung solcher Flächen, die unter Berücksichtigung des 2HKriteriums nach aktuellem Stand der Technik - mindestens nach eigenem Maßstab der Gemeinde - mit einem Abstand von 480m planbar sind.

7.2.2 Substanzieller Raum

II. Flächenbilanz der Potenzialflächen auf Basis harter Tabukriterien

Der Plangeber bilanziert in der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen (nachfolgende „Standortuntersuchung“) S.71, dass nach Anwendung der harten Tabukriterien 1.209 ha grundsätzlich für Windenergienutzung in Frage kämen und damit bezugnehmend auf die Rechtsprechung des OVG NRW vom 22.09.2015 sowie vom 20.02.2020 der Windenergie „substantiell Raum“ geschaffen wäre. Insgesamt entspricht dies 26 % der Gemeindegebietsfläche.

Diese Bilanz geht jedoch unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Abständen zur Außenbebauung, insbesondere hinsichtlich des Abstandes zu Wohnstellen im Außenbereich, von falschen Grundannahmen aus. Setzt man die tatsächlich anzusetzenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (1.000 m zu Siedlungslagen mit Bebauungsplan, mindestens 480 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich) an, verbleiben nach Berücksichtigung der harten Tabukriterien weniger bzw. kleinere Potentialflächen.

Den Ausführungen zu den Mindestabständen kann nicht gefolgt werden (vgl. hierzu auch Nr. 7.2.1 der vorliegenden Tabelle).

Bei der Bewertung des substanziellen Raums kommt die am 31.03.2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BauGB-AG NRW zum Tragen. Ausgehend von der Verpflichtung aus § 249 Abs. 9 Satz 5 BauGB wurde § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW u. a. dahingehend geändert, dass nunmehr der in § 2 Abs. 1 BauGB-AG bezeichnete Abstand keine Anwendung auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG findet. Bei der hier verfolgten Planung von Konzentrationszonen handelt es sich um Windenergiegebiete in diesem Sinne mit der Folge, dass der 1.000-m-Abstand auf die Flächen, die sich innerhalb der künftigen Konzentrationszonen befinden werden, nicht anzuwenden sein wird. Hieraus ergibt sich wiederum, dass der bislang als „hart“ zu wertende 1.000-m-Abstand aus dem BauGB-AG NRW nunmehr wieder der kommunalen Planung zugänglich ist, da es letztlich die planende Kommune in der Hand hat, ob eine Fläche innerhalb der Windenergiegebiete liegt oder nicht.

Ferner hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der Bekanntmachung der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien am 06.06.2023 mitgeteilt, dass die Landesregierung mit den nun vorgelegten Änderungen des LEP eine unerlässliche

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Voraussetzung für eine breit getragene Energiewende schafft. Als Konsequenz daraus kann auch der im Baurecht geregelte Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden bereits jetzt aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund stellt der Abstand nunmehr allenfalls ein weiches Tabu dar.

Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabus nimmt indes erheblichen Einfluss auf die Bewertung des substanzialen Raums. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfe dem Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonen und dem zur Verfügung stehenden Gesamtpotenzial – also den Flächen, die nach Abzug der harten Tabus verbleiben – eine Indizwirkung beigegeben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 und Beschluss vom 12.05.2016 – 4 BN 49/15). Darüber hinaus hat das OVG Münster unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Gesamtpotenzials zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indiz für die Frage der Schaffung substanzialen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt (OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.N i.V.m. VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09).

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt in Nideggen ein Gesamtpotenzial von ca. 4.462 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden ca. 2,97 % dieses Potenzials ausgewiesen. Insofern wird ein Wert von 10 % unterschritten. Wie bereits erwähnt stellt dieser Wert jedoch lediglich eine Orientierung dar. Im Einzelfall kann substanzialer Raum auch dann gegeben sein, wenn er unterschritten wird. Unterschiedliche Gründe sprechen dafür, dass vorliegend von einem solchen Einzelfall auszugehen ist.

Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Stadt Nideggen bei der Auswahl aller Tabukriterien äußerste Zurückhaltung betrieben hat. So wurden selbst solche Bereiche, innerhalb derer die Errichtung von WEA nicht ausgeschlossen, aber kaum vorstellbar ist, hierunter z. B.

	<p>Naturschutzgebiete und der Nationalpark Eifel, nicht als harte Tabukriterien bewertet und auch die aus dem BauGB-AG NRW hervorgehenden Abstände von 1.000 m zu Siedlungsbereichen wurden nicht als Ausschlussraum bewertet. Infolgedessen sind das Gesamtpotenzial sowie die Anforderungen an die Bewertung des substanziellen Raumes entsprechend groß.</p> <p>Hinsichtlich der weichen Tabus wird z. B. auf Abstände zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen völlig verzichtet. Tatsächlich werden ausschließlich solche weichen Tabus berücksichtigt, die aus der außergewöhnlichen naturräumlichen Ausstattung und hierauf aufbauenden fachlichen Erwägungen abgeleitet werden können. Hierbei handelt es sich nahezu vollständig um Gebiete zum Schutz von windenergiesensiblen Arten. Ferner werden große Teile des Gesamtpotenzials vom Nationalpark Eifel erfasst. Grundsätzlich wäre es möglich, auch auf diese Tabus zu verzichten. Allerdings erscheint es insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes kaum vorstellbar, dass Windparks innerhalb dieser Bereiche umgesetzt werden. Ungeachtet der Frage, ob einzelne WEA auch innerhalb von diesen Bereichen errichtet werden könnten, würde eine solche Entwicklung einer weiteren Ausprägung der vorhandenen Lebensräume entgegenwirken. In diesem Zusammenhang ist es nur folgerichtig, dass auf eine weitere Reduzierung weicher Tabus verzichtet wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ist von der Wahrung substanziellen Raums auszugehen.</p>	
--	--	--

7.2.3 Weiches Tabukriterium Wald

<p>III. Weiches Tabukriterium „Wald“</p> <p>Bei der Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergie sind Waldflächen als weiches Tabukriterium festgelegt worden („Standortuntersuchung“ S.27). Es wurde richtig festgestellt, dass nach der aktuellen Rechtsprechung die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist</p>	<p>Wie die Eingebenerin richtigerweise ausführt, handelt es sich bei Wald weder um ein hartes noch um ein weiches Tabukriterium. Jedoch ist die Inanspruchnahme des Waldes selbst in solchen Kommunen, die wie die Stadt Nideggen als nicht waldarm zu bewerten sind, nicht pauschal möglich. Denn gemäß dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW dürfen Waldbereiche für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
---	---	---

<p>(Standortuntersuchung S. 27). Obwohl die Gemeinde Nideggen mit 34,5 % Waldanteil nicht als waldarme Kommune zählt, werden die Waldbereiche nicht weiter in der Potentialanalyse berücksichtigt.</p>	<p>entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Vorliegend ist jedoch davon auszugehen, dass die geplante Nutzung auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Ziele des LEP NRW – entgegen dessen Grundsätzen – der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich sind.</p>	
<p>7.2.4 Kalamitätsflächen</p>		
<p>Das zuständige Planungsbüro hatte die aktuellen Kalamitätsflächen geprüft, diese wurden aufgrund von Überlagerung von harten Tabukriterien nicht mit einbezogen (siehe Beschlussvorlage BVL-35/201617 Ergänzung). Aus der an der Beschlussvorlage beigelegten Karte zu den Kalamitätsflächen lässt sich nicht erkennen, woher die Daten der Kalamitäten stammen. Des Weiteren zeigt der Energieatlas NRW vom LANUV deutlich mehr Kalamitätsflächen auf als der Analyseplan des zuständigen Planungsbüros.</p> <p>Es bleibt also fraglich, ob alle möglichen Kalamitätsflächen untersucht worden sind und das Flächenpotential im Wald gründlich untersucht worden ist.</p>	<p>Die Grundlage für die Datenauswertung im Energieatlas NRW ist eine Satellitendatenauswertung für den Zeitraum von 2018 bis 2020. Demgegenüber hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eine unmittelbare Abfrage bei Wald und Holz NRW bzw. dem örtlichen Forstamt stattgefunden.</p> <p>Im Hinblick auf die Kalamitätsflächen wird unter Nr. 2 des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 ausgeführt, dass vorhandenes Kartenmaterial zur Eingrenzung der Kalamitätsflächen vonseiten des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wird. Ferner ist davon auszugehen, dass der Genauigkeitsgrad der konkreten örtlichen Auswertung des zuständigen Forstamtes deutlich über die pauschalen Auswertungen per Satellitenbild hinausgeht. Insofern ist die gewählte Vorgehensweise bei der Bestimmung der Kalamitätsflächen nicht zu beanstanden.</p> <p>Im Hinblick auf die Eignung der Kalamitätsflächen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die harten und weichen Tabukriterien zur Offenlage überarbeitet wurden. Infolgedessen werden die Kalamitätsflächen in deutlich geringerem Maß von harten Tabukriterien überlagert als zunächst angenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Hiervon unbenommen werden die Kalamitätsflächen nahezu vollständig von unterschiedlichen weichen Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen, naturschutzfachlichen Schutzgebieten sowie Vorsorgeabständen zu Gebieten mit windenergiesensiblen Arten, überlagert. Bereits unter Nr. 2 des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wird darauf hingewiesen, dass solche anderen plan- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen (u. a. immissionschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Regelungen) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen unberührt bleiben.</p> <p>Da die Kalamitäten regelmäßig inmitten der jeweiligen Schutzgebiete liegen, dürfte der mit diesen verbundene Schutzzweck trotz Kalamitäten weiterhin gegeben sein. Selbst wenn dies nicht zutreffen würde, werden die Kalamitäten weiterhin von den jeweiligen Vorsorgeabständen erfasst. Kalamitätsflächen, die ausschließlich vom Tabukriterium Wald erfasst werden, sind sehr klein, nur vereinzelt vorhanden und liegen abseits der ansonsten definierten Potenzialflächen. Eine Ausweisung dieser Flächen würde insofern keinen wesentlichen Beitrag zum substanziellen Raum leisten und eher zu einer Verspargelung als zu einer tatsächlichen Konzentration führen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird von einer Ausweisung der Kalamitätsflächen als Konzentrationszonen für die Windkraft weiterhin Abstand genommen.</p>	
<p>7.2.5 Nadelwald</p>		
<p>Ferner sind gemäß des Erlasses zum beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien des Klima- und Energieministeriums NRW vom 28.12.2022 nicht nur die Kalamitätsflächen der Windenergie zur Verfügung zu stellen –vielmehr sollen ebenfalls Nadelwälder für die Nutzung der Windkraft in Anspruch genommen werden. Auch wenn diese Regelung formal an die Regionalplanungsbehörden adressiert und für diese</p>	<p>Es ist richtig, dass mit der Nr. 2 des LEP-Erlass Erneuerbare Energien grundsätzlich auch der Nadelwald für eine Nutzung mit Windenergieanlagen eröffnet wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch zunächst darauf hinzuweisen, dass auch die Nadelwaldflächen nahezu vollständig von anderen weichen Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen, naturschutzfachlichen Schutzgebieten sowie Vorsorgeabständen zu Gebieten mit windenergiesensiblen Arten,</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

<p>bindend ist, so folgt aus dem Entwicklungsgebot eine zumindest mittelbare Bindungswirkung auch für die Gemeinde als Plangeber.</p> <p>Ein möglicher Ausschluss dieser Waldflächen kommt hierbei nach den Vorgaben des Erlasses nur bei waldarmen Regionen in Betracht; die Gemeinde Nideggen mit einem Waldanteil von 34,5% kann sich hingegen nicht auf diesen Ausnahmetatbestand berufen.</p> <p>Aufgrund der Verkennung gesetzlicher Wertungen, scheint die Klassifizierung von Waldflächen – selbst als weiches Tabukriterium – rechtswidrig.</p>	<p>überlagert werden. Insofern gilt das diesbezüglich zu den Kalamitätsflächen Gesagte in gleichem Maße (vgl. Nr. 7.2.4 der vorliegenden Tabelle).</p>	
<p>7.2.6 Waldfläche südlich von Berg</p>		
<p>B. Erwägungen zu den Potenzialflächen im Einzelnen</p> <p>1. Ausschluss der Waldfläche südlich von Berg</p> <p>Folgende Waldfläche wurde von als Potentialfläche herausgearbeitet werden. Unserer Einschätzung nach sollte diese als Potenzialflächen für Windenergie geprüft werden, da diese bereits sichtbare Schädigungen aufweisen und nach unserem Kenntnisstand hier auch ein großes Interesse der Eigentümer an der Umsetzung von WEA besteht.</p>	<p>Die Inanspruchnahme von Wald ist selbst in solchen Kommunen, die wie die Stadt Nideggen als nicht waldarm zu bewerten sind, nicht pauschal möglich. Denn gemäß dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Vorliegend ist jedoch davon auszugehen, dass die geplante Nutzung auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann, der Wald also als weiches Tabu zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>



Abbildung 1: mögliche Potentialfläche südlich von Berg

Die Fläche in ihrer Gesamtheit bietet den Vorteil der Einhaltung der immissionsrechtlichen Abstände sowie des Abstands zu allgemeinen Wohngebieten > 1000m. Im Gegensatz zu der Fläche 5 (südlich von Berg) sind die Einwohner von Berg von den Schallimmissionen der Anlagen geschützt. Es bestünde nicht die Gefahr einer weiteren Einkreisung umliegender Ortschaften oder Einzelbebauungen im Außenbereich, wodurch nachbarschutzrechtlichen Aspekten als zu beachtende Belange bei der Bauleitplanung (vgl. §§ 1 VII, § 35 III 1 Nr. 3 BauGB) entsprechend Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus bietet der Wald den Vorteil, dass

<p>die Anlagen den Einwohner in den Ortschaften Berg und Vlaten weniger sichtbar erscheinen, als beispielsweise bei der Potentialfläche 12</p> <p>Die Fläche ist größtenteils von Wald bedeckt. Neben Mischwald liegen auch größere zusammenhängende Flächen von Nadelwald vor. Nach dem Energieatlas von NRW sind dort größere Fläche an Kalamität vorhanden, die eine Umsetzung von mindesten drei Windenergieanlagen möglich machen würden (bezogen auf Kalamitätsflächen im Nadelwald). Laut der Kalamitätsflächen Karte 1, die die Gemeinde Nideggen zu Verfügung gestellt hat, zeigt die betroffene Fläche eine einzige Kalamitätsfläche von ca. 8.500 m² auf. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Fläche hinsichtlich ihres Potentials für Windenergie erneut zu prüfen</p>		
<p>7.2.7 Netzanbindung</p>		
<p>Sonstige Anforderungen</p> <p>1. Netzanbindung</p> <p>Für potentielle Windenergieanlagen südlich von Berg befinden sich innerhalb eines Radius von 10 km drei Umspannwerke, die die erforderliche Infrastruktur bieten. Alternativ sind die Voraussetzungen in dem Gebiet gegeben, um nach eigenem Bedarf ein separates Umspannwerk zu errichten.</p>	<p>Die konkrete Erschließungsplanung betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Erschließung im Hinblick auf allen der zur Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen gesichert werden kann. Insofern stellen die Belange der Netzanbindung weder die Vollziehbarkeit der Planung infrage noch stellen sie ein geeignetes Kriterium für die Flächenabwägung dar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.2.8 Richtfunk</p>		
<p>2. Richtfunk</p> <p>Nach Abfrage bei der Bundesnetzagentur sowie den einzelnen Mobilfunkbetreibern befindet sich lediglich die Richtfunkstrecke eines Anbieters am westlichen Rand des Gebietes. Aufgrund dieser geringfügigen Inanspruchnahme der Flächen durch den Richtfunk bestehen keine dahingehende Konflikte.</p>	<p>Nach den der Stadt Nideggen vorliegenden Informationen stehen die Belange des Richtfunks keiner der grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht gezogenen Flächen entgegen. Insofern stellen die Belange des Richtfunks weder die Vollziehbarkeit der Planung infrage noch stellen sie ein geeignetes Kriterium für die Flächenabwägung dar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.2.9 Denkmalschutz		
<p>3. Denkmalschutz</p> <p>Die zu beachtenden denkmalschutzrechtlichen Belange, die es bei der Ausweisung zu beachten gilt, sind bekannt und werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Errichtung von WEA in der Waldfläche südlich von Berg nicht beeinträchtigt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2.10 Windhöffigkeit		
<p>4. Windwerte</p> <p>Die Windhöffigkeit in der Waldfläche südlich von Berg beträgt auf einer Nabenhöhe von 150 m über Grund zwischen 6,5 m/s bis zu 7 m/s. Damit kann der wirtschaftliche Betrieb moderner Anlagen gewährleistet werden. Aufgrund dessen wird die Potentialflächen ein erheblicher Beitrag zur Energiegewinnung vor Ort und somit zur nachhaltigen Daseinsvorsorge durch die Ausweisung der Flächen ermöglichen.</p>	Gemäß Energieatlas NRW des LANUV besteht in allen grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht gezogenen Flächen eine für den Betrieb von Windenergieanlagen hinreichende Windhöffigkeit. Insofern stellen die Belange der Windhöffigkeit weder die Vollziehbarkeit der Planung infrage noch stellen sie ein geeignetes Kriterium für die Flächenabwägung dar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2.11 Flächensicherung		
<p>5. Flächensicherung – Interesse der Eigentümer</p> <p>Gemäß § 1 VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Im hiesigen Fall wurden bereits zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen sowie Zuwegungen gesichert. Wir möchten uns an dieser Stelle auch im Interesse der Eigentümer für die Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit die Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihrem Grundeigentum stark machen. Mit den bestehenden Verträgen unterstützt ein großer Teil der Grundstückseigentümer vor Ort nachweislich die Planungen unseres Unternehmens.</p>	Es mag sein, dass die Eingeberein bereits Flächen in den von ihr bezeichneten Potenzialflächen gesichert hat. Vergleichbare Informationen liegen der Stadt Nideggen aber für alle der grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht kommenden Flächen vor. Ferner wären örtliche Eigentümer oder gar Betreiber im Hinblick auf alle Flächen am jeweils entstehenden Gewinn beteiligt. Demnach ist nicht erkennbar, inwiefern die Sicherung einer Fläche durch die Eingeberein besonders für oder gegen die Ausweisung dieser Fläche sprechen sollte. Die Belange der Flächensicherung stellen insofern weder die Vollziehbarkeit der Planung infrage noch stellen sie ein geeignetes Kriterium für die Flächenabwägung dar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.12 Fazit		
<p>Fazit</p> <p>Die Waldfläche südlich von Berg weist entgegen der Annahme der Gemeinde Nideggen einen hohen Eignungsgrad für die Ausweisung als Konzentrationszone auf. Der Ausschluss aufgrund des Waldes, obwohl dieser aus einem Hohen Anteil an Kalamitätsflächen besteht, ist nicht haltbar.</p> <p>Auch die naturschutzrechtlichen Aspekte konnten aufgrund laufender interner wie externer Begutachtung kein Hindernis für eine harmonische Planung aufzeigen, sodass auch aus diesem Grund die Ausweisung der Flächen durch die Gemeinde Nideggen erfolgen sollte. Darüber hinaus ist die Errichtung von WEA im Wald mit verpflichtenden Wieder- und Ersatzaufforstungen verbunden, die in der Gesamtheit zu einer Qualitätsverbesserung des Waldes beitragen würde.</p> <p>Im Ergebnis setzen wir, die UKA, uns dafür ein, dass entgegen der Verwerfung der Flächen die Ausweisung angestrebt wird. Nicht zuletzt möchten wir auch an dieser Stelle explizit die Interessen der Flächengeber vertreten, durch deren Einsatz es möglich ist, die Akzeptanz der Bürger vor Ort zu fördern und der Windenergie im Stadtgebiet die Stellung einzuräumen, die vom Bundesgesetzgeber verfolgt wird.</p>	<p>Aufgrund der unter Nr. 7.2.1 bis 7.2.11 der vorliegenden Tabelle aufgeführten Aspekte wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
7.2.13 Potenzialfläche 12		
<p>II. Potentialfläche 12 (südwestlich von Wollersheim)</p>	<p>Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

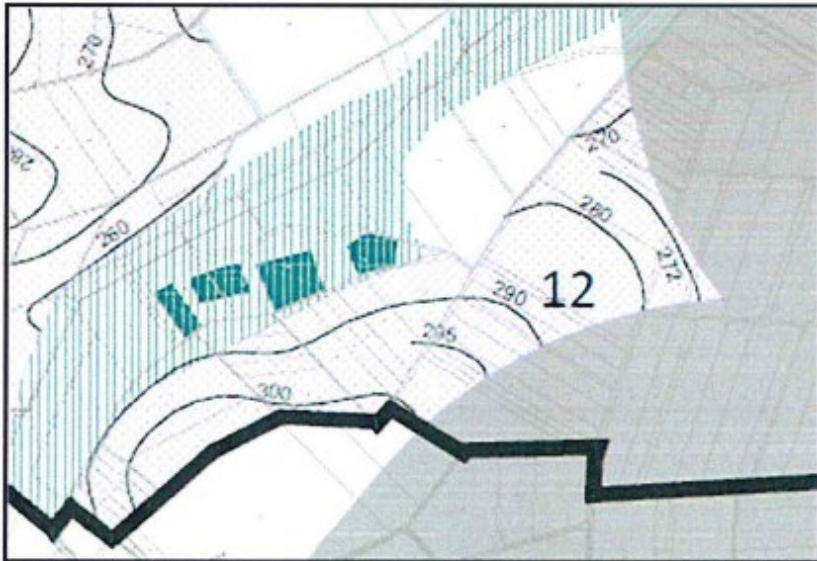


Abbildung 2: Potentialfläche 12 (südwestlich von Wollersheim)

Wir sprechen uns gegen eine Ausweisung der Fläche aus. Die Fläche liegt zum Teil über 300m üNN. Dementsprechend würden die Anlagen in den tiefer gelegeneren Gemeinden Berg und Vlaten deutlich sichtbar sein. Für die umliegenden Gemeinde würde es zu einer starken Auswirkung der optisch bedrängenden Wirkung kommen.

Die Potenzialfläche 12 wird durch den Plangeber hinsichtlich ihrer Größe als überdurchschnittlich qualifiziert. Hierbei wurde der immissionsrechtliche Mindestabstand von 1.000m zu der Wohnbebauung im Innenbereich der Ortschaft Vlaten, Gemeinde Heimbach, nach § 2 BauGB-AG NRW nicht eingehalten bzw. die für die Beurteilung maßgebliche Wohnbebauung nicht korrekt ermittelt. Insbesondere muss die Wohnbebauung im Innenbereich „Auf dem Kamp“ sowie in der „Weberstraße“ Beachtung finden.

Der zu beachtende Mindestabstand von 1.000m kann der Planung erst dann nicht mehr zugrunde gelegt werden, wenn die Gemeinde die vom

Gesetzgeber festgelegten Flächenziele nicht erreicht hat. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fall die Gemeinde Heimbach als maßgeblicher Ausgangspunkt für die Bewertung herangezogen werden muss.

Aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands liegt hier ein Ermittlungsdefizit vor; eine Abweichung zulasten der Nachbargemeinde kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Dadurch wird die in der Potenzialstudie ermittelte Größe der Fläche 12 von 30,06 ha deutlich unterschritten und wirkt sich entsprechend fehlerhaft auf die Gesamtbewertung aus.

Auch die Gemeinde Heimbach selbst hat bei Ausweisung der Flächen für die Windenergie den Abstand von 1.000m nicht unterschritten, sodass ein dahingehender Wille zur Abweichung nicht von vornherein angenommen werden kann. Insbesondere die politischen und rechtlichen Streitigkeiten bzgl. des Repoweringvorhabens „Windpark Heimbach Vlaten“ zeigen auf, dass eine Unterschreitung des immissionsrechtlichen Mindestabstands nicht gewollt und seitens der Einwohner übermaßen kritisch betrachtet wird.

Die Ausweisung der Potenzialfläche 12 in der angestrebten Größe kommt daher nicht in Betracht; aufgrund der eingangs beschriebener optisch bedrängender Wirkung sollte von der Ausweisung der Fläche ferner in Gänze abgesehen werden, um eine rechtssichere Planung zu verfolgen.

7.2.14 Potenzialflächen 3 und 4

III. Potentialfläche 3 (westlich Berg) und 4 (südwestlich von Berg)

Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Abbildung 3: Potentialfläche 3 (westlich Berg) und Potentialfläche 4 (südwestlich Berg)

Wir sprechen uns für die Ausweisung der Fläche 3 (westlich Berg) und 4 (südwestlich von Berg) aus.

Die Flächen in ihrer Gesamtheit bieten den Vorteil der Einhaltung immissionsrechtlicher Abstände, wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Ferner sind die Teilflächen aufgrund der Vorbelastung in Form bereits bestehenden Windenergieanlagen in der Fläche 4 zur Ausweisung besonders geeignet. Dadurch ist dieses Gebiet bereits in seiner Wertigkeit gemindert. Die Errichtung neuer WEA in den Flächen 3 und 4 würde eine nur geringfügige weitere Entwertung des Landschaftsbildes zur Folge

haben sowie eine geringere Eingriffsintensität hinsichtlich Lärm, Natur und anderer zu beachtender Belange mit sich bringen.

Die beiden Flächen 3 und 4 werden nur durch den BSN getrennt. Trotzdem sind beide Flächen als Verbund zu betrachten. Mit einer Gesamtgröße von über 50 ha bieten die Flächen genug Platz für die Errichtung moderner Anlagen.

Sonstige Anforderungen

1. Netzanbindung

Die für den Betrieb eines Windparks erforderliche Anbindung an das Stromnetz kann bei den Flächen 3 und 4 durch mehrere im näheren Umkreis gelegene Umspannwerke sichergestellt werden. Allein im Radius von 10 km befinden sich vier Umspannwerke, die die erforderliche Infrastruktur bieten. Bei dem Bedürfnis eines separaten Umspannwerkes sind die dafür erforderlichen Voraussetzungen in dem Gebiet ferner gegeben.

2. Richtfunk

Nach Abfrage bei der Bundesnetzagentur sowie den einzelnen Mobilfunkbetreibern befinden sich in beiden Potentialflächen keine Richtfunkstrecken. Ein Konfliktrisiko mit Richtfunkstrecken ist somit ausgeschlossen.

3. Denkmalschutz

Die zu beachtenden denkmalschutzrechtlichen Belange, die es bei der Ausweisung zu beachten gilt, sind bekannt und werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Errichtung von WEA in den Flächen 3 und 4 nicht beeinträchtigt.

4. MRVA-Zone Militärflugplatz Nörvenich

Die Flächen befinden sich innerhalb des Einzugsgebietes des Militärflugplatzes Nörvenich. In Teilen der Fläche gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 596 m ÜNN. Bei einer Geländehöhe von ca. 300m über NN ist es hier möglich, WEA mit einer Gesamthöhe von 240 m und mehr zu errichten.

Der Planungsgrundlage der Gemeinde, die eine Referenzanlage von 240 m Gesamthöhe als für die Planung maßgeblich festgesetzt hat, kann damit erfüllt werden.

Neben der Beachtung eigener Prämissen wird durch die Ausweisung dieser Fläche der wirtschaftliche Betrieb moderner Anlagen von einer Leistungsklasse von mehr als 6 MW ermöglicht. Damit kann eine nachhaltige Daseinsvorsorge i.S.v. § 1 V 1 BauGB gesichert werden.

5. Windwerte

Die Windhöflichkeit in den Flächen 3 und 4 beträgt auf einer Nabenhöhe von 150 m über Grund bis zu 7,25 m/s. Damit kann der wirtschaftliche Betrieb moderner Anlagen gewährleistet werden. Entgegen anderen Flächen, die von der Gemeinde Nideggen als tauglich erachtet werden, stehen die Windwerte der beiden Teilflächen deutlich heraus.

6. Flächensicherung - Interesse der Eigentümer

Gemäß § 1 VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im hiesigen Fall wurden bereits zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen sowie Zuwegungen gesichert. Wir möchten uns an dieser Stelle auch im Interesse der Eigentümer für die Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit die Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihrem Grundeigentum stark machen. Mit den bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort nachweislich die Planungen unseres Unternehmens.

Fazit

Die Teilflächen 3 und 4 weisen, wie die Gemeinde Nideggen richtig angenommen hat, einen hohen Eignungsgrad für die Ausweisung als Konzentrationszone auf

Auch die naturschutzrechtlichen Aspekte konnten aufgrund laufender Begutachtung kein Hindernis für eine harmonische Planung aufzeigen, sodass auch aus diesem Grund die Ausweisung der Flächen durch die Gemeinde Nideggen erfolgen sollte.

Nicht zuletzt möchten wir auch an dieser Stelle explizit die Interessen der Flächengeber vertreten, durch deren Einsatz es möglich ist, die Akzeptanz der Bürger vor Ort zu fördern und der Windenergie im Stadtgebiet die Stellung einzuräumen, die vom Bundesgesetzgeber verfolgt wird.

7.2.15 Potenzialfläche 2

IV. Potentialfläche 2 (östlich von Nideggen)

Wir sprechen uns für die Ausweisung der Fläche 2 (östlich von Nideggen) aus.



Abbildung 4: Potentialfläche 2 (östlich von Nideggen)

Die Fläche in ihrer Gesamtheit bietet den Vorteil der Einhaltung immissionsrechtlicher Abstände und stellt somit die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sicher. Zudem bietet die Fläche genug Platz für bis zu vier Anlagenstandorte. Durch den bereits bestehenden Windpark in der Gemeinde Kreuzau wird das Gebiet bereits in seiner Wertigkeit

Die Plankonzeption wurde dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

gemindert. Die Errichtung neuer WEA in der Fläche 2 würde eine nur geringfügige weitere Entwertung des Landschaftsbildes zur Folge haben sowie eine geringere Eingriffsintensität hinsichtlich Lärm, Natur und anderer zu betrachtenden Belange mit sich bringen. Des Weiteren wird die Fläche 2 nur durch die Zülpicher Straße von der Fläche 3 getrennt und kann somit als auch eine Erweiterung der Fläche 3 angesehen werden. Die Flächen 2, 3 und 4 können somit als Verbund aufgefasst werden und bieten mit einer Fläche von fast 100 ha genug Platz für den Bau moderner Anlagen.

Sonstige Anforderungen

1. Netzanbindung

Im Umkreis von 10 km um die Potentialfläche herum befinden sich fünf Umspannwerke, die die erforderliche Infrastruktur bieten. Bei dem Bedürfnis eines separaten Umspannwerkes sind die dafür erforderlichen Voraussetzungen in dem Gebiet ferner gegeben.

2. Richtfunk

Nach Abfrage bei der Bundesnetzagentur sowie den einzelnen Mobilfunkbetreibern befindet sich in der Potentialfläche eine Richtfunkstrecke. Am Rand der Fläche befinden sich weitere Richtfunktrassen, die die Fläche aber nicht tangieren. Aufgrund dieser geringfügigen Inanspruchnahme der Fläche durch den Richtfunk werden keine dahingehenden Konflikte zu erwarten sein.

3. Denkmalschutz

Die zu beachtenden denkmalschutzrechtlichen Belange, die es bei der Ausweisung zu beachten gilt, sind bekannt und werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Errichtung von WEA in der Potentialfläche nicht beeinträchtigt.

4. MRVA-Zone Militärflugplatz Nörvenich

Genau wie die Flächen 3 und 4 befindet sich auch die östlich von Nideggen sich innerhalb des Einzugsgebietes des Militärflugplatzes Nörvenich.

In der Fläche gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 596 m ÜNN. Bei einer Geländehöhe von ca. 300 m über NN ist es hier möglich, WEA mit einer Gesamthöhe von 240 m und mehr zu errichten und somit der Planungsgrundlage der Gemeinde zu entsprechen, die eine Referenzanlage von 240 m Gesamthöhe als für die Planung maßgeblich festgesetzt hat.

Neben der Beachtung eigener Prämissen wird durch die Ausweisung dieser Fläche der wirtschaftliche Betrieb moderner Anlagen von einer Leistungsklasse von mehr als 6 MW ermöglicht. Damit kann eine nachhaltige Daseinsvorsorge i.S.v. § 1 V 1 BauGB gesichert werden.

5. Windwerte

Die Windhöffigkeit der Potentialfläche 2 beträgt auf einer Naben höhe von 160 m ca. 6,75 m/s. Damit kann der wirtschaftliche Betrieb moderner Anlagen gewährleistet werden. Aufgrund dessen wird die Potentialflächen ein erheblicher Beitrag zur Energiegewinnung vor Ort und somit zur nachhaltigen Daseinsvorsorge durch die Ausweisung der Flächen ermöglicht werden können.

6. Flächensicherung - Interesse der Eigentümer

Gemäß § 1 VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei den bereits angesprochenen Eigentümern sind wir schon auf ein großes Interesse an der gemeinsamen Umsetzung eines Windenergievorhabens gestoßen. Daher möchten im Interesse der Eigentümer für die Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit die Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihrem Grundeigentum stark machen.

Fazit

Die Fläche östlich von Nideggen besitzt, wie die Gemeinde Nideggen richtig angenommen hat, einen hohen Eignungsgrad für die Ausweisung als Konzentrationszone.

<p>Darüber hinaus stellen nach derzeitigem Kenntnisstand die naturschutzrechtlichen Faktoren keinen Grund für einen Ausschluss der Fläche dar.</p> <p>Weiter möchten wir nochmal das Interesse der bereits angesprochen Grundstückseigentümer hervorheben. Durch die positive Stellungnahme der Grundstückseigentümer ist es möglich die generelle Akzeptanz der Bürger vor Ort zu fördern.</p>		
<p>7.2.16 Gesamtfazit</p>		
<p>C. Gesamtfazit</p> <p>Die Stadt Nideggen hat ein nachhaltiges und ganzheitliches Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erstellt, welches wir sehr begrüßen.</p> <p>Gerade die derzeitigen geopolitischen Konflikte sowie die angestrebte Treibhausgasneutralität bis 2045 verlangen ein Tätigwerden der Kommunen und die Zurverfügungstellung substantiellen Raums für die Windenergie.</p> <p>Die Ermittlung und sachgerechte Abwägung der einzelnen Belange ist eine herausfordernde, jedoch fundamentale Aufgabe des Plangebers. Diese Aufgabe ist dem Plangeber vorliegend nur bedingt gelungen. Nach den obigen Ausführungen beruhen der Ausschluss gewisser Potentialflächen sowie die beabsichtigte Ausweisung einiger Potentialflächen auf Ermittlungsdefiziten und Abwägungsfehlern. Um eine Fehlerhaftigkeit des Flächennutzungsplans zu vermeiden und einer rechtlichen Prüfung vorzubeugen ist unsere Empfehlung die grundsätzlichen Erwägungen sowie die zu den Flächen getätigten Ausführungen im weiteren Plangebungsverfahren zu beachten.</p> <p>Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch unter Berücksichtigung der unter Nr. 7.2.1 bis 7.2.15 genannten Aspekte wurde die Plankonzeption dahingehend angepasst, dass nur noch die Flächen 1 bis 4 und 13 ausgewiesen werden sollen. Zugleich wurden die Untersuchungskriterien so angepasst, dass sich im Hinblick auf die vorgenannten Potenzialflächen großzügigere Flächenzuschnitte ergeben. Eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 wird nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

8 LENZ UND JOHLEN RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT MBB		
8.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
8.1.1 Verweis auf Anlage		
<p>in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Kanzlei Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB hat mit E-Mails vom 27.04.2023 Stellungnahmen für insgesamt 6 Mandanten eingereicht. Mit Ausnahme des Nachweises über die Mandantschaft sind diese Stellungnahmen inhaltlich identisch. Daher werden die Stellungnahmen – zur Förderung einer besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit – im Folgenden zusammengefasst in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 8.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.2 Mit Schreiben vom 27.04.2023		
8.2.1 Anliegen		
<p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Alexander Koch, Zur Schönen Aussicht 3, 52385 Nideggen und des Herrn Helmut Fücker, Zur Schanze 1, 52385 Nideggen vertreten. Eine jeweils auf uns lautende Vollmacht reichen wir anbei.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geben wir namens und im Auftrag unserer Mandanten folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I. Sachverhalt</p> <p>1. Herr Koch und Herr Fücker sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Schmidt, Flur 15, Flurstücke 10, 11 und 12, welches außerhalb der durch die Standortuntersuchung zu Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen (Stand 17.02.2023) ermittelten Potenzialflächen liegt.</p>	<p>Die Zusammenfassung des Anliegens der unterschiedlichen Mandanten wird zur Kenntnis genommen. Dieses Anliegen besteht in der Errichtung von WEA auf der Gemarkung Schmidt, Flur 15, Flurstücke 3 bis 8, 10 bis 12 sowie 22.</p> <p>Zur Offenlage wurden die Untersuchungskriterien insofern angepasst, als die bezeichneten Flächen nunmehr größtenteils von der Potenzialfläche erfasst werden. Vor diesem Hintergrund kann die Stellungnahme berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

<p>Auf dieser Fläche, die innerhalb des Außenbereichs des Gemeindegebietes der Stadt Nideggen liegt, beabsichtigen die Eigentümer die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA). Die genannte Fläche liegt süd-östlich der in der offengelegten Standortuntersuchung als Potenzialfläche 1c bezeichneten Fläche (siehe Anlage).</p> <p>Der gewählte Standort eignet sich als Windenergiegebiet nicht nur wegen der Windhöufigkeit, sondern insbesondere, weil sich die Potenzialfläche 1, auf der bereits fünf weitere WEA betrieben werden, in unmittelbarer Nähe befindet, sodass eine Konzentration der WEA erreicht und eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert würde. Die Fläche liegt zudem weder in einem rechtmäßigen harten Tabubereich noch besteht ein weiches Tabukriterium.</p>		
<p>8.2.2 Planerische Ausgangssituation</p>		
<p>2. Der genannte Standort liegt ferner nördlich einer Bebauung an der Straße Klaus. Dort befinden sich vier Gebäude, die einer Hauptnutzung dienen. Zwei Gebäude davon sind Einfamilienhäuser und dienen der Wohnnutzung. Bei den zwei weiteren Gebäuden handelt es sich hingegen um Ferienwohnungen. Drei der vier Gebäude liegen südlich der gemeinsamen Erschließungsstraße Klaus, eines nördlich von dieser. Die nördlichste Bebauung der Straße Klaus liegt in einer Entfernung von etwas weniger als 1.000 m zu der Stelle, an der die WEA auf dem Grundstück der Eigentümer errichtet werden soll. Der Abstand der nördlichsten Bebauung an der Straße Klaus zu der südlichen Grenze der Potenzialfläche 1c beträgt 1.000 m.</p> <p>3. Die Stadt Nideggen beabsichtigt zudem die Aufstellung einer Außenbereichssatzung u.a. für die Bebauung an der Straße Klaus (Flur 19, Gemarkung Schmidt). Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde bereits im September 2022 im Rat gefasst. Dem Vorabzug der Außenbereichssatzung (Stand 30.06.2022) ist zu entnehmen, dass die Zulässigkeit für Nutzungs- und bauliche Änderungen durch die Satzung erleichtert</p>	<p>Die zusammenfassenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Klaus wird jedoch nicht weiter beabsichtigt. Folglich werden auch die zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigten Abstände zu Klaus nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>werden soll. Die Neuerrichtung von Gebäuden auf bisher unbebauten Flächen ist nach der geplanten Satzung ausdrücklich nicht vorgesehen.</p> <p>4. Im Rahmen der Standortuntersuchung zu dem Flächennutzungsplan „Windenergie“ sind nach Abzug der harten und weichen „Tabuzonen“ zunächst u.a. die genannten Potenzialflächen 1a, 1b und 1c verblieben.</p> <p>Bei der Ermittlung dieser Potenzialfläche 1 wurde die bebaute Fläche an der Straße Klaus als Fläche mit Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt, für die eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 besteht, sodass ein Abstand von 1.000 m als hartes Tabukriterium berücksichtigt wurde. Dies lässt sich zwar nicht eindeutig der Standortuntersuchung entnehmen, wurde aber auf Nachfragen der Eigentümer durch VDH bestätigt. Erkennbar wird dies auch durch den Abstand zwischen der Bebauung an der Straße Klaus und der Potenzialfläche 1c, die genau 1.000 m beträgt (siehe Anlage 1). Damit fällt die Potenzialfläche 1c nach Anwendung der harten Untersuchungskriterien geringer aus, als wenn die bebauten Flächen an der Straße Klaus als Fläche mit Wohngebäuden im Außenbereich ohne Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB berücksichtigt worden wäre. Die Fläche 1c hätte in diesem Fall südlich weiter ausgedehnt werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Detailuntersuchung wurden die Potenzialflächen 1b (0,51 ha) und 1c (3,06 ha) schließlich aufgrund ihrer für sich betrachteten als zu gering angesehenen Größe als Flächen zur Ausweisung von Windenergiegebieten ausgeschlossen, weil eine WEA auf entsprechender Fläche nicht realisiert werden könne.</p>		
<p>8.2.3 Abwägungsfehler</p>		
<p>II. Rechtliche Würdigung</p> <p>Der offengelegte Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich leidet an Abwägungsfehlern und ist daher rechtswidrig.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der unter Nr. 8.2.4 bis 8.2.13 der vorliegenden Tabelle aufgeführten Erwägungen sind Abwägungsfehler nicht erkennbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

8.2.4 Anforderungen an die Methodik der Standortuntersuchung

Für Flächennutzungspläne, die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten sollen, verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebiet erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise. In einem ersten Abschnitt sind die harten Tabuzonen zu ermitteln. Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich die Gemeinde zunächst den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. In einem zweiten Schritt sind die weichen Tabukriterien zu ermitteln. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen), und in Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

Weiche Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Ihre Ermittlung und ihre Bewertung sind aber gleichwohl der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Weiche Tabuzonen sind disponibel, was sich daran zeigt,

Die zusammenfassenden Aussagen zu den Anforderungen an die Methodik der Standortuntersuchung werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass damit eine gesetzliche Privilegierung und damit den Eigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird, rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Diese Forderung ist mit dem abschließenden Abwägungsparameter rückgekoppelt, dass, je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen vom Planungsraum verbleiben die Potenzialflächen. Diese sind in einem dritten Schritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Im vierten Schritt ist schließlich das Abwägungsergebnis darauf zu überprüfen, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wird.

siehe OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE –, juris Rn. 78 ff. m.w.N.

8.2.5 Außenbereichssatzung Klaus

2. Diesen Anforderungen genügt die bisherige Abwägung nicht.

a) Zunächst leidet der Teilflächennutzungsplan an einem Abwägungsfehler, da harte Tabukriterien fehlerhaft angewendet wurden, sodass Teilflächen bereits von vorneherein fehlerhaft der weiteren Abwägung entzogen wurden.

aa) Die Ausdehnung der Potenzialfläche 1c wird in südliche und süd-östliche Richtung dadurch begrenzt, dass die hiervon südlich gelegene Bebauung an der Straße Klaus als Fläche im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB berücksichtigt wird, sodass sämtliche Flächen innerhalb des Mindestabstandes von 1.000 m gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-AG als Potenzialflächen ausscheiden.

In Bezug auf die Bebauung an der Straße Klaus liegt jedoch gerade keine Situation im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-AG vor, für die der Mindestabstand von 1.000 m als hartes Tabukriterium greift. Dies gilt nicht zuletzt, weil die bereits in Aufstellung befindliche Außenbereichssatzung für die Bebauung an der Straße Klaus bisher nicht in Kraft getreten ist.

Vielmehr kann die geplante Außenbereichssatzung auch künftig und damit auch zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplans nicht in Kraft treten. Der Beschluss einer Außenbereichssatzung für die bebauten Flächen an der Straße Klaus wäre rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nicht gegeben sind.

Nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Klaus wird nicht weiter beabsichtigt. Folglich werden auch die zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigten Abstände zu Klaus nicht weiterverfolgt. Vor diesem Hintergrund können die vorgetragenen Belange berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorliegend liegt bereits kein bebauter Bereich im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

Ein „bebauter Bereich“ ist nur gegeben, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die vorhandene Bebauung muss auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten. Erforderlich ist zudem, dass die Bebauung eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt. Freiflächen dürfen diesen Zusammenhang nicht unterbrechen.

Siehe BverwG, Urteil vom 13. Juli 2006 – 4 C 2/05, ZUR 2006, 598, beckonline.

Vorliegend sollen innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung lediglich vier Gebäude liegen, die einer Hauptnutzung dienen. Die zwei Gebäude liegen südlich der Straße Klaus in unmittelbarer Nähe zueinander. Ein weiteres Gebäude liegt ebenfalls südlich der Straße Klaus, jedoch in erheblicher Entfernung zu den vorgenannten Gebäuden. Das vierte Gebäude liegt versetzt zu den übrigen Gebäuden auf der gegenüberliegenden Straßenseite noch hinter einem Knick der Straße Klaus. Aufgrund des dichten Bewuchses besteht zudem keine Sichtbeziehung zwischen diesem und den übrigen Gebäuden. Jedenfalls insoweit kann von einer für die Außenbereichssatzung erforderliche Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit der Bebauung nicht ausgegangen werden. Es handelt sich insoweit mithin nicht um einen bebauten Bereich im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

(2) Auch fehlt es an einer Wohnbebauung von einigem Gewicht.

Für das Gewicht ist nicht die im Satzungsgebiet insgesamt vorhandene Bebauung, sondern allein die Wohnzwecken dienende Bebauung maßgebend. Die vorhandene Bebauung muss auf eine Entwicklung zu einem durch Wohnnutzung geprägten Bereich hindeuten.

siehe BVerwG, Urteil vom 13. Juli 2006 - 4 C 2/05, ZUR 2006, 598, beckonline.

Ungeachtet dessen, dass eine konkrete Anzahl an Wohngebäuden für die Annahme einer „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ nicht pauschal benannt werden kann, steht jedenfalls fest, dass lediglich zwei Wohngebäude, bei denen es sich noch dazu lediglich um Einfamilienhäuser handelt, hierfür nicht ausreichend sind.

(3) Die Außenbereichssatzung ist zudem rechtswidrig, weil sie im konkreten Fall dem Sinn und Zweck der Außenbereichssatzung nicht entspricht.

Die Außenbereichssatzung dient dazu, innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung – nicht durch weitere Ausdehnung in den Außenbereich, sondern durch Baulückenschluss – zu ermöglichen.

siehe BVerwG, Urt. v. 13.07.2006 - 4 C 2/05, NVwZ 2006, 1288, 1289; VGH München, Urt. v. 19.04.1999 - 14 B 98.1902, NVwZ-RR 2000, 482.

Aus diesem Grund liegt ein bebauter Bereich im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB auch nur dann vor, wenn die vorhandene Bebauung auf eine Entwicklung zu einem durch Wohnnutzung geprägten Bereich hindeutet.

BVerwG, Urteil vom 13. Juli 2006 - 4 C 2/05, ZUR 2006, 598, beck-online.

Eine entsprechende Entwicklung wird durch die Satzung jedoch offensichtlich nicht beabsichtigt, da Neuerrichtungen auf bisher unbebauten Grundstücken durch die Satzung ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen. Eine bauliche Verdichtung dahingehend, dass ein (bisher nicht bestehender) durch Wohnnutzung geprägter Bereich entsteht, ist damit im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung auch in Zukunft nicht gewollt.

<p>4) Folge der fehlerhaften Berücksichtigung der bebauten Grundstücke an der Straße Klaus als Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist, dass der Mindestabstand von 1.000 m fälschlicherweise als hartes Tabukriterium berücksichtigt wurde. Dadurch wurden Flächen fälschlicherweise der weiteren Abwägung entzogen.</p> <p>Stattdessen sind die bebauten Flächen an der Straße Klaus als Flächen mit Wohngebäuden im Außenbereich ohne Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Damit ist die die Potenzialfläche 1c jedenfalls nach Abzug der harten Tabukriterien in südliche und süd-östliche Richtung weiter auszudehnen sodass auch die Fläche der Eigentümer innerhalb der Potenzialfläche 1c liegt. Zudem fällt die Potenzialfläche 1c damit insgesamt größer aus, sodass sich diese (ggf. gemeinsam mit der unmittelbar angrenzenden Potenzialfläche 1a und 1b) für die Errichtung und den Betrieb einer WEA eignet.</p>		
<p>8.2.6 Harte Abstände zu Wohnen im Außenbereich</p>		
<p>bb) Auch das aus Gründen des Immissionsschutzes angenommene harte Tabukriterium von 320 m um alle Flächen mit Wohnnutzungen ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber darf denjenigen Abstand, der aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung unüberwindbar nicht zur Verfügung steht, als hartes Tabukriterium bewerten. Das sind regelmäßig die Flächen, die so nah an schutzwürdigen baulichen Anlagen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windkraftanlagen überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden. Der Plangeber ist im Rahmen der aus Immissionsschutzgründen als hart gewählten Maßstäbe nicht gehalten, jeden denkbaren (Ausnahme-) Fall zu erwägen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange wurden die restriktiven immissionsschutzrechtlichen Abstände auf 121 m reduziert (vgl. Kapitel 2.1.1.2 „Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Gefordert ist aber ein hinreichend plausibles, stringentes und realistisches Szenario.

siehe OVG Münster, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE –, juris Rn. 42 ff.; Urteil vom 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 59, 134.

Diesen Anforderungen genügt der als hartes Tabukriterium angewandte Abstand von 320 m nicht. Die angenommene Referenzanlage soll einen Schallpegel im schalloptimierten Betrieb von 98–106,5 dB(A) aufweisen. Gleichwohl wird der Planung ein Schallpegel von 104,5 dB(A) zugrunde gelegt. Ausgehend von der gewählten Referenzanlage in einem schalloptimierten Betriebsmodus mit einem Schalleistungspegel von 98 dB(A) käme daher auch ein geringerer Abstand in Betracht. Auf die Frage, ob zwischenzeitlich die Möglichkeit von Nachtabschaltungen mit der Folge zu berücksichtigen ist, dass auf die Tagwerte der TA Lärm abzustellen ist, kommt es daher nicht an.

Der gewählte Abstand ist davon unabhängig fehlerhaft, weil er nicht berücksichtigt, dass der Mastfuß der Anlage sich bei Rotor-innerhalb-Flächen, die hier geplant werden, stets eine Rotorblattlänge von der Grenze der Konzentrationszone entfernt ist. Von dem ermittelten Abstand ist daher eine Rotorblattlänge in Abzug zu bringen.

Schließlich ist zu bemerken, dass eine Referenzanlage der hier gewählten Größenordnung Bedenken begegnet. Die Gemeinde darf realistische, stringente und hinreichend zurückhaltende (!) Szenarien hinsichtlich der in ihrem Gemeindegebiet zu erwartenden Art und dem Umfang der Nutzung der Windenergie zugrunde legen und hierauf aufbauend etwa Schutzabstände definieren. Die hier gewählte Referenzanlage entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde und bildet damit kein zurückhaltendes Szenario ab, sondern stellt im Gegenteil – auch im Jahr 2023 – etwa das Maximum des Möglichen dar.

8.2.7 DVOR-Nörvenich		
<p>b) Auch die Auswahl und Begründung der weichen Tabukriterien genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an die Abwägung.</p> <p>aa) Hinsichtlich des Tabukriteriums zugunsten des DVOR-Nörvenich geht die Planung fehlerhaft von einem 15-km-Radius aus. Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat zwischenzeitlich den Anlagenschutzbereich um diese Anlage auf 7 km reduziert. Zudem ist die Begründung, ein weiches Tabukriterium anzunehmen, weil ohne Einzelfallprüfung unbekannt sei, ob dort Anlagen errichtet werden könnten, abwägungsfehlerhaft. Ermittlungsdefizite rechtfertigen es nicht, Flächen der Windenergienutzung zu entziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das DVOR-Nörvenich wird infolge des zwischenzeitlich reduzierten Schutzabstandes nicht weiter in der Standortuntersuchung berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend fortgeschrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
8.2.8 FNP-Reserven		
<p>bb) Ebenfalls fehlerhaft ist ein immissionsschutzrechtlicher Vorsorgeabstand zu „noch un bebauten FNP-Reserveflächen“ und ASB von 925 m. Solches Freihalteinteresse kommt als weiches Tabukriterium in Betracht, wenn eine entsprechende Siedlungsentwicklung konkret absehbar, also ihrerseits geplant oder zumindest projiziert, ist. Eine pauschale und gerade ohne Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände erfolgte Freihaltung von Flächen begründet daher ein Abwägungsfehler.</p> <p><i>siehe OVG Münster, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 228 ff.</i></p> <p>Anders als im Anwendungsbereich von § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW muss der Plangeber den Abstand als weiches Tabukriterium zudem rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, welche städtebaulichen Erwägungen diesen sehr weitreichenden Abstand rechtfertigen könnten. Gründe des Lärmimmissionsschutzes und die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung rechtfertigen diese Abstände nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Vorsorgeabstände zu FNP-Reserven werden zur Offenlage nicht weiter als weiches Tabukriterium aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

<p>Davon unabhängig lässt sich der einheitliche Vorsorgeabstand nicht rechtfertigen, weil er sich über die grundlegende Differenzierung des Städtebaurechts, nämlich die Gebietstypisierungen der Baunutzungsverordnung, hinwegsetzt und allen potenziellen Nutzungen – beispielsweise auch einem im ASB möglichen Gewerbegebiet – denselben Schutzanspruch zubilligt. Allenfalls für reine und allgemeine Wohngebiete kommt jedoch eine Gleichbehandlung in Betracht. Die in den unterschiedlichen Baugebieten nach der TA Lärm zulässigen Geräuschmissionen unterscheiden sich voneinander so deutlich, dass sie planerisch nicht mit der Erwägung von Zufälligkeiten oder Abgrenzungsschwierigkeiten eingeebnet werden können.</p> <p><i>OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 199 ff.</i></p>		
<p>8.2.9 Flächenabgrenzung</p>		
<p>3. Die Auswahl der Potenzialflächen ist im Hinblick auf die Flächenauswahl unter dem Gesichtspunkt der Flächengröße ebenfalls fehlerhaft.</p> <p>In dem Plankonzept werden Flächen, die unmittelbar an andere Flächen angrenzen (z.B. 1b und 1c; 2b; 6b), wegen einer vermeintlich zu geringen Flächengröße ausgeschlossen. Es ist dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, eine Mindestflächengröße festzulegen. Allerdings können Flächen, die unmittelbar aneinander angrenzen, nicht als unterschiedliche Potenzialflächen betrachtet und auf diese Weise „aufgespalten“ werden. Selbst bei Flächen, die nur durch kleinere Hindernisse, beispielsweise ein Tabukriterium, getrennt werden, muss der Plangeber abwägen, ob er nicht zugunsten der Windenergienutzung auf das Kriterium verzichtet oder es zumindest nicht als weiches Tabukriterium und damit einheitlich auf das gesamte Gemeindegebiet anwendet. Es ist abwägungsfehlerhaft, an weichen Tabukriterien festzuhalten, wenn diese die Nutzung der Windenergie übermäßig beeinträchtigen. Bei großen Teilbereichen, die nur teilweise nicht zur Ausweisung in Betracht kommen, ist dementsprechend abzuwägen, ob die Darstellung eines Teilbereichs möglich ist. Der</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Flächenauswahl wurde zur Offenlage überarbeitet. Hierbei wurden die vorgetragenen Belange in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

<p>Plangeber kann also nicht an seiner „Benennung“ der Potenzialflächen festhalten, sondern muss die sich ergebenden Flächen in einer Zusammenschau in den Blick nehmen.</p> <p><i>vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 223 ff.; Urteil vom 14.03.2019 – 2 D 71.17.NE –, juris Rn. 103 ff.</i></p> <p>Danach erweist sich die Herausnahme der Teilflächen, die zusammen mit benachbarten Potenzialflächen eine Windenergieanlage aufnehmen können, als abwägungsfehlerhaft.</p>		
<p>8.2.10 Tabukriterium Wald</p>		
<p>Im Hinblick auf die Potenzialflächen 2 sowie 6, 7, 8, 9 und 10 ist zu erwägen, auf das weiche Tabukriterium „Wald“ zu verzichten und die Frage der Vermeidung der Waldumwandlung dem Genehmigungsverfahren zu überlassen, wenn so nennenswert Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Die Potenzialfläche 2 wird durch „Wald“ nur geringfügig eingeschränkt. Insofern würde der Verzicht auf das Kriterium zu keiner wesentlichen Änderung der Abwägungsentscheidung im Hinblick auf diese Fläche führen.</p> <p>Die Potenzialflächen 6 bis 10 werden nicht durch das weiche Tabukriterium Wald, sondern in erster Linie durch die weichen Tabukriterien „Naturdenkmäler“ und „Gesetzlich geschützte Biotope“ eingeschränkt. Insofern läuft die Argumentation des Eingebers an dieser Stelle ins Leere.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>8.2.11 Mindestgröße</p>		
<p>Ein weiterer Mangel des Planungskonzepts resultiert in diesem Zusammenhang daraus, dass die Mindestflächengröße nicht benannt wird. Im Übrigen wird bei der hier gewählten Vorgehensweise die geforderte Differenzierung zwischen den – der Abwägung entzogenen – harten Tabuflächen und den der Abwägung unterliegenden Flächen, die sich der Plangeber bewusst machen und dokumentieren muss, unterlaufen. Das Kriterium der Mindestflächengröße wird der Sache nach wie ein hartes Tabukriterium angewandt, wobei nicht erkennbar ist, ab wann die Errichtung einer Windenergieanlage für möglich gehalten wird.</p>	<p>Entgegen den Aussagen des Eingebers wird das Kriterium Mindestgröße im Kapitel 3.1.1.1 „Größe und Zuschnitt“ klar beschrieben. Demnach erfolgt die Bestimmung der Mindestgröße in Anlehnung an die Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG, wonach eine Windfarm aus mindestens drei Anlagen besteht. Hieraus wird sodann unter Berücksichtigung der in der Standortuntersuchung aufgeführten Abwägung eine Mindestgröße von 15 ha abgeleitet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

8.2.12 Substanzieller Raum

4. Das Abwägungsergebnis ist ebenfalls nicht haltbar.

Das Abwägungsergebnis ist darauf zu überprüfen, ob mit der Planung der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Diese Einschätzung ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Die Gemeinde gibt der Windenergie dann substanziell Raum, wenn nach Abzug der anzuerkennenden harten und weichen Tabuzonen nennenswerte Potenzialflächen im Gemeindegebiet verbleiben und die Gemeinde diese im Wesentlichen für die Nutzung der windenergieplanerisch zur Verfügung stellt. Schließt die Gemeinde dagegen wesentliche Teile der verbliebenen Potenzialflächen im Wege der Abwägung zusätzlich aus, bedarf es dafür guter Gründe. Das Bundesverwaltungsgericht hat es den Tatsachengerichten überlassen, anhand welcher Kriterien zu bestimmen ist, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, jedoch eine gewisse Priorität für einen Flächenvergleich der als Konzentrationszone dargestellten Flächen zu den nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Außenbereichsfläche erkennen lassen. Als Anhaltspunkt für substanziellen Raums für die Windenergie wurde in der Rechtsprechung bei einem Flächenanteil der Konzentrationszonen von 10 % der Vergleichsfläche angenommen.

siehe OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 72 ff.; Urteil vom 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE, juris Rn. 100 ff.

Der hier ermittelte Wert von 26 % besitzt jedoch nicht die ihm zugemesene Aussagekraft. Die Rechtsprechung, die sich an dem 10-%-Anhaltswert orientiert hat, bezieht sich durchweg auf Planungen, in denen § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW noch keine Rolle spielte. Durch die erheblichen Flächen, die durch diese Vorschrift dem Planungsraum entzogen werden, verliert der 10-Prozent-Anhaltswert seine Aussagekraft vollständig. Der Plangeber ist daher gehalten, die Frage, ob er der Windenergie

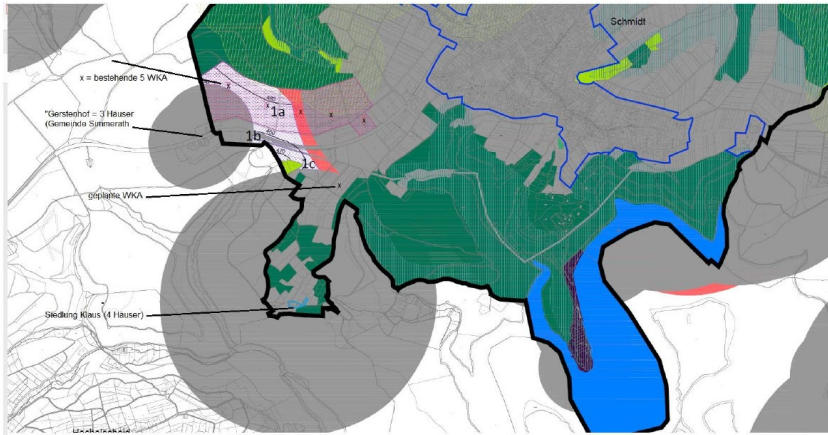
Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt in Nideggen ein Gesamtpotenzial von ca. 4.462 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden ca. 2,97 % dieses Potenzials ausgewiesen. Insofern wird ein Wert von 10 % unterschritten. Wie bereits erwähnt stellt dieser Wert jedoch lediglich einen Orientierungswert dar. Im Einzelfall kann substanzieller Raum auch dann gegeben sein, wenn dieser unterschritten wird. Unterschiedliche Gründe sprechen dafür, dass vorliegend von einem solchen Einzelfall auszugehen ist.

Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Stadt Nideggen bei der Auswahl aller Tabukriterien äußerste Zurückhaltung betrieben hat. So wurden selbst solche Bereiche, innerhalb derer die Errichtung von WEA nicht ausgeschlossen, aber kaum vorstellbar ist, hierunter z. B. Naturschutzgebiete und der Nationalpark Eifel, nicht als harte Tabukriterien bewertet und auch die aus dem BauGB-AG NRW hervorgehenden Abstände von 1.000 m zu Siedlungsbereichen wurden nicht als Ausschlussraum bewertet. Infolgedessen sind das Gesamtpotenzial sowie die Anforderungen an die Bewertung des substanziellen Raumes entsprechend groß.

Hinsichtlich der weichen Tabus wird z. B. auf Abstände zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen völlig verzichtet. Tatsächlich werden ausschließlich solche weichen Tabus berücksichtigt, die aus der außergewöhnlichen naturräumlichen Ausstattung und hierauf aufbauenden fachlichen Erwägungen abgeleitet werden können. Hierbei handelt es sich nahezu vollständig um Gebiete zum Schutz windenergiesensibler Arten. Ferner werden große Teile des Gesamtpotenzials vom Nationalpark Eifel erfasst. Grundsätzlich wäre es möglich, auch auf diese Tabus zu verzichten. Allerdings erscheint es insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes kaum vorstellbar, dass Windparks innerhalb dieser Bereiche umgesetzt werden. Ungeachtet der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>substanziell Raum gibt anderweitig zu beantworten. Die hier herangezogene Orientierung an den landesweiten Zielen zuzüglich eines „Aufschlages“ für den ländlichen Raum, der mit vielen Freiflächen einen größeren Beitrag zur Windenergienutzung leisten kann als städtische Räume, kann möglicherweise einen geeigneten Ansatz darstellen. Allerdings kann die Schwelle nicht ohne weiteres bereits bei 2 % oder 4 % gezogen werden. Denn es obliegt nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz gerade nicht dem Plangeber, den im Gemeindegebiet erforderlichen Anteil zu bestimmen. Will der Plangeber daran orientiert substanziell Raum schaffen, muss er daher einen Wert erreichen, der auf der sicheren Seite liegt und nicht an der unteren Grenze dessen, was für die Erreichung der Flächenziele voraussichtlich erforderlich ist.</p>	<p>Frage, ob einzelne WEA auch innerhalb von diesen Bereichen errichtet werden könnten, würde eine solche Entwicklung einer weiteren Ausprägung der vorhandenen Lebensräume entgegenwirken. In diesem Zusammenhang ist es nur folgerichtig, dass auf eine weitere Reduzierung weicher Tabus verzichtet wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ist von der Wahrung substanziellen Raums auszugehen.</p>	
<p>8.2.13 Zusammenfassung</p>		
<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Zusammenfassend bleibt folglich festzuhalten, dass der offengelegte Teilflächennutzungsplan unter Abwägungsfehlern leidet. Dieser genügt nicht den Anforderungen an das Abwägungsgebot, da zum einen harte Tabukriterien fehlerhaft angewendet wurden, sodass Teilflächen bereits in rechtswidriger Weise der weiteren Abwägung entzogen wurden. Zum anderen sind auch Auswahl und Begründung der weichen Tabukriterien fehlerhaft erfolgt. Ebenfalls fehlerhaft ist die Auswahl der Potenzialflächen in Bezug auf die Flächengröße sowie das Abwägungsergebnis. Der offengelegte Flächennutzungsplan ist damit rechtswidrig.</p> <p>Da sich die genannten Fehler nicht nur auf die Ausweisung der Potenzialflächen auswirken, sondern insbesondere für die übrigen Flächen, [REDACTED], die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Folge haben, behalten sich [REDACTED] vor, sich gegen den Flächennutzungsplan zur Wehr zu setzen, sofern der Flächennutzungsplan ohne Behebung genannter Fehler beschlossen wird.</p>	<p>Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen wird den im Einzelnen vorgetragenen Belangen nur zum Teil gefolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Erläuterungen zur Örtlichkeit

9 ENERGIEKONTOR AG

9.1 Mit Schreiben vom 27.04.2023

9.1.1 Verweis auf Anlage

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ per E-Mail. Sollten Sie zudem ein Original per Post benötigen, bitten wir um kurze Rückmeldung.
Zudem bitten wir um eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs.
Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 9.2 der vorliegenden Tabelle).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Nachbarschaft bieten. Unabhängig von Rotor-in oder Rotor-out müssen Windkraftanlagen bestimmte Schall- und Schattenwurfrichtwerte einhalten und werden bei deren Überschreitung automatisch abgeschaltet. Gegen die Planung von Rotor-in-Flächen spricht zudem, dass diese Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden dürfen (§ 4 Abs. 3 WindBG). Insgesamt gibt es keine rechtlichen oder fachlichen Gründe, weshalb Windenergieanlagen einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche vollständig innerhalb von Konzentrationszonen liegen müssen.</p>	<p>entsprechende Reduktion nicht möglich. Vor diesem Hintergrund gleichen sich die Effekte der Rotor-in- und Rotor-out-Planung grundsätzlich aus und ein diesbezüglicher Wechsel würde zu keinen maßgeblichen Änderungen des Ergebnisses führen.</p>	
<p>9.2.3 Flächensicherung und allgemeine Flächeneignung</p>		
<p>Nachfolgend möchten wir insbesondere die Eignung der Flächen 5 und 12 sowie 13 hervorheben. Die Flächen werden von uns in Kooperation mit der REA Firmengruppe beplant. Die hierfür erforderlichen Grundstücke sind durch uns bereits langfristig privatrechtlich gesichert und auf ihre Eignung weitergehend untersucht worden.</p>	<p>Die Belange der Flächensicherung stellen weder die Vollziehbarkeit der Planung infrage noch stellen sie ein geeignetes Kriterium für die Flächenabwägung dar (vgl. hierzu auch Nr. 7.2.11 der vorliegenden Tabelle). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bezeichneten Flächen bereits langfristig untersucht wurden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass eine grundsätzliche Eignung für im Hinblick auf alle Flächen, die im Rahmen der vorliegenden Planung als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, erkennbar ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.2.4 Potenzialflächen 5, 12 und 13</p>		
<p>Die Eignung der Flächen 5 und 12 wurde bereits in den früheren Potenzialanalysen der Stadt belegt. Die zuvor genannten Flächen befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, sodass die dort zu errichtenden Windenergieanlagen zu einem Windpark zusammengefasst werden können. Somit sind diese Flächen insbesondere aufgrund ihrer Größe, zusammen ca. 127 ha, als hervorragend geeignet einzustufen. Gemeinsam bietet sie Platz für bis zu sieben Windkraftanlagen der heutigen Anlagen-generation. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für zwei innerhalb der Potenzialfläche 5 befindliche Anlagen wurden zudem diverse Gutachten für bis zu 9 Anlagen</p>	<p>Die grundsätzliche Eignung der bezeichneten Flächen wird nicht infrage gestellt. Jedoch sind sie aus Sicht der Stadt Nideggen weniger für die geplante Nutzung geeignet als die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen 1 bis 4 und 13. Zugleich kann der Windkraft auch dann substanzieller Raum geboten werden, wenn auf eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 verzichtet wird. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung dieser Flächen nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

<p>erstellt, die belegen, dass die Standorte für Windkraftanlagen geeignet sind. Hierzu zählen u.a. Schall- und Schattenwurfprognose, Turbulenzgutachten, Brandschutz-konzept sowie ein artenschutzrechtliches Gutachten und der LBP. Auch das laufende Genehmigungsverfahren und insbesondere die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bestätigen weiterhin die Eignung und Genehmigungsfähigkeit der beiden Gebiete 5 und 12.</p> <p>Die Fläche 13, südlich der Ortschaft Wollersheim, bietet mit einer Größe von 22 ha zudem Platz für zwei weitere Windenergieanlagen. Insbesondere aufgrund der Randlage im Stadtgebiet Nideggens und der großen Entfernung zur Burg Nidegge ist diese Fläche von Interesse. Des Weiteren liegt sie mit knapp 1,5 km in der Nähe der Flächen 5 und 12, sodass sie als Erweiterung angesehen werden kann. Hierdurch ergeben sich ggf. Synergieeffekte, beispielsweise mit Hinblick auf die zu errichtende Infrastruktur (z.B. Netzanschluss und Kabeltrasse).</p> <p>Insgesamt befinden sich die Flächen 5,12 und 13 in südlicher Richtung in großer Entfernung zur Ortschaft Berg und stellen gerade keine befürchte Umkreisung der Ortslage dar. Zudem weisen sie mit den größten Abstand zum historischen Stadtzentrum auf.</p> <p>Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen beantragen wir die, im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ dargestellten, Potenzialflächen 5, 12 und 13 als Windkonzentrationszonen auszuweisen. Die Ausweisung der beantragten Flächen liegt im überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG 2023.</p>		
<p>9.2.5 Flächenbeitragswerte und substanzieller Raum</p>		
<p>Grundsätzlich möchten wir neben der besonderen Eignung der Flächen 5, 12 und 13 jedoch betonen, dass es für die Erreichung der Landes-, nationalen und inter-nationalen Ziele zum Schutz des Klimas unerlässlich ist, ausreichend Platz für die erneuerbaren Energien zu schaffen. NRW hat es sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu</p>	<p>Aus Sicht der Stadt Nidegge ist substanzieller Raum mit der Ausweisung der Flächen 1 bis 4 und 13 gegeben (vgl. Nr. 7.2.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

<p>erreichen. Zudem sind in den nächsten Jahren die Flächenziele aus dem, seit dem 1. Februar 2023 in Kraft getretenen, Wind-an-Land-Gesetz auf regionaler bzw. kommunaler Ebene umzusetzen. Auch wenn eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf einzelne Kommunen ein elementarer Bestandteil des Gesetzes ist, so ist davon auszugehen, dass ländliche Regionen einen größeren Flächenanteil ausweisen müssen, um fehlende Flächen in Ballungsgebieten (z.B. Köln, Düsseldorf, Oberhausen etc.) kompensieren zu können. Aufgrund dessen betonen wir die grundsätzliche Eignung aller Flächen in der von VDH angefertigten Standortuntersuchung und weisen darauf hin, dass es notwendig ist Flächen für den steigenden Bedarf an Windenergieanlagen vorzuhalten. Dementsprechend empfehlen wir der Stadt Nideggen möglichst viele der identifizierten Potenzialflächen auszuweisen, um einen Beitrag zur Erfüllung der Flächenziele des Landes und zum Klimaschutz zu leisten.</p>		
<p>9.2.6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau</p>		
<p>Zusätzlich zu den o.g. planerischen Aspekten und einer möglichen zügigen Realisierung von Windenergieanlagen, möchten wir zudem noch einmal auf die Beteiligungsmöglichkeiten gemäß § 6 EEG 2023 (finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau) hinweisen.</p> <p>Wir freuen uns auf den weiteren Austausch und eine mögliche zukünftige Zusammenarbeit.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Gemäß § 6 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber die Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Diese Regelung wird von der Stadt Nideggen begrüßt. Gleiches gilt für die Absichtsbekundung der Eingeblerin – sofern die Stellungnahme denn zu verstehen sein sollte – dieser Soll-Regelung nachzukommen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Flächenauswahl anhand städtebaulicher Gesichtspunkte erfolgt und erfolgen muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Potentialflächen 5 und 12 sind aus unserer Sicht als Verbund zu betrachten, da ein räumlicher Bezug besteht und diese lediglich durch den Nefelbach getrennt werden. Da es sich um das größte zusammenhängende Potentialgebiet handelt, kann hier die beste Konzentrationswirkung erzielt werden. In diesem Gebiet wurde bereits für zwei Windenergieanlagen die Genehmigung nach BImSchG beantragt. Mit dem dem Genehmigungsantrag beigelegten Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass sämtliche genehmigungsrelevanten Belange in diesem Bereich eingehalten werden. Sobald dem Planungsrecht die Zustimmung gegeben wird, steht einer Genehmigung nichts mehr im Weg. Die Beantragung von weiteren WEA steht kurz bevor. Aufgrund der sehr guten Eignung der beiden Potentialflächen empfehlen wir dringend die Ausweisung.</p>	<p>Flächen 1 bis 4 und 13. Zugleich kann der Windkraft auch dann substanzieller Raum geboten werden, wenn auf eine Ausweisung der Flächen 5 und 12 verzichtet wird. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung dieser Flächen nicht weiterverfolgt.</p>	
<p>10.2.2 Potenzialfläche 13</p>		
<p>Potentialfläche 13 Die Potentialfläche 13 ist die einzige Potentialfläche die sich nicht im direkten Umfeld um die Ortschaft Berg befindet und ist am weitesten vom Nidegener Kernbereich entfernt. Darüber hinaus besteht großes Potential die Fläche über die Nachbarkommunen Zülpich und Heimbach zu erweitern. Insofern halten wir die Potentialfläche 13 ebenfalls für sehr geeignet und empfehlen dringend die Ausweisung.</p>	<p>Eine Ausweisung der Fläche 13 als Konzentrationszone für die Windkraft wird in der Planung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>10.2.3 Potenzialflächen 2 a und 4</p>		
<p>Potentialfläche 2a und 4 Angrenzend an beide Potentialflächen sind bereits Windenergieanlagen in Betrieb. Eine optische Zusatzbelastung durch weitere WEA ist somit als geringer einzuschätzen. Grenzwerte für Schall- und Schattenemissionen müssen weiterhin in gleichem Maße eingehalten werden. Die Potentialfläche 4 liegt zusätzlich noch in räumlicher Nähe zu einer Freileitungstrasse der Westnetz, sodass die Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Netz sehr einfach erfolgen kann. Aufgrund der bestehenden</p>	<p>Eine Ausweisung der Flächen 2 a und 4 als Konzentrationszonen für die Windkraft wird in der Planung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

<p>Vorbelastung halten wir diese Potentialflächen für gut geeignet und empfehlen eine Ausweisung.</p>		
<p>10.2.4 Kalamitätsflächen</p>		
<p>Kalamitätswald</p> <p>In der bisherigen Untersuchung wurden Waldgebiete als weiches Tabukriterium ausgeschlossen. Eine besondere Eignung von Kalamitätsflächen für die Windenergie wird aber in diesem Planverfahren nicht berücksichtigt. Nach Willen der NRW-Landesregierung sollen Kalamitätsflächen der Windenergie zugänglich gemacht werden. Dies wurde auch im LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 festgehalten. Durch den Landesbetrieb Wald und Holz werden entsprechende Flächen kartiert und digital veröffentlicht (https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-info/kalaimitaetskarte-nadelwald). Insbesondere in dem Waldgebiet südlich der Potentialfläche 5 besteht Potential für weitere 3 Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen.</p>	<p>Gemäß Nr. 2 des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 kann davon ausgegangen werden, dass Nadelwald und Kalamitätsflächen der Nutzung mit Windenergieanlagen regelmäßig nicht entgegenstehen. Vorliegend werden diese Flächen jedoch nahezu vollständig von unterschiedlichen weichen Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen, naturschutzfachlichen Schutzgebieten sowie Vorsorgeabständen zu Gebieten mit windenergiesensiblen Arten, überlagert. Auch im LEP-Erlass wird darauf hingewiesen, dass solche anderen plan- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen (u. a. immissionsschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Regelungen) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen unberührt bleiben. Da die Kalamitäten regelmäßig inmitten der jeweiligen Schutzgebiete liegen, dürfte der mit diesen verbundene Schutzzweck trotz Kalamitäten weiterhin gegeben sein. Selbst wenn dies nicht zutreffen würde, werden die Kalamitäten weiterhin von den jeweiligen Vorsorgeabständen zu den Schutzgebieten erfasst. Vor diesem Hintergrund werden Kalamitätsflächen und Nadelwald nicht von den weichen Tabus ausgenommen. Entsprechende Aussagen werden im Kapitel 2.2.5 „Wald“ der Standortuntersuchung ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10.2.5 Abstand zu Siedlungsbereichen, Rotor-in-Regelung</p>		
<p>Zeichnerische Darstellung des 1000-Meter-Abstands zur geschlossenen Wohnbebauung</p> <p>Gemäß § 2 BauGB-AG NRW darf der Abstand höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Um dem zeichnerisch gerecht zu werden wurde ein Abstand von</p>	<p>Abweichend von den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden die bezeichneten Abstände nicht weiter als hartes Tabukriterium berücksichtigt (vgl. hierzu auch Nr. 7.2.2 der vorliegenden Tabelle).</p> <p>Die Effekte der Rotor-in- und Rotor-out-Planung gleichen sich grundsätzlich aus und ein diesbezüglicher Wechsel würde zu keinen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

<p>925 m bis Rotor Spitze als weiches Tabukriterium gewählt. Wir regen an, die Abstände mit 1000 m darzustellen und die Konzentrationszone gemäß § 5 Absatz 4 WindBG als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies ist auch notwendig, damit nach § 4 Absatz 3 WindBG die festgelegten Konzentrationszonen vollständig den Flächenzielen angerechnet werden können.</p>	<p>maßgeblichen Änderungen des Ergebnisses führen (vgl. hierzu auch Nr. 9.2.2 der vorliegenden Tabelle).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>	
<p>10.2.6 Flächenbeitragswerte</p>		
<p>Substanziell Raum schaffen</p> <p>Sowohl Bundes- als auch Landesregierung haben sich hohe Ziele zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gesteckt. Nach Plänen der NRW-Landesregierung sollen in der Planungsregion Köln 2,13 % der Fläche als Windenergiegebiete festgelegt werden. Da sich in vielen dicht besiedelten Kommunen wenig Potential ergibt, werden Kommunen wie Nideggen mit einem hohen Potential für die Windenergienutzung stärker in die Pflicht genommen werden. Die Orientierung an einem festen Prozentwert bei der Ausweisung von Konzentrationszonen ist nicht hilfreich. Um einen rechtssicheren und bestandsfähigen Flächennutzungsplan festzulegen regen wir an, für die Windenergienutzung so viel Raum wie möglich zu schaffen, sodass neben den oben genannten Potentialflächen 2a, 4, 5, 12 und 13 weitere Potentialflächen ausgewiesen werden sollten.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte in NRW den Bezirksregierungen obliegen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Erfüllung der Flächenbeitragswerte kein geeignetes Kriterium für die Bewertung über die Rechtssicherheit der vorliegenden kommunalen Planung.</p> <p>Hiervon unbenommen werden der Windkraft mit der vorliegenden Planung 4,27 % des Stadtgebietes zur Verfügung gestellt. Insofern wird der bezeichnete Wert von 2,13 % erheblich überschritten und es ist davon auszugehen, dass die Stadt Nideggen – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine flächenreiche Kommune handelt – einen hinreichenden Flächenbeitrag leistet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>10.2.7 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau</p>		
<p>Wie im persönlichen Gespräch mit [REDACTED] [REDACTED] Vertretern aller Fraktionen bereits erläutert, gibt es neben dem ökologischen Aspekt auch zahlreiche Wege, wie die Stadt Nideggen finanziell von der Windenergie profitieren kann. Je mehr Windenergieanlagen auf Nideggener Stadtgebiet gebaut werden, desto stärker profitiert Nideggen, alleine eine Beteiligung nach § 6 EEG würde einen fünfstelligen Betrag pro Windenergieanlage pro Jahr für die Stadtkasse</p>	<p>Gemäß § 6 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber die Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Diese Regelung wird von der Stadt Nideggen begrüßt. Gleiches gilt für die Absichtsbekundung der Eingeberin – sofern die Stellungnahme denn zu verstehen sein sollte – dieser Soll-Regelung nachzukommen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Flächenauswahl anhand städtebaulicher Gesichtspunkte erfolgt und erfolgen muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>erwirtschaften. Auch daher regen wir an, alle in der Potentialanalyse ermittelten Potentialflächen auszuweisen.</p> <p>Wir stehen Ihnen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.</p>		
--	--	--